



1. Schwarz für jütl. b.
1. A. Balthasar ist K. genannt
d. 17. Februar 1784

Brüder

Rb. 6.

2

**Historische Nachricht
von denen
Landes = Gesehen
im
Herzogthum Pommern,
sonderlich
Königlich = Schwedischen Antheils,
und
selbigem incorporirten
Fürstenthum Rügen,
aus publiques Documentis
und andern
glaubhafften Historischen Nachrichten
zusammen getragen
von**

D. AUGUSTINO BALTHASARE,

Der Königl. Universität zu Greifswald Professore juris
ordinario.

Auf Kosten des AUCTORIS zu finden bey Jacob Loefflern,
der Königl. Universität Buchhändler.

Gedruckt bey Hieronymus Johann Struck / Univers. Buchdr.
1740.

Sr. Excellence
Dem
Hochgebohrnen Gräfen und Herrn/
Herrn Johann August
von Neversfeldt,
Ihro Königlichen Majestät
und Dero Reiches Schweden
ältesten Rath/
General und General-Gouverneur im Herzogthum
Vor-Pommern und Fürstenthum Rügen/
Der Königl. Academie zu Greifswald
Hochwürdigsten Gn. Lanzler.

Denen
Hochwohlgebohrnen Herren,
Herrn Baron
Gustav von Sülich,
General-Lieutenant und Ober-Commandanten,
Herrn Baron
Magnus von Neugebaur,
Hochbeträuten Canzler/
Und übrigen
Hochwohlgebohrnen Herren Regierungs-Räthen,
Herrn
Joachim Friderich v. Engelbrecht,
Herrn
Gustav Thuro v. Klinckowström,
Herrn
Carl Hinrich Bernhard v. Böhnen,
imgleichen
dem Wohlgebohrnen Herrn
Hermann Christian von Althoff,
der Königl. Regierung wohlbestallten Archivario.

Meinen Gnädigem,
Hochgeneigten und Hochgeehrtesten Herren.

Hochgebührner Herr Graf,
Bnädigster Herr Canzler!

Wie auch

Hochwohlgebohrne,
Hochgeneigte und Hochzuehrende Herren!



af den ersten Theil gegenwärtiger Historischen Nachricht von denen Landes-
Gesetzen im Herzogthum Pommern und
Fürstenthum Rügen Ew. Hochgräfl.

Excellence und sämtlichen Hochansehnlichen Mitgliedern der Hohen Königl. Regierung in tiefster Ehrfurcht
hiedurch zu überreichen/ und Dero hohes patrocinium demselben
zu erbitten/ mich erkühne/ dazu habe aus vielen Ursachen mich
verpflichtet erachtet. Zuforderst erforderst der Gehorsam und

Hoch-

Hochachtung/ welche Ew. Hochgräfl. Excell. als meinem
gnädigen Herrn Landkler/ wie auch sämtlichen Mitt-
gliedern der Hochpreiſl. Königl. Regierung/ als meinen
Vorgesetzten/ schuldig bin/ Ihnen eine öffentliche Probe meines
unterthänigen gehorsamsten respects darzulegen; und zugleich
dadurch Ihnen sämtlich eine Überzeugung zu geben/ theils/ mit
was Ehrfurcht nicht nur Dero Landes- herrlichen Schutz/ wel-
chen als ein eingebohrner/ von Zeit meiner ersten Jahre an/ unter
der Landesväterlichen Vorsorge dieses hohen Landes-Regiments
genossen/ sondern auch besonders die Gnade/ welche Ew. Hoch-
gräfl. Excell. mein gnädigster Herr Landkler/ in Grund-
legung und Beförderung meines zeitlichen Glücks/ nicht weniger
die gnädige und gerechte protection, welche besonders in denen
nächsten Jahren Ew. Hochwohlgebohrn, meine Hochzu-
ehrende und Hochgeneigte Herren, mir erwiesen/ venerire/
und/ so lange mir Gott das Leben gönnet/ verehren werde: theils
auch/ wie in dem von GOTTE und Ihro Königl. Majestät,
meinem allergnädigsten Könige und Herrn, mir anver-
trauten Aimbte meine Zeit nicht müßig zu bringe/ sondern das
Vermögen/ so Gott darreichet/ nach allen Kräfften zum allge-
meinen Nutzen des Vaterlandes und der studirenden Jugend
anzuwenden mich befleißige.

Ew.
Hochwohlgeborener
Herrn
Landkler

Ew. Hochgräfl. Excell. und meine Hochgeneigte
Herren sind eben diejenigen/ denen ich auf Erfordern von mei-
nem Thun und Lassen Red und Antwort geben muß; und sind
auch am besten im Stande gegenwärtige Arbeit zu prüfen/ und
mit was Mühe dieselbe/ da mir der Zugang zu denen Landes-
Archiven nicht offen siehet/ aus meiner privat Collection sammlen
müssen/ zu beurtheilen. Und ob zwar eben dieses die Ursache/
welche mir die Hoffnung/ etwas vollständiges hierin zu prästiren/
gänzlich benint: so hat dennoch selbige mich nicht abgeschrecket/
da bemerket/ daß die vor einigen Jahren edirte Historische
Nachricht von denen Landes-Gerichten im Herzog-
thum Pommern und Fürstenthum Rügen einigen Bef-
fall gefunden/ auch vorjeho dieses Werck/ welches überdem von
der Art/ daß es schwerlich zu einer etwanigen Vollkommenheit
gebracht werden mag/ ans Licht zu geben.

Ew. Hochgräfl. Excell. und meine Hochgeneigte
Herren werden demnach meiner Kühnheit gnädigst und hochge-
neigt verzeihen/ wenn Denen selben dieses zwar unvollkommene/
dennoch mit vieler Mühe ausgearbeitete Werck in vollkom-
menster Ehrbietigkeit zueigne; in Hoffnung/ daß Dieselben
solches mit gnädigen und hochgeneigten Augen ansehen werden.
Dabey ich denn aus innersten Grunde meines Herzens den
allerhöchsten GOTT anslehe/ daß er unter der glücklichen und
friedlichen Regierung Unsers allernädigsten Königes und
Herren/

Herrn, Ew. Hochgräfl. Excell. und der Königl. Hoch-
preisl. Regierung sämtliche Hochansehnliche Mitglieder,
meine allerseits gnädige und hochgeneigte Herren zum
unschätzbaren Nutzen des Reichs Schweden und unsers geliebten
Vaterlandes/ auf späte Jahre bey unverrücktem Hoch- und
Wohlergehen erhalten/ und durch Dero kluge Vorsorge des
Reichs und Landes Flor und Aufnehmen befördern möge.
Wonächst Ew. Hochgräfl. Excell. und meiner allerseits
Hochgeneigten Herren Gnade und Gewogenheit mich em-
pfehle/ und Lebenslang mit aller submission verharre

Ew. Hochgräfl. Excellence,

Meines gnädigen Herrn,

Wie auch

Weiner Hochgeneigten

Hochgeehrten Herren

Greifswald/
den 1. Septembr. 1739.

unterthäniger/
gehorsamster und ergebenster
Diener

Augustin Balthasar.

Der
Norbericht

dieses Werks!

Handelt

Von dem Ursprung / Werth und
Weise/ wie die Landes-Gesetze in Deutschland
aufgekommen/

Und insbesondere,

nach Verfassung unsers Staats/

geschlossen und aufgerichter werden.

§. I.



S ist jezwischen unter denen grössten Politicis controvertiret geworden: Ob die Menge der Gesetze einem Staat mehr schädlich als nützlich sey? Den ersten Satz bestättigen verschiedene exempla eines glücklich geführten Regiments bey wenigen Gesetzen / als der Jüdischen/ Griechischen / und die ersten Zeiten der Römischen Republike. Daher dann auch der weise PLATO heilsamlich verordnet: *Leges in Republica ne multiplicantur*, welches so wol durch Häuffung vieler neuen/ als öffterer Aufhebung derer alten/ Gesetze geschiehet. Aus welcher Uhrsache denn auch einigen Völkern/ besonders denen Locrenfern die Veränderung der Gesetze dermassen verhast gewest/daz/wie DEMOSTHENES in *Orat: contra TIMOCRATEM* referiret / einjeder/ so ein neues Gesetz dem Volke proponiren wollen/ zuvor seinen Hals durch eine Schlinge eines Seils stecken müssen/ und/ daserne das Volk das Gesetz nicht approbiret/ sey das Seil zugezogen und er also stranguliret worden. Hlns gegen ARISTOTELES scheinet *Lib. I. Rhet: C. I. n. 13.* das Ge- gentheil zu asseriren/ wenn er sagt: *Ergo maxime quidem oper-*

Vorbericht.

oportet recte positas Leges omnia, quæ possunt, definire ac decidere ipsas, ita ut quam paucissima arbitrio eorum, qui iudicant, relinquantur. Und der Herr ROSEN Feld, welcher unter dem Nahmen RELFENDSO verborgen lieget/ folget gleichfalls in seinem Tr: de summa Principum Germaniae potestate C. 4. p. m. 77. der autorität des ARISTOTELIS, indem er mit deutlichen Worten die decision dieses Aristotelischen Sages also bestätigt: *Falsissimum quoque est, Legum multitudinem Reipubl. esse perniciosa*m. Ich will vor jekiger Zeit Beschaffenheit eben nicht PLATONI oder ARISTOTELI beypflichten/ doch wird einjeder leicht mit dem CHRYSOSTOMO Diss: 76. gestehen müssen: *Si omnes essent boni, scriptis sane LL. non esset opus*. Und wäre allerdings die Respublica Platonica vorzuziehen/ wenn nur heut zu Tage dieselbe/ wegen Unarth der Menschen/ applicable, und nicht ein suave somnium bliebe; Daher der Herr OCKEL in JCto rationali C. II. th. 2. gar wohl rasoniret, wenn er spricht: *Imo, quamvis non negem, Statum Reipubl. sanum indicare, Leges habere paucas & optimas, ut medicamenta, quæ nec varia esse decent*. Es scheinet auch der Schlüß einiger Politicorum: *Ubi plurimæ LL., ibi multæ lites, ibi discordiæ, odia, injuriæ, imo sæpe cædes, nicht ganz sonder Grund zu seyn: add: JÜRGEN VALENT: WINTHERI*
Die Deutschen Parthenum litigios: L. I. C. 7. n. 38. Und dieses ist/ was eben haben vor al: unsern Vorfahren denen Deutschen zum ewigen und unsterblichen ies nicht vie: le Gesetz ge: Nachruhm gereicht/ wenn TACITVS in seinem Buche de moribus Germaniæ Cap: 19. von ihnen rühmet/ und dadurch seitner Nation gleichsam einen Stich giebet: *Plus ibi valent boni mores, quam alibi bona leges*; welches auch mit der damahlichen einsältigen Lebens-Arth unserer Vorfahren gar wohl bestehet/ indem es ein schlechtes ohne Zierlichkeit und Wollust lebendes Volk war/ so umb Handel und Wandel/ außer Tausch und Vertausch/ sich nicht viel bekümmerete/ darben aber der Treue und Redlichkeit sich äuserst befliesset; Wovon der oben angeführte Geschicht-Schreiber der Deutschen/ TACITVS, Cap. 24. ein merkwürdig exemplum angeführt. Und desfalls wussten sie nichts von der vielerley Gattung derer Contractum und Pactorum, sondern ein Wort/ ein Wort/ ein Mann/ ein Mann/ galt bey ihnen eben soviel, als bey denen Römern die allerfürmlichste Stipula-

Vorbericht.

pulation; oder pactum constitutum: Imgleichen waren bei Ihnen die Testamente was unbekanntes/ welches alles doch fast das grösste Stück der Röm. Rechts-Gelahrsamkeit ausmacht. Ob nun aber zwar überhaupt keine Leges scriptæ mit der Republic selbst erwachsen/ sondern anfänglich in Consuetudinibus und bloßen Gebräuchen bestanden/ welche endlich zu ein Jus scriptum gediehen: wie solches CICERO in folgenden Worten zu erkennen giebet: *Justitia initium est a natura profectum, quædam in consuetudinem, ex utilitatis ratione, venerunt, postea res, ab natura profectas, & ab consuetudine probatas, legum metus & religio sanxit;* So ist dennoch nicht schlechthin zu meinen/ als wenn man überall zu diesen alten Zeiten/ ehe man gelernt und angesangen dieselbe aufzuschreiben/ keine leges, in sensu juridico scriptas, gehabt habe: sondern/ obwohl man/ wegen damahlinger Zeiten ignorance, keine Leges in scripturam redactas hatte: So hat man dennoch Leges, publico consensu Populi approbatas, gehabt/ welche per traditionem & usum propagiret worden/ und daher nicht sowohl consuetudines als Leges traditionæ zu nennen seyn; Conf. JVST: HENN: BÖHMERI *Introd.* in *Jus Digest.*: ad Titt: de LL. SCtis &c. §. 18. ibique all. welche aber/ wegen damahlinger turbulenten und incultivirten Zeiten/ nicht viel zusagen hätten.

§. II.

Wenn wir aber gegenwärtige Zeiten/ in Ansehung des Wie zuerst geschriebene Gesetze in Teutschland aufgefunden kommen?
sen/ mit vorigen compariren/ möchte man billig ausrufen: *O tempora! O mores! quantum distamus ab illis!* Denn/ wie nachgehends die Teutschen/ durch den häufigen Umgang mit der cultivirten Römischen Nation, auch zugleich derer Sitten sich annahmen/ so begunten nunmehr auch/ nach Arth der Römischen Republike, in Teutschland die geschriftenen Gesetze/ mode zu werden. Es thaten sich aber hierin sonderlich die Francken/ das älteste und damahls mächtigste Volk in Teutschland/ vor andern hervor. Welche nunmehr anfangen unter Regierung ihres Königes THEODORICI, HVLDEBERTI und endlich CHLOTARII ihre Republike mit geschriebenen Gesetzen zu versehen/ unter welchen sonderlich *Lex Salica*, als die Quelle aller andern teutschen Gesetze *Ripuaria, Allemannica &c.* bekannt seyn; von welchen sowol als denen *Capitulariis CAROLI M. & LUDOVICI*, unter dem Mahmen *Capitulariorum Regum Francorum*, annoch verschlie-

Vorbericht.

verschiedene fragmenta aufzuweisen seyn / und von denen Gelehrten/ sonderlich JOH: TILIO, FRANCISCO PITHEO, JOH: BASILIO HEROLDO, FRIED. LINDENBROGIO, MELCHIOR GOLDASTO, STEPHANO BALVZIO, und andern/ auch noch neulich von dem/ in teutschen Sachen höchsterfahrnem/ JOH: GEORG. ECCARD, welcher sie mit gelehrten Anmerkungen erläutert/ mit grosser Mühe zusammen colligiret/ und der Nachwelt aufzuhalten seyn. Und diese Gesetze pflegte man in loco STAPHOLÆ oder MALLI, i. e. Mahla platz/ woselbst das ganze Volk zusammen kahm/ aufzurichten und auch darnach zu sprechen. Conf: Unsere Historische Nachricht von denen Gerichten in Pommern Section: I. C. I. §. 3. Dass nun auch zu dieser Zeit in unserm Pommern-Lande/ da die mächtigen Handels-Städte und Republiken/ Jomsburg, Wienta und Julin, floriret/ welche ihre besondere Verfassung ratione cultus Deorum, commercii & status militaris hatten/ auch nicht allgemeine Gesetze in Uebung solten gewest seyn/ leydet kein Zweifel/ und findet man sonderlich von denen Legibus PALNATOCKII Nachricht beym TORFÄD und andern Scriptoribus septentrionalibus. Es verdienet auch hiebey gelesen zu werden des Herrn ALBERTI GEORGII SCHWARTZENS hiesiger R. Academie höchstverdienten Professoris Orat. & Poes: Disp: de Jombsburgo, und was er von der ältesten Verfassung dieser Städte beibringt/ in seiner Einleitung in die Pommersche und Rugianische Justice-Historie pag. 30. not. f. Welche manier endlich/ Gesetze zumachen/ die gemachten wiederum aufzuheben/ die aufgehobene wiederum zu introduciren/ und so weiter/ mit der Zeit in Deutschland so überhand genommen/ absonderlich da Deutschland mit seinen eigenen nicht zufrieden/ sondern die Römische und Canonische Gesetze noch darzu angebietet/ das jeho Deutschland fast darmit überhäuffet und so zu reden gleichsam unter allen Gesetzen/ welche sonst einer Republique das Leben geben/ erstickten möchte.

§. III.

Von dem Ur-
sprunge der
superioritatis
territorialis
überhaupt.
1.) Ante In-
terregnum.

Ich will mich anjezo nicht außer Schranken begeben/ und also die allgemeinen Gesetze unsers Teutschlandes nur ben Gesetze setzen/ vielmehr vorjezo nur von denen Particularen Landes-Gesetzen/ ins besondere aber unsers geliebten Vater-Landes/ mit wenigen handeln. In denen ersten Zeiten der Kayser/ da die Gewalt derselben noch nicht so restringiret war/ findet man gar wenige

Norbericht.

nige Particulaire Gesetze/ sondern es musste einjeder in seinem Lande sich gefallen lassen/ was auff denen allgemeinen Versammlungen gemeinschaftlich beschlossen ward/ oder wenigstens/ ohne des Kaisers speciale Concession, als welchem hauptsächlich die summa potestas legislatoria zustand/ keinen Legem Provincialem einführen. Wiewol es hiemit in Pommern/ so zu dieser Zeit annoch mit dem deutschen Reiche nicht in connexion stand/ sondern von seinen eigenen Landes-Herrn manu regia regieret ward/ eine ganz andere Beschaffenheit hatte/ conf. die H. N. v. denen Gerichten in Pom. Sect. I. Per. I. §. 3. bisz endlich selbiges/ unter Regierung des Kaisers FRIDERICI BARBAROSSÆ, anno 1181, da die Herzoge CASIMIRUS I. und BOGISLAUS I. ihr Land dem Kaisers zu Lehn offerirten/ v. cl. Præm. §. 6. dem deutschen Reiche incorporiret ward; von der Zeit an unser Pommerland die Ober-Herrschaft des Kaisers venerirte/ und/ in Ansehung des gesetzlichen Zustandes/ sich der Gewohnheit der übrigen deutschen Provincen conformirte. Wie nun aber der II. ^{Sub Inter-}
^{regno.} Status rerum in Teutschland durch das grosse Interregnum ei- ne wichtige revolution bekam/ so daß das unterste fast oben ge- kehret/ und durch die privat Beschuldungen gänglich zerrüttet wurde/ daß es hieße: Einjeder that was ihm gut dauchte/ so musste ein jeglicher Stand auf seine Sicherheit bedacht seyn/ die Kleinen alliirten sich wieder die Mächtigern; einige/ vor andern formidable, Städte traten gleichfalls/ sich wieder auswärtige Gefahr zuschützen/ in Bündnisse. vid. Historische Nachricht von denen Landes-Gerichten c. I. §. 6. Hierzu war nun eine Superioritas, vulgo territorialis, nothig; hierzu wurden Gesetze erforderl/ welche pro præsenti rerum statu einer jeglichen Province Wohlstand ins besondere förderlich seyn könnten/ weshalb denn eine jede Province und Republique und deren Ober-Herr sich in plenissima possessione potestatis legislatoria fess setzte.

Unter denen Städten haben zuerst ihre eigene Gesetze an- genommen: Cöln, Achen, Soest, Speyer, Strasburg, Magdeburg, welche das berühmte Sächsische Weichbild hatte/ Lübeck, Hamburg, Goslar, Bremen, Zelle, Braunschweig, und Lüneburg, vid. CORING. in diss. de origine Jur. Germ. & JOH. SALOM. BRUNQUELLS eröffnete Gedanken von dem teutschen Stadt- und Land-Recht/ und desselbigen nothwendiger excolirung. Jen: 1720. in 8. §. 19. Und diese Jura hießen sie Köhre oder Willküre/ als welche aus vieler Leute

Vorbericht.

Leute Willen gekohren / und welche eine solche Stadt/ die mit Recht und Gericht versehen/ annahm/ vide Historische Nachricht von denen Gerichten c. l. von deren einigen auch unser Pommeland seine Jura privata entlehnet / wie unten specialius wird zu zeigen seyn.

III.) Post In-
-tregnum.

Wolten nun Stände bey der ihnen vindicirten autorität sich mainteniren / so schiene ihnen solches nicht füglicher geschehen zu können als wenn sie einen nicht allzumächtigen Kayser zu ihrem Oberhaupte erwehleten / von welchem sie mit leichter Mühe die Confirmation der ihnen angemachten potestat erhalten können/ welches nachmahls/ sowohl durch die Kayserliche Wahl-Capitulationen, als durch den Westphalischen Frieden/ solenniter ist wiederhohlet / dadurch Stände in dem posses ihrer Gerechtsame geschützt und gehandhabet worden. v. Historische Nachricht von denen Landes-Gerichten cit. loc.

Wie weit aber heute zu Tage die potestas legislatoria Statuum contra vel præter Jus Imperii commune sich erstrecke? will ich nicht decidiren. Es können hiervon nachgelesen werden LUDOV. HUGO in tr. de Statu Regionum Germ. HERTIUS de Superioritate territoriali; it. de consultatione & Leg. Spec. Reipubl. R. Ger: THOMASII dis/p. de Statuum Imperii potestate legislatoria contra jus commune: EHRENFRIEDT MEYER de potestate legislatoria Statuum Imperii. Dieses ist unstreitig/ daß/ nach der/ denen Ständen competirenden/ Macht/ nicht mehr de necessitate sey/ die Confirmation ihrer Landes-Gesetze bey dem Kayser zu suchen / wie vormahlen viele Jcti und Politici in dem præjudicio gestanden; Daher denn die exempla Sec. XV XVI. ja noch Sec. XVII. in contrarium, v. g. die Pomm. Landes-Privil. it. die alte Pommersche Hoff-Gerichts-Ordnung/ it: der Landtags-Abschied de 1614. §. Es sollen auch hinführo die arresta &c. nur imperfectam obligationem in sich fassen/ und von der veneration, welche sonderlich unsere in Gott ruhende Landes-Väter jederzeit für dero hohes Ober-Haupt gehaget/ zeugen. Allein, heut zu Tage flattiret man sich mehr mit dem hochtrabenden principio: Princeps in suo territorio idem, si non plus, valet quam Imperator in toto. Imgleichen: Ein jeder Herr ist Pabst und Kayser in seinem Lande Vid: HERT. in Paroem. Jur. Germ. L. II. n. 2. 3.

§. IV.

Vorbericht.

§. IV.

Nachdem also die Superioritas territorialis, und michin potestas legislatoria Statuum Imperii, aufzahm/ so entstanden auch sprunge und Memme derer so viele particulaire Landes-Gesetze als Republiken/ ja es hat Legum Provincialia in das kleineste Städte fast eigene Statuta, und manches Dorfseigene Gewohnheiten angenommen/ deren jegliche sich mit der Zeit der massen gehäusst/ daß auch eines höchst erfahrenen WERLHOFFS unermüdete Feder in seinem *Jure enucleato, Spec. II. §. 12.* solche alle zu erzählen nicht vermögend gewesen; Dannenhero jezo so viel mehr auf unsern gesetzlichen Zustand in Teutschland quadriret/ was schon zu seiner Zeit der Kaiser IUSTINIANVS in der Constitutione de conceptione Digest: §. 1. sagt: *Omnem Legum trahit in infinitum extendi, ut nullius humanæ naturæ capacitate concludatur.* Ja es fällt einem jezo schwer nur die Gesetze einer besondern Province, ja selbst seines eigenen Vaterlandes/ alle nahmentlich anzuführen/ und bezeuget von Holstein insbesondere gar artig der Herr ARPE in seinem *Sched: de usu Juris Patrii: Holstia sicut frugum, sic Legum, fertilissima est.* Ich überlasse andern das Studium Juris patrii frembder Provincen, und/ wie die Natur mich bindet/ nach dem Ausspruche des weisen CICERONIS: *Omnia, quæ a nobis geruntur, non ad nostram utilitatem, sed ad Patriæ salutem, conferre debemus, mein weniges Vermögen meinem Vaterlande zu widmen:* So habe anjezo einen Versuch thun wollen/ die vornehmsten Landes-Gesetze in Pommern in einer accuraten Ordnung vorzutragen/ und/ so viel nur möglich/ eines jeden besondere Fata und Historie beizufügen. Es würde diese geringe Arbeit sonderlich auch gereichen zur facilitirung in Erlernung der heutigen Teutschen Jurisprudenz, dessen Schwürigkeit sonst der gelehrte Herr EPHR. GERHARD in einem besondern Tractätschen ausgeführt/ Jen: 1716. 8. Als nach dessen Ausspruch §. 10. alles/ was man in der Rechts-Gelahrheit zu lernen hat/ darauf ankömmt:

- 1) Das man wisse/ was für Gesetze im Lande seyn:
- 2) Was für Gründe und Ursachen sie haben:
- 3) Was sie hinsichtlich haben wollen/ und wie man sie anwenden solle:

Der dieses verstehe/ habe ohne Zweifel so viel gelernt/ daß er dem gemeinen Wesen bey der Gerechtigkeit dienen könne. Und wie

Vorbericht.

wie ich nun auch befunden / daß man gleichfalls mit Recht von Pommern sagen könne: *utis frugum, sic Legum fertilissima est*, wovon der geneigte Leser aus der anzustellenden recension satsam wird überführt werden / so bedauere gleich Anfangs/ daß nicht im Stande sey / in allem und jeden dem geneigten Leser volle satisfaction zugeben/ zumahlen dieses nicht zweyer Hände Werke/ auch mit en particulier die Gelegenheit fehlet / entweder aus den öffentlichen Landes- Archiven, welche grösstenheils annoch in frembden Händen sind / oder durch andere zureichliche Kunden zulängliche Nachricht einzuholhen. Es wird ein jeder der sich nur ein wenig auf die cultur des Juris patrii gelegt / erfahren/ wie schwer es falle / in denen Landes- Gewohnheiten und Gesetzen sich einige cognition zuerwerben / und ist gewiß / nach der Regul des Herrn HOFFMANNS, in *Præcogn. General. Jurisprud. C. I. n. I.* haud bene ordinatæ *Jurisprudentiæ signum*, *si Cives multos annos in acquirenda Legum patriarchum cognitione laborare tenentur*. Die Uhrsache dieser incommodite ist wohl hauptsächlich in folgenden zuseuchen:

I.) Die allgemeine Uhrsache / woran auch andere Provinzen in Deutschland laboriren / seze ich billig darin / daß man in dem Jure Civili sich so gar sehr vergaffet / hingegen die Leges domesticas negligiret. Auf Universitäten höret man nichts als vom Jure Rom. predigen / hingegen die Leges patriæ werden gänglich hintenan gesetzet / da doch nach den Ausspruch des gelehrten Herrn THOMASII in *diff. de rer. differ. §. I. Farentibus bodie accuratiōibus JCis, iura Romana ac Canon. intuitu Germaniae sunt subsidiaria*; Ich geschweige der particularen Landes- Gewohnheiten und Gesetze / welche in decisione causarum vor allen in egard kommen. Daherr denn CHRISTOPH: STYPMANNUS in *pref. diff. sue in augural. sub Präf. FRIED. GERDEII, de differentiis Jur. Lub. ac Commun. Gryph. habita*, einen heilsahmen Rath mittheilet / wann er spricht: *Juris studio incumbentes a via recta aberrare minime videntur, si cum communibus prudentiæ principiis & Legibus conjungant iura, quæ Patria, cuius amor omnium charitates complecti debet, obseruat propria, ne deinde, forum accedentes, se in alterum Orbem delatos esse, putent, & cum pudore audire cogantur. Turpe esse causas oranti, jus, in quo versatur, ignorare. l. 2. §. 43. de O. J.* Und ist gewiß / daß Leute / welche sich umb dieses nicht bekümmern/ im

Vorbericht.

im Finstern bey hellen Mittage tappen müssen / die aber welche sich dieser Mühe zu unterwerfen nicht abschrecken lassen / sind geschickt dermahlens Dinge zu deduciren / welche den Richter auf einmahl bekehren dörsten. Daher findet man an einigen Orthen gar heilsamlich besondere Professores Juris patrii bestellt; Wie also von Schweden/ und ins besondere der Aboischen Academie , testiret STIRNHOEK in Tr. de Jure Sveonum & Gothorum veteris; Von Engelland A. DVCK de Auctor. Juris Civ: Lib: 2. C. 8. §. 31. Gleichermaßen findet man zu Copenhagen die Professionem J. Civ. von der Professione Juris patrii getrennet/ als welche von dem Königlichen Historiographo bestellt wird. Nur ist bey der tractation des Juris patrii zu observiren/ daß man distincte allhier procedire/ und jegliche besondere species, als Göttliche und Weltliche/ Natürliche und Willkürliche/ Weltisches und Teutisches/ altes und neues/ gemeines und sonderbares/ wohl distinguiren lerne/ sonst vielmehr die fruchtbringende Mutter der confusion mehr Schaden als Nutzen stiften würde.

2. Daz kein besonderes und eigenes vollständiges Land-Recht in Pommern aufgesetzt / da doch in denen mehresten deutschen Provinzen besondere Land-Rechte beständig sind. Zwar findet man / daß/ in vorigen Zeiten der hochseligen Fürsten/ zu ein besonder Corpus Juris Provincialis Hoffnung gemacht worden/ v. Land-Tags-Abschied de dato Wollgast ao. 1595. It. zu Treptow, ao: 1608. den 8. Martii, §. Wir wissen Uns auch ic. It: zu Stettin de Ao. 1616. §. Wir wollen uns auch daneben bemühen ic. It: zu Wollin de 1619. It: die Instruktion des Herzogs PHILIPPI IVLII zu den Land-Tag nach Wollin de h.a.; welche auch zu Königl. Schwedischen Zeiten unterhalten worden; Wiezusehen aus den / von denen Königl. Herrn Commissariis entworffenen Project einer Regiments-Form, de 1651. Cap. v. n. 5. woselbst die Worthé also lauten:

Weiter stünde zu bedencken, weil ex multiplici ac vario iure im Lande die Rechte jämlich intricieret und denen Judiciis dadurch viele Mühe und Arbeit auf den Halse gewachsen, welches auch den Lauff der Justice und iurium finem nicht wenig retardireret, ob nicht zu practiciren, daß ein gemisses Corpus juris privati, etwa ad exemplum Ducatus Prussiae, vel alterius, mit vorhergehender communication mit Herrn Land-Ständen, durch gelaherte JCtos zu comportiren und im Druck zu verfertigen, wornach das Dicasterium supremum, und andere judicia im Lande, wann solches vorhero confirmatione Regali ac Imperiali corroboriret würde, in dicundo iure sich hernachtmahls zu richten hätten, vid. L. A. de 1595, 1619, 1608, 1616. ubi vide optimum Consilium Ducis PHIL. IVL in seiner Instrukt. zu den L. T. nacher Wollin de ao. 1619. §. was wegen der zu Stettin ic. ic.

Vorbericht.

Es ist auch hiernächst dieses sujet auf allgemeinen Land-Tagen tractiret / und folgends davon Erwehnung gehan worden im Haupt-Comm. Recess de 1663. §. 4. in fin: Aber seit der Zeit mag wohl gar nicht mehr daran gedacht seyn / ob es gleich dem publico sehr ersprießlich seyn dürste / wann dergleichen Werk zum Stande kähme / indem viele Rechtsstreitige Sachen vorkommen / so in Jure nicht expresse decidiret / sondern contrariis JCtor; sententiis disputiret werden / wodurch die Judicia mit unnützen disputationen zuweilen überhäusset / und beyde Partheyen in Schaden und Unkosten gesetzet werden. Vid: Tribun: Ordnung P. II. tit. 39. §. 2. Wenigstens wäre nur zu wünschen / daß das heissahme Vorhaben möchte vollführt worden seyn / wozu die Königliche Herrn Commissarii in dem allegirten Haupt-Commissions-Recess sich verbindlich gemacht / nehmlich die vornehmsten rechtsstreitige puncta, sowohl der gemeinen/ als Landes-Gesetze / publica auctoritate legaliter zu decidiren; Conf. des Herrn Canzler von LAGERSTRÖMS Einleitung zur Kundschafft der Schwedisch Pommerschen Landes-Verfassung P. I. C. I. §. 14. Welches mit so viel leichtern success zu bewerckstelligen wäre / wenn / wie bey der Kaiserlichen Reichs-Cammer / nach Anweisung des Deputations-Recessus de 1600. §. 153. seqq. die Cameraleis die verschedene Meynungen und rationes pro & contra über jedes gerichtliche sujet, also auch allhier die Gerichte angehalten würden / bey allen vorkommenden importanteren controversialis Juris und casibus dubiis, die sowohl in gemeinen/ als auch denen besondern dieses Landes-Rechten und Gebräuchen/ vorkommende momenta, mit ihren rationibus pro & contra, und darzu nöthigen allegatis, in Schriften abzusassen / und sodann der Königlichen Regierung/ zur weitem Untersuchung und Communication mit denen Herrn Ständen/ zugestellen/ damit selbige diese casus speciales, und wenn es auch nur singulatim geschähe/ in formam perpetuæ Constitutionis approbiren und promulgiren könne. Dahingegen man jego/ außer denen Gerichts- und andern Ordnungen/ lauter einzelne schedulas zu colligiren hat/ welche doch/ weil sie nur per proclamationem intimiret werden/ sehr schwer zubekommen sind/ und wo sie nicht / wie öfters geschehet/ zeitig ins Vergessen kommen sollen/ denen Land und Gerichts-Ordnungen nur als Beilagen angehänger werden könten.

3. Ist ein Fehler/ daß die meisten/ e. g. alle Landtags-Abschläde/ Königl. Resol: und Haupt-Commissions-Recessse, nicht einmal durch den öffentlichen Druck bekannt seyn/ so daß man es für

Vorbericht.

für ein Glück zuachten/ wenn man derselben eines zuhalten bekommen kan. Daher denn gemeinlich so viel notorizæ observantæ ist/ so viel auch Juris scripti zu seyn pfleget/ womit sich zugleich viele consuetudines pravaæ mit einzuschleichen pflegen; das gar recht hievon urtheilet der Herr HOFFMANN c. l. n. 3. wann er spricht: *Unde incertitudo ac jus violentum oritur, mutationes sensim factæ non semper attenduntur, & ita formes controversiarum sunt, & plerumque in utramque partem Leges detorqueri possunt.*

§. 5.

Dahingegen ist die marquie einer wohl eingerichteten und ^{Wie ein G}glücklichen Republic aus denen wohl verfaßten Gesetzen dersel. ^{sehe einzurich}ten?

1.) Das das Gesetz billig/ und in allen einzig und allein salutem Subditorum zum Endzweck habe/ und nicht schlechterdings auf die despotiche Clausul: *Car, c'est notre plaisir, gebauet sey.*

2.) Das es en general, ohne leichtlicher exception und Unterscheid der Persohnen/ abgefasset sey/ *l. 8. ff. de SCis*; vielweniger in einer gleichgültigen Sache nahmentlich der gemeine Mann insonderheit zu Erfüllung derselben angewiesen werde.

3.) Das es/ so viel möglich/ kurz gefasset werde. Daher teste SENECA: *Legem brevem esse oportet, quo facilius ab imperitis teneatur, veluti divinitus emissa vox; Jubeat, non disputet; Nil mihi videtur ineptius ac frigidius, quam Lex cum prologo. Mone, dic, quid me velis fecisse; non disco, sed pareo.* Wie e. g. die Novellæ Justin. hievon Zeugniß geben; wissalls denn zu ratthen/ daß man nicht viele capita in einem Lege cumulire.

4.) Muß ein Gesetz deutlich eingerichtet seyn/ daß ein jeder es leicht begreiffen könne.

5.) Müssen die Gesetze sich nicht contradiciren/ auch/ so viel möglich/ eine anscheinende contradiction evitiren. Denn sonsten inevitable, daß sie nicht zu weitläufigen processen Anlaß geben solten.

6.) Ist wieder die Natur eines Gesetzes/ dem Verboth ketne Straffe bezuhängen: *Lex enim sine pena, est quasi campana sine pistillo.* Oder/ wenn zwar selbiges einer Straffen erwehnet, sich aber darinn beziehet auf ein Gesetz so vor Menschen

Vorbericht.

ischen Andencken bereits publiciret und also dem gemeinen Mann unbekant seyn müß.

7.) Ist keine gute marque wenn man die einmahl promulgitte Leges öfters von neuen renoviret und inculciren müß/ da es besser wäre/ daß die Unterthanen per parata & continua executionem in der notice eines Gesetzes unterhalten würden. Ein Exempel hievon geben fast überall die Land- und Stadt-Policey-Ordnungen/ welche gemeinlich am meisten renoviret/ am schlechten aber pflegen obseruiret zu werden; dieses in commodum konte dadurch evitiret werden/ wenn mehrere Fiscäle im Lande/ und zwar zu besondern Fällen und Sachen/ constituiret würden/ welche auf die contravenientes ein wachsamnes Auge hätten/ jedoch mit der Behutsamkeit/ welche unsere Landes-Ordnungen in diesen Fall erfodern/ denen aus denen Straß-Gefällen ihre Salarizirung zu bestimmen wäre.

§. 6.

*W*on der Art und Weise wie in Pomm: Ge-
Landes-Gesetze/ so nur habhaft werden können/ schreite/ so ha-
se errichtet werden. *E*he und bevor ich nun zur recension der vornehmsten
Zeiten/ und ob es gleich seine Duces, sonderlich zu
Zeiten. *P*ommern ist in denen ältesten Zeiten/ nach damahlinger teu-
mersch. Regi-
scher Völker Gewohnheit/ regimine populari und democrati-
fung in ältern co regieret werden; und ob es gleich seine Duces, sonderlich zu
Krieges Zeiten/ über sich gehabt/ so ist doch deren Macht/ der
gemeinen tradition nach/ nur temporaria, und in politischen
Dingen sehr eingeschränkt gewesen; bis endlich SWANTIBORVS
in der Mitte des XI. Seculi das Glück hatte/ daß er zuerst die
Herzogliche Würde jure hereditario auf sich und seine posteri-
tat brachte. vid. *H*istorischer Vorbericht/ so der *H*istorie
derer Landes-Gerichte præmittiret/ §. 4. Dieser hat zwar/ ohne recognition eines Ober-Herrn/ dieses Land manu regia
beherrscht/ dennoch aber ist die Freyheit der Unterthanen
ungekränkt geblieben; wie solches aus denen fatalitaten so dieser-
wegen SWANTIBORVS sich zugezogen/ zu sezen beym MICREL.
*C*ap. II. n. 63. p. m. 142. Daher denn glaublich/ daß, sogleich bei
Erfolg der erblichen Herrschaft/ denen Herzogen gewisse Pro-
cesses adjungiret worden/ deren Rath und Gudünken die Her-
zoge in wichtigen Dingen zu fordern/ sind gehalten gewesen/
welche wir heute zu Tage Stände/ oder Land-Stände/ nen-
nen;

*W*on den
Land- Stän-
den in Pomm.
mern.

Norbericht.

nen; wie MICRÆL. L. VI. n. 42. bezeuget/ daß in einem alten Chro-
nico schon im J. 1187. derer Stände/ unter dem ansehnlichen Titul;
Principum Pomeranice gentis, gedacht worden. Auf wie vie-
lerley Art aber Stände genommen werden/ siehe des Herrn
Landes-Syndici CAROCKS *Deduction von Land-Ständen/*
artic. 2. MEV. *Delineat: Status Pom. MScriptam C. I. §. fin.*
Dn. a THESSIN MS: *de Juribus Ordinum Pomer: (welches*
RANGO in Pomer. diplom. und neulich der Herr Canzler
LVDEWIG in seinen Reliquis MS: vor. welchen er dieses Werk
mit inseriret/ irrig MEVIO zuschreiben) C. 4. §. 1. & C. 5.
Allhier bestehen sie/ dem Range nach/

1.) Aus PRÆLATEN, (so aber in Mecklenburg nicht üblich); 1. Von den
Selbiger Stand hat/ nach der nicht ungegründeten Muthmas- ^{Prælaten}
fung des SITHMANNI in præf. tr. de J. Episcop. mit der fun-
dation des Bisthums Wollins, gleich nach der Bekhrung
zum Christenthum / seinen Uhrsprung genommen/ und/ nach
Verfassung der damahlichen Päbstlichen Kirchen/ in Ansehung
NB. ihrer städtlichen Stifts- und Kloster-Güther/ MEV. Conf.
V. n. 105. seqq. einen Platz/ ja, nach superstition damah-
licher Zeiten, da man den Ordinem Clericalem dem Laico in
allen præferrite/ leichtlich den vornehmsten unter denen Stän-
den bekommen. Es bestehet aber selbiger aus denen Canonicis
primi Ordinis Capituli Camminensis & Colbergensis. vid. MI-
CRÆL. L. VI. n. 38. & Dn. PALTHENII *Disp. de Eccles. Colleg.*
St. Nicolai Gryphiswald. §. 5. & 6. deren Ober-Haupt der
Bischoff zu Cammin gewesen; Von dessen besondern dignitat
merkwürdig zusehen MICRÆL. Lib. VI. n. 37. Dieser als der
vornehmste Stand führte auf Land-Tagen das Directorium.
vid. MICRÆL. L. VI. p. 442. seqq. und ist jederzeit in beson-
dern Ansehen gewesen/ dessen conservation sich Fürsten auch
sonderlich angelegen seyn zulassen/ versprochen in denen L. Privil.
de 1560. Fürstl. Erb-Vertrag de 1569. §. zum 2ten. Conf.
THESSIN: c. I. C. 5. §. 3. wird auch/ nach Secularisation des
Stifts-Cammin, bey Königl. Schwedischen Zeiten/ in Vor-Pom-
mern bezubehalten versprochen/ salvo Superioritas jure,
und daß er hinsich nur dasjenige auf Land-Tagen thun solle,
was er vor dem gewohnt gewesen/ in der Resol. reg. de 1649.
den 24. Julii n. 4. Adde Recess. Limit. d. 1653. art. 24. Es ist auch
seither das gräfliche Haus PVTBVS von Thro Königl. Majestät

Vorbericht.

mit der Prälatur, und denen daher rührenden Revenüen, so an- noch in Thro Königl. Maytt. territorio ungraviret verhanden/ begnadigt worden. Vid. *Refol. Reg. de 1682. §. 7.* Dero aber/ nach aufgehobener Communion an das Thum Capitul/ ist dieser Stand in Vor-Pommern von keiner realität, ob gleich der Nahme noch üblich und bey behalten wird. vid. *CAROCII methodischer Bericht von Pommern MSc. C. V. it. in der Nachricht von der reformation in Pommern §. II.*

II. Die Ritter- schaft.

Den IIen Stand macht aus die gesamte Ritterschafft/ so auch unter dem Nahmen Mann vorkommt. Dieser ist/ der Zeit nach/ der älteste/ in dem in denen ältesten Documenten derer Vasallorum gedacht wird. vid. *THESSIN. l. c. C. 5. §. 2. n. II.* Von welchen sehr remarquable Nachricht abstattet der um Pommern und dessen Historie mehr/ denn bekant/ meritirte Herr Land-Syndic. *CAROCK* in der angeführten *deduction art. 2. §. 4.seq. add. Dn. HERINGII diss. de Feud Pom. §. 16.*

Von dem Unterscheide der Pommerschen Noblesse handelt in etwas *MICRÆL. c. l. n. 41. Seculo XIII. distinguite man in Teutschland die Edel-Leuthe/ in Edel Männer und Edel-Knechte insbesondere also benahmet; Diese waren zwar Adelichen Geblüts und Herkunft (wiewol einige/ als *ESTOR de Ministerialibus Cap. 5. p. 417. KOPP de Different: Comitum & Nobil. im- mediat: p. 229. in fin. das contrarium behaupten wollen) den- noch aber aliquantum vilioris conditionis, indem sie jener Knechte/ denen sie mit gewissen Diensten und Pflichten verwand/ waren/ daher sie Ministeriales, Dienst-Leuthe/ item Nobiles Servi, edele Knechte benahmet würden; davon wir auch in unserm Pommerschen Lande in denen alten Privilegiis vestigia antreffen; wie also in den Alten Rugianischen Privil. de 1325.* die Worte folgendergestalt lauten: *Wy WARTISLAFE von G. G. dohn kund/ dat Wy Uns mit allen Klöstern/ Prälaten/ Edel-Lüten/ Rittern/ Knechten/ Städten re. rc. vereiniget.* Von welchen weitläufig handelt der Herr *HER- TIVS* in seiner *Disp. de hominibus propriis Sect. IV.* Es hat aber schon im 14ten Seculo diese distinction aufgehört. Vid. *HERT. c. l. §. II.**

Ferner werden selbige/ gleich dem übrigen Adel in Deutsch- land/ eingetheilet in Amt- und Schrift- oder Kanzelen- Ge- fessene.

Vorbericht.

sessene. Jene sind/welche in der ersten instance ihr forum unter die Fürstl. Amt/oder Land-Vogten-Gerichte haben. Als wenn Adeliche Persohnen Ambs-Güther in Pension haben. v. die H. N. v. d. Ger. in Pomm. S. I. P. 2. c. 1. §. 6. pr. oder wie die mehresten Rugianischen von Adel/ so unter dem dortigen Land-Vogten-Gerichte ihre erste Gerichts-Instance nehmen. v. e. l. Sect. II. §. 7. Diese aber nehmen sogleich in prima instantia ihr forum für die Fürstl. Ober-Landes-Gerichte/ als wie in Pommern alle Edel-Leuthe so ihre eigene Güther haben/ und in Rügen/ welche besonders von der cognition der Land-Vogten eximiret seyn/ da von ein Auffzaz befindlich c. l. pag. 322. sqq. Unter denen Schriffta Gesessenen sind etnige Schloß-Gesessene/ in deren Gebiethe Ver-ge- und Schloßer gelegen/ so zur defension des Landes gereichen/ welche sie unterhalten müssen/ und daher billig vor den andern von Adel einen Vorzug verdienen. v. MICRÆL. c. l. n. 42. & 43. Daher sie denn auch bey der Landes-Huldigung zuerst den Hul- digungs-Eyd abzulegen pflegen/ und wird ihnen auch ihr Lehn zuerst und absonderlich verliehen. v. MEV. c. l. Cap. III. & XXIV. Welche prærogativ J. R. M. denenselben auch annoch in dem Project der Regiments-Form de 1651. Cap. IV. n. 7. zu bestä-tigen versichert; Allein es hat dennoch dieser Unterscheid seit Königl. Schwedischen Zeiten aufgehört. v. des Herrn Canzler LAGERSTRÖMS Anleitung zur Kundschafft von Pomm. in MS. P. I. Cap. 3. §. 16. & Cap. VI. §. 1. woselbst er §. 3. zu- gleich die Anzahl derer ehemahligen Schloßgesessenen/ nebst ihren Schloßern und Affer-Lehnen/ exhibiert.

Was aber anbelanget die Königl. Aempter/ so sind selbige nicht mit als ein Stand des Landes zu consideriren sondern viel-mehr als ein Patrimonium Principis; daher sie auch nicht mit ad consilia der Stände admittiret werden/ vid. Resol. reg. de 1682. §. I. n. 8. it. Rescriptum reg. andero Regierung/ we-gen Fortsetzung der Matricul-Commission d. d. Warschow den 14ten April. 1730. §. 4.

Der IIIte und letzte Stand bestehet aus den Städten/ III. Die Städte.
vid. MEV. al. Delin. MS. C. 25. Es werden aber selbige gethelet in Land- und Amt-Städte. Diese sind/welche ad Domania Principis gehören/ und daher vor sich eigentlich keine ordentliche Ju-risdiction haben/ als welche der Princeps durch seine Vicarios oder Schultetos, Praefetos, s. Judices Ducales, Stadt-Richter/ Amt-Leute oder Voigte exerciret. vid. FRIED. GERDESII
Diff.

Vorbericht.

Diss. de maled. & immod. Causid. P. I. C. 3. n. 51. Deren sind in Vor-Pommern Lassahn, Gützkow, Garm, Frantzburg, Richtenberg und verschiedene andere in Hinter-Pommern / nicht aber Bergen in Rügen, wie zwar der Herr Land-Syndicus CAROCK in seinem Methodischen Bericht von Pommern p. m. 24. behauptet. v. Die Historische Nachricht von den Gerichten in Pommern *Sect. II. §. 4.* Und diese werden à sessione in Comitiis excludiret. Jene sind / welche ihre eigene Jurisdiction, merum & mixtum Imperium mit allen zugehörigen Gerechtsamen hegen / und zwar entweder getheilet / pro dimidia vel tertia parte, mit dem Fürsten / oder ganz separat, privative von der Fürstlichen / per privilegium, pactum oder præscriptionem. vid. unsere Historische Nachricht von denen Pommerschen Gerichten *S. I. C. 1. §. 8.* Und diese Land-Städte werden nur allein ad Comitia convociret / vid. *L. A. 1614.* und werden in diesem egard getheilet / in Vor- oder Vorder- und Nachsitzende Städte. Zu der ersten Classe gehöret 1.) Stralsund, welche unter den Vor-Pommerschen Städten das Directorium führet. 2.) Stettin, 3.) Greifswald 4.) Anclam. Zu der andern Classe gehören die übrigen von Demmin an gerechnet / welche vormahlen / ehe Stettin Vor-Pommern accresciret / die letzte der Vorder Städte gewesen. v. CAROC. *Method. Bericht* p. 24. fin., Und aus dieser Mitteln werden auch alternativ die Städtische Land-Räthe genommen. vid. *THESSIN. I. c. C. 15. §. 1.*

§. 7.

Von der *l. Et. con-* Aus diesen Membris besteht nun das Corpus der Stände *in Pommern/ welche von der Suprema potestate legislatoria* Errichtung ei in partem Sollicitudinis & Curarum mit adhibiret werden; *des Landes. Mev. all. Delin. C. 2. THESSIN. c. I. C. 2. n. c. & d. so/* daß der Fürst nichts wichtiges in Landes-affairen ohne ihren consens vornehmen / vid. *L. A. 1539. 592. 595. 606. 614. it. Testament. ERNESTI LYDOVICI de a. 1592. it. Fürstl. Revers Nob. dat: de a. 1609.* Conf. AEG. v. MYLEN in antiqu. Pomer. Re-Publ. §. 4. und vor andern *THESSIN: c. I. C. 3. 5. 6.* vielweniger / ohne derselben vorgegangener Berathschlagung / neue Gesetze promulgiren können / sondern es hat alles mit gemeinschaftlichen Rath / per modum pacti, beliebet und beschlossen werden müssen. Unde verba Principis: Und was mit ihnen allerseits / nach angehördten ihren

Vorbericht.

ihren Rath/ Unterredung und Handlung gnädiglich/ und sie sich hinwieder unterthänigst verglichen und entschlossen. vid. L. A. 1556. 1563. den 21. Dec. pr. 1566. pr. 1574. den 6. April pr. 1576. den 20. Dec: pr. 1578. den 30. Aug: §. Alß haben ic. ic. 1581. den 9. Mart. §. Auf die ic. 1587. den 27. May §. Und haben ic. 1589. den 11. April. §. Schließl. 1606. den 7. May §. Weil Wir ic. 1614. den 20. Mart. pr: & fin: 1627. den 12. Mart. §. Nächst solchen ic. ic. add. THESSIN c. l. C. VII. Daher Fürst ERNEST. LVDOV. sich vernehmen lässt/ er habe solchem gemeinen Schlusß sich nicht wiedersezzen sollen/ können und wollen/ im L. A. 1574. §. Ferner hat ic. Und ist zu bewundern/ wie Fürsten sich dermassen obligiret/ daß/ wann sie ihren Verträgen zuwieder handelten/ und solches nicht in eines halben Jahres Freit wiederriessen/ Stände Freiheit haben solten/ sich unter einen andern Landes- Herrn zugegeben. vid. L. Privilegium d. 1325. 1560. L. A. de 1606. 1614. Revers de e. a. it. Revers dem Stift Cammin gegeben 1623. Testam. ERNEST. LVDOV. all: it. Literæ Principis Civit: Gryphisw: & Anclam: data de 1605.

Ob nun gleich nach Abgang der Pommerschen Fürsten dieses Land an ein souveraines Reich gekommen/ so ist solches doch/ vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses Artic. X. §. ult. salva Ordinibus Subditisque competente libertate, bonis, iuribus & privilegiis communibus & peculiaribus, legitime acquisitis, vel longo usu obtentis, geschehen. Ja/ es haben noch neulich unser allergnädigster König FRIEDERICVS I. in denen confirmirten Landes-Privileg: de 1720. p. 18. ausdrücklich denen Ständen die Versicherung ertheilet/ Sie bey Ihren Privilegiis zu schützen/ und daß dasjenige/ so obigen zuwieder vorgegangen/ ipso jure ganzlich annulliret seyn solle/ p. 3. & 15. Und in Resol. Nobilibus data de 1720. §. 8. pr. wenn Stände wegen neuer Eingriffe wieder Landes-Constitutionen an den König provociren würden/ solche provocation sogleich effectum suspensum haben solle. vid: Privil. all. l. p. 15.

§. 8.

Was ferner anbelanget insbesondere den modum promulgan-
dileges provinciales, so pflegen selbige auf den öffentlichen Lande-
Tagen promulgaret zu werden; Von deren verschiedenen Arten der
Herr

Bon der Art
und Weise wie
die Landes-
Gesetze pro-
mulgaret
werden;

)()(

Vorbericht.

Herr THESSIN in cit. Tr. de Juribus Ordin: C. VI. §. 4. & 5. handelt/ welche der Fürst/ (heute zu Tage/ im Nahmen des Königes/ die Königliche Regierung/) ausschreibt/ vid. Ausschreiben des Landtags de dato Stettin 1563. 64. & 65. und se- nerhin stets bezubehalten sich verbindet/ im L. A. de 1556. 1595. 1606. Ausschreiben des L. T. de 1612. Literæ Revers. No- bil. datæ 1609. Confirm. Land. Privil. de 1720. p. 15. Es können daher Land-Stände ohne Consens des Fürsten keinen Landtag anstellen/ L. A. Wolgast. 1606. Lit. Ducis BUGISLAI ad PHILIPPVM de 1606. den 12. Mart. obgleich ihnen nicht ver- saget/ unter sich zusammenzukommen/ und von des Landes Be- sten zu deliberiren; nur/ daß sie/ was beschlossen/ dem Landes Herrn kund thun/ L. A. 1615. den 14. Julii, add. Resol. Regim. de 1658. den 27. Aug. §. fin. Ferner steht auffselbigendem Für- sten die direction und proposition zu/ L. A. Stettin. 1536. Wolg. 1645. (Heute zu Tage geschiehet die proposition von Thro Hoch- Gräffl. Excellenz dem Herrn General Gouverneur selbst/ oder dessen vices vertretenden Herrn Regierungs Rathen;) und als denn antwortet der Land-Syndicus. Hierauf schreitet man zur deliberation, und theilen sich die Landes- Deputirte in zwey Theile; Wie hierauf im votiren zuverfahren/ vid. L. A. de 1514. M. E. V. Delin. c. l. Cap. 4. THESSIN c. l. C. 6. §. 45. Der Fürst hat Aussicht daß richtige Protocolla gehalten werden/ L. A. 1614. und läsett darauf/ was per præsentium majora be- schlossen/ vid. L. A. 1614. §. Ferner ic. ic. 1628. den 22. Mart. §. Ist demnach ic. 1633. den 18. Febr. §. Und ob nun ic. 1634. den 8. May §. Als erstlich ic. in einen Abschied durch die Hoff- oder Regierungs-Rathen absaffen/ welches Concept hierauf denen Ständen durchzusehen übergeben wird/ darnach die Hoff-Rathen sich mit ihnen zusammen thun/ den Abschied nebst ihnen verlesen/ sich darüber per modum pacti vereinbahren/ und/ wenn solches ge- schehen/ alsdenn wird in des Fürsten und der sämtl. Stände pre- sence die publication, jedoch in des Fürsten Nahmen/ verrichtet. L. A. 1614. §. So soll auch ic. 1626. den 30. Junii §. Und die- ses ic. 1633. §. Und weil anfänglich ic. THESSIN c. l. C. 6. & C. 8. §. l. n. 3.

Heute zu Tage pfleget selten ein solenner Abscheid promul- garet zu werden/ sondern die deliberata & conventa werden in beson-

Vorbericht.

besondern Patenten im Nahmen der Königl. Regierung/ nach vorgeflogenen Rath der Stände/ abgesässet und promulgiret. Was von gegenwärtigen Theilen beschlossen/ müssen sich die Abwesende gesellen lassen/ vid. Ausschreiben L. T. Wollg. 1612. §. 6. L. A. 1623. den 25. Nov. L. T. Schluss de 1633. den 18. Septembr. §. Und ob man wohl ic. Es können auch Stände selbst nicht vom Landes-Convent abweichen/ sondern müssen vom Fürsten erlassen und abgedanket werden/ L. A. Friedrichsw. 1588.

Die Unkosten zum Landtage ist der Fürst denen Prälaten und Adel zu geben schuldig/ sonst ihnen erlaubet ist/ auszubleiben/ oder gar aus einander zu gehen/ und was von Anwesenden auff diesen Fall beschlossen/ ist ipso jure null und unkräftig. Revers. Nobil. date 1609. §. Da wir auch ic. ic. L. A. 1612. den 11. Febr. Nachgehends sind sie aus dem Land-Kassen genommen worden/ L. A. 1614. doch haben Stände auch bisweilen dieses Recht erlassen. v. Mev. delin. cit. C. 4. THESSIN c. I. C. 6. §. 12. Endlich ist sowohl in dem L. A. de 1612. als in der Land-Kastens Ordnung verabschiedet/ daß/ wenn Landtage angestellte werden/ ein jeder District und Stadt seine Deputirte selbst unterhalten solle/ worzu jedoch die Königliche Aembter/ als welche keinen Stand mit ausmachen/ und also auch nicht mit erscheinen/ sondern für welche der Princeps selbst/ als für sein patrimonium das Wort führet/ nicht mit zu adstringiren seyn/ vid. Resol. reg. de 1682. §. 1. n. 8.

Den Nutzen dieser politischen Verfassung setzt GROTIUS in proleg. PROCOPII, ab ipso Anno 1655. editi p. 65. sonderlich in diese Stütze. 1.) Quod nihil publice noxium inter tot monitores latere posit. 2.) Quod promtis animis servarentur, quæ communis consensus sanxerat: 3.) quod eadem nunquam, aut non nisi summa causa urgente, mutarentur.

§. 9.

Nun ist annoch mit wenigem zu regardiren:

1.) Das/ obgleich Pommern/ nach denen unterschiedenen Vor und Hinter
ter, Pomm. Stamm-Linien, in 2. Haupt Theile/ als Vor- und Hinter- machen ein
Corpus aus. Pommerscher/ oder Stettin- und Wollgässischer Regierung/ getheilet gewesen/ es dennoch allemahl ein gemeinschaftliches

XXXII

Cor-

Vorbericht.

Corpus constituiret und gemeinschaftlicher Rechte und Privilegien sich bedienet. MEV. P. V. D. 247. n. 2. woselbst er den passum des L. A. de 1606. anführt/ und in seinen Consiliis passim. Ein Exempel seynd die Kirchen- und alte Hoff- Gerichts- Ordnungen welche alle nicht anders denn mit gemeinschaftlicher Regierung consens zu condiren und zu abrogiren/ oder zu mutiren/ ein oder das andere Theil besagt gewesen; Und hieher zielten hauptsächlich die vielen Erb-Einigungen und Verträge/ so daß auch zu dehm Ende beyder Regierungen Herrschaft an beyden Orthen ihnen schuldigen lassen; v. Erbtheil. de 1541. renov. 1569. Daher denn auch in J. P. W. art. 10. §. II. ihnen beydeseits Fürsten nur ein einfaches Votum auf den Reichs-Tagen concediret wird; Diesem aber ohngeachtet/ ist das Stettinische Antheil in nicht geringen und wenigen von denen beydeseits beliebten Privilegiis und Constitutionibus abgewichen/ so daß selbiges in vielen Fällen eine eigene/ von der Vor-Pommerschen abstimmige/ observance sich constituiret. MICR AEL. L. V. n. 21. Dieses aber/ nehml. das Wollgästische/ hat sich dagegen desto genauer in astervirung derselben erwiesen; wie solches fattsam bestätigt MEV. all. dec. und in dem Consil. von der Pommerschen Lehn-Güther Eigenschaft n. 17. & 18. Es zeigt auch von der discrepance beyder Orthen das Edictum D. FRANCISCI, so denen Conclusis Sedinens. præmittiret/ ibi: Wenn aber J. F. G. sich darbey erinnern/ daß der Wollgästische Orth in viele Wege von dieses Orths eingeführten/ und nach so vielen Jahren approbirt/ Gebräuchen abgewichen und schwerl. ein Orth dem andern hierin etwas bevor geben und seine Observance sich abbringen lassen werde/ sc. sc. Daher man sich wohl vorzusehen/ daß man nicht/ wenn beyde Theil von besondern Häuptern regieret werden/ eines Orthes Gesetze indistincte auf den Zustand des andern ziehe.

Allhier' gelten
nicht die
Schwedische
sondern ein
heimisch und
teutische Ge-
setze.

2.) Ist zumerken/ daß obgleich Pommern annoz unter Protection der Chron Schweden sich befindet/ auch selbiger/ laut des J. P. W. art. X. §. I. pleno jure in perpetuum & imme- diatum Imperii feudum concediret worden/ und also für eine/ dem Reiche Schweden cedirte Province zuachten/ dennoch selbiges/ als eine dem Teutschen Reiche annoz würdiglich incorpo- rierte Province, nach denen Reichs-Gesetzen und seinen wohl er- worbe-

Vorbericht.

worbenen alten Privilegiis und hergebrachten Gebräuchen judiciret werden müsse; wie solches nicht nur obgedachtem J. P. W. gemäß/ sondern es haben auch J. K. M. sich dahin ins besondere in der/ Ihren Legatis unterm 16. Jan. 1649. ertheilten/ Instruction ausdrücklich vernehmen lassen/ daß Sie/ als Landes- Fürst/ die Einwohner in Pommern nach des Römischen Reichs- Gesetzen/ und Ihren wohl erlangten Privilegien, regieren wolten/ vid. Gryph. in integrum restitut. p. 73. fac. 1. welches nachher in denen errichteten Landes- und sonderlich Gerichts- Ordnungen vielfältig wiederhohlet worden. vid: Königl. Tribunals- Ordnung in præfat. §. ult. it. P. I. Tit. V. §. 3. ic. Tit. XIX. des Vice Presidenten Eydes. &, P. III. T. II. §. 9. Adde die Königliche Hoff- Gerichts- Ordnung P. I. T. 3. §. 3. & P. I. T. 9. §. 1. & P. II. T. 19. §. 4. Dass also die Schwedische Gesetze, vermöge angezogener Landes- Verfassung/ gleich andern ausländischen unbekannten Gesetzen/ (außer was die Militair- Cameral- und andere Sachen betrifft/ welche eigentlich von dem Pommerschen Staat keine dependence haben/ sondern das interesse Regis principaliter angehen/) und daher nach dem Schwedischen Staat jedoch/ ohne daß denen hiesigen Landes- Verfassungen præjudiciret werde/ abgesetzt und vorgeschrieben werden/ wovon unten vorkommen wird/ kein valeur hieselbst haben. Und ob zwar vor einiger Zeit der Herr D. NETTELBLADT, hiesiger Academie Professor Ord. und des Königl. Geissl. Consistorii Director, in der Præfation seiner Thematis Romano- Suecicæ, welche aus einer Collectione Dispp. Suecicarum juridicarum besteht/ §. 19. weitläufig das Gegenthell sonderlich in denen Legibus, welche den statum Religionis angehen/ zu behaupten gesucht/ und zu dem Ende sich auf ein Rescriptum reg. ad Dicaster. de Anno 1699. bezogen/ darin dem Dicasterio anbefohlen worden/ in denen Sachen/ welche der König vom Hofe aus Ihnen committiret/ selbst zusprechen/ und keine transmissione actorum zuveranlassen/ wie dessen Einhalt mit mehrern besaget:

U. S. S. und wollgeneigten Willen zuvor.

Edle, Veste, auch Ehren- Veste und Hochgelahrte,
Insonders liebe getreue.

Wir haben aus Ewer unerhängisten Schreiben vom 26. Nov. 1698
erlehen, welchergestalt Ihr Euch unter andern befragt: Ob Ihr in
Criminal- und Peinl. Sachen, welche von uns Euch, darinn zuerkenn-

Vorbericht.

nen, anbefohlen worden, Euch nach dem in Deutschland gewöhnlichen alten Gebrauch richten, und dieselbe an eine unverdächtige Juristen Facultät übersenden und derselben Erkännniß Euch zur Nachricht stelen sollet; Nun lassen wir zwar, was dergleichen Sachen communication mit denen Facultäten betrifft, solches vor diesemahl seines Ohrs gestellet seyn. Wir wollen aber jedoch darunter keinesweges solche Sachen, welche Wir Euch selbsten anbefohlen abzuthun, verstanden haben, zumahnen Wir in sothanen Fällen nur euer eigene unwillkührliche sentence und Meinung zu haben verlangen, welche Ihr bey dergleichen Begebenheiten Uns unterthänigst zusenden könnet, da Wir alsdenn Uns dergestalt erklären wollen, wie es der Sachen wahre Be schaffenheit und Gesetzmäßige Verordnungen erfordern können. Welches Euch zur gnädigsten Antwort gereicht, und sind Wir Euch im übrigen, nächst Empfehlung in göttlicher Obhut, mit Königl. Hulden wohl begethan. Gegeben Stockholm, den 6. Octobr. 1699.

CAROLVS.

So willt dennoch ditz angezogene Rescriptum eben solches nicht inferiren/ indem es/ außer obigem Einhalt/ nicht handelt von dem usu Leg. Suecarum in Pomerania: Vielmehr/ wann Iohro Königl. Majest. der König in Schweden/ in dero Resolution dem General Superint. RANGO ertheilet anno 1695. §. 22. die Königliche Schwedische Schul-Ordnung auch gerne in Pommern introduciret und appliciret wissen will/ fügt er wohlbedächtnisch hinzu;

Wie weit die alhier im Reiche übliche Schul-Ordnung NB. ohne Verrückung der, nach des Landes erheblichen Umständen bereits eingerichteten, heilsamen Reglementen, dort füglich zu appliciren und einzuführen stehe. ic. ic.

Wie den auch nicht so gar lange der hohe Königliche Rath zu Stockholm an das hiesige Königliche Hoff-Gericht rescribiret/ daß das Schwedische See-Recht auf die gerichtliche Händel in Pommern nicht zu ziehen sey. vid. CAROCKS Historie des Lübschen Rechts in additam: n. 2. & infra sub statu juris Privati univer. in fin.

Die Gesetze in Pomm. sind 3. Ist von denen einzelnen Landes-Gesetzen/ sonderlich so entweder per. durch öffentliche Patente promulgiret worden/ zu merken/ daß patuæ oder deren einige sind perpetuæ, welche einen continuum influxum in temporariæ Statum publicum haben/ andere aber sind nur temporariæ, so nach denen ereugenden Fällen/ e. g. Steuer-Patente, wegen der Wolfs-Jagd/ Feindl. Invasion, Pest-Zeit/ ic. ic. und andern Umständen/ pflegen abgesattet zu werden/ welche aber ein so grosses moment nicht geben/ daher ich in Anführung derselben eben nicht zu religieux sehn werde.

Folget

Folget
Die
Abhandlung
selbst/
Von denen
Landes = Gesetzen.

Machdem Wir nun also en general von dem Statu legali Pomer: in et-
was informiret, so schreite, ohne weiteren Umhauß, zur Sache selbst,
und berühre anfänglich diejenige Landes - Gesetze, so den Statum Publicum
Pomer:., und nachmahl die, so den Statum privatum dieses
Provinz respiciren.

PARS I.
Von denen
Landes = Gesetzen
so den Statum Publicum Pomeraniæ
betreffen.

S. I.

Bleich wie der menschliche Körper aus Haupt und Gliedern bestehet: also giebet
es auch in einem jeden Corpore politico ein Oberhaupt, (verstehe dasjenige,
so summa potestatem in einer Republique, entweder alleine, oder getheis-
let, repräsentiret,) und die davon dependirende Glieder oder Unterthanen.

Was nun die Haupter unter sich, (wenn nehmlich eine gemeinschaftliche Regie-
lung, wie vor dem in Pommern, verhanden,) oder auch mit auswärtigen abgehandelt,
dabei zugleich des Landes Wollfath und allgemeine Beste interessiret, oder auch den
nexum des Landes - Herrn als Ober - Haupts mit denen Ständen als Gliedern über-
haupt concerniret, wird ad Statum publicum referiret. Was aber die *membra uno*
unter sich ins besondere, ohne Absicht des *nexus* mit ihren Oberhaupten, betrifft, gehö-
ret ad Statum privatum. Und was ferner das ganze Land überhaupt concerni-
ret, gehöret ad *Juris publicum Universale*, und was die *Juris eines Standes oder Commu-*
ne des Landes insbesondere betrifft, wird *Juris publici particularis* genannt.

A

Zegli-

Zegliches fundiret sich entweder in tacita, oder expressa sanctione vel conventione: Ienes wird *Confucendo*, oder *Observantia*: dieses aber *Lex scripta* genannt. Und hiernach betrachten wir auch unsere *Leges Provinciales*.

S. II.

Wir machen also billig den Anfang vom *Jure non scripto*, seu *consuetudinibus Provinciis*, die den *Statutum Publicum* angehen. Denn es ist wohl keine Republic in der Welt, deren Jurisprudentia nicht anfänglich lediglich ex *consuetudinibus* ihren Anfang solte genommen haben, ehe solche zu ein *Jus scriptum* gediehen, vid. *Prefat. S. 1. in fin.* Das auch wohl keine Republic unter der Sonnen zufinden, sie sey so Klein wie sie wolle, die nicht noch bis diese Stunde ihre besondere Gewohnheiten und Gebräuche habe, und darnach lebe, lässt die Menge der vorfallenden Fälle, als welche ohnmöglich alle einer besondern decision fähig sind, uns umb soviel weniger zweifeln. Wie vormahls unsre Vorfahren, die alten Deutschen, nach ihren Gewohnheiten judiciret, haben wir oben *cit. l.* gezeigt, von deren Gebräuchen noch viele bis auf unsre Zeiten propagiret, und noch jezo, unter den Nahmen *Observantia Imperialis*, asserviret werden. Von welcher materie der gelehrte *KVLPISTVS* ein Meister-Stück seiner erudition in einer besondern Disputation *de Observantia Imperiali*, Aargen-torati 1658, abgeleget, welche mit grossen Lobsprüchen von dem scharfsichtigen Cen-sore in dem *Journal*, (davon der Herr *MOSER* Autor ist) der unpartheyischen Urtheile von Historisch- und Juridischen Büchern *P. II. pag. 2.* recensiret wird. Und eben dieses lässt sich auch ins besondere von unsren Pommern Lande sagen, als dessen alte Einwohner, nach Art der übrigen Völker, vormahls mehrtheils ex moribus *jus dixerunt, justitiamque administrarunt*.

Was nun aber ins besondere die *consuetudines Provinciales Pomeraniae*, oder *Jus non scriptum*, *Statutum hujus Provincie publicum* concernirend, anbelanget, so ist wohl kein Zweifel, daß nicht viele derselben verhanden seyn solten, sondernlich bei Landes-Conventen, Huldigungen und Lehns-Entnahmungen, nur das sie eigentlich nicht leicht specificiret werden können, sondern *ex usu & praxi* erlernet und asserviret werden müssen. Was es dieser Gebräuche halben, zu ersten Königlichen Schwedischen Zeiten, für Streitigkeiten gesetzet, und wie endlich Stande dabei geschützt worden, davon handelt der Herr *Cahler von LAGERSTRÖM* in seiner Einleitung zur Rundschafft der Schwedisch-Pommerschen Landes-Verfassung *Part. I. C. 1. S. II.*

S. III.

Wir gehen also ad *Jus Provinciale scriptum*, als welches von mehrerer eten-dus, und sich sonderlich anhebt von dem Sec. XIII^{to}. Denn es haben die neuankommende Sächsische Colonien, welche im Jahr 1190. von denen Fürsten zu Peuplirung ihres, durch die schweren Kriege von Einwohnern fast ganz desolirten, Landes herein gerissen wurden, und innerhalb 60. bis 70. Jahren die Wendische Einwohner dieses Landes völlig subjugirten, vid. *MICRÆL. L. III. P. I. num. 5. segg. uerst.* wiewohl nicht gleich Anfangs, den usum juris scripti in Pommern introduciret, vid. *SCHVRTZ-FLEISCHII Origines Pom. S. 10. not. 2. in f.* Nur ist alhier zu merken, daß nicht alles, was vor diesen Zeiten üblich gewesen; bloß *consuetudinis* sey, sondern man hat viele *Leges in sensu juridico scriptas* haben können, welche aber nicht ausgezeichnet worden, sondern per oralem traditionem propagiret werden müssen. Daher heut zu Tage vieles pro *consuetudine* ventiliret wird, welches doch eigentlich ad *L. scriptam*, in *Conventibus publicis latam*, zu referiren ist. vid. *Prefat. S. 1. in f.* Dieses *Jus Scriptum* wird nun nach obiger Vorschrift getheilet in *Jus publicum universale & particularare*.

SECTIO I.

SECTIO I.

Handelt

Von dem Jure Publico Universali.

Dieses fasset in sich diejenige Leges & acta publica, welche das ganze Land concerniren, und zwar 1.) Die H̄äupter ins besondere, sammt dem gesammen Lande gemeinschaftlich, eines, mit auswärtigen Potentaten, andern Theils. 2.) Die H̄äupter unter sich betreffende. 3.) die H̄äupter eines, und Stände des Landes, quodam Theils, überhaupt angehende.

CAPVT I.

Fasset in sich

Diejenige Acta publica, so die H̄äupter/ und das gesamte Land
eines/ mit auswärtigen Reichen und Potentaten/
andern Theils/ angehen.

§. I.

Seit Pomerania seit 1187, da es zur Zeit der Regierung Herzogs BOGISLAI I. oder II. und CASIMIRA I. unter das Reich gekommen, eine Deutsche Reichs-Provinz gewesen, und also seit dem mit dem Kaiser und Reiche in gar genauer consideration gestanden, daß verschiedene Kaiserliche Reichs-Constitutiones, so den *nexus Vasallagii* betreffen, verhanden seyn, so machen wir billig mit diesen den Anfang, wobin denn zu referiren:

A. *Die LITERÆ INVESTITVRARVM* und derselben *renovationes*, und andere hieser gehörige acta publica. Es ist aber der iste *Investitur-Brieff*, darinnen obvenante Herzoge in Pommern zuerst vom Kan-
ser FRIDERICO Barbarossa, in dem Lager vor Lübeck, mit ihren Landen beleh-
net worden, bis dato denen Gelehrten noch nicht zu Gesichte gekommen. Zwar hat der
Herr Cangler v. LYDEWIG in seinen Ammerkungen über STRUVENS Einleitung zur
deutschen Reiche-Historie des I. Theils 7. Absatz S. 47. so er im Jahr 1730. seinen
Auditoribus in MScllo communicaret, vorgeben wollen, als wenn er wirklich den
Original Lehn-Brieff anno 1715. im Pommerschen Archivo gesehen; Allein es
finden sich viele Ulysachen zu glauben daß dieses Vorgeben ungegründet seyn müsse, denn
sonsten der Herr Cangler nicht würde erlangt haben denselben abzocopieren und der
gelehrten Welt zu communiciren. Vielmehr ist zu vermutthen, daß entweder mit all
kein Lehn-Brieff bey damahlichen Umständen müsse expediret geworden seyn, wie
den OTTO Friesen, und SAXO Grammaticus den actum *investiture* und die da-
bey vorgefallene *solemnia* zu beschreiben nicht verabsäumet, aber, daß ein Lehn-Brieff
in caseris ausgesertiget seyn solte, mit keinem Worthe gedacht, obgleich das seculum
diplomaticum secundissimum gewesen, wie solches aus dem *Indice* zu ersehen, so der
Herr von BUNOW dem Leben Friedrichs, des Rothbars, adjiciret, der gleichfalls
dieser litterarum investiturarum keine Erwehnung gehan; oder, falsch einer verhan-
den, derselbe in dem Archivo Wienensi, so doch eben nicht am besten founiret, oder
der Stadt Lübeck, latitiren müsse. Er wird indessen von denen Gelehrten, und sonderlich
von dem Herrn Land-Syndico CAROCK, in seinem Plan zur Pommerschen Historie
sehr desideriret.

Es flattiren sich die Brandenburgische Sribenten, und unter selbigen
sonderlich neuerer Zeit der Herr Cangler L v D E W I G, in seiner *Diss. de Formula*

B. Duxa.

Ducatus Brandenburgici. Hal. 706. §. 10. not. f. daß Pomm. schon, ehe es an das Reich gekommen, nexus clientelari unter denen Marg. Graffen von Brandenburg gestanden; dessen er sich auch in seinen Anmerkungen über STRUVENS Linl. c. 1. da er von der ersten Oblation der Pomm. Herzoge, wie Sie ihr Land dem Kaiser zu Lehn übergeben, handelt, geäußert: wenn er in einer observation daselbst erwähnet, daß solches geschehen zum Nachtheil des Thur. Fürsten von Brandenburg, wo von Pomm. ein Pfister-Lehn gewesen. Und zwar beziehet er sich am erst angezogenen Orthe auf das Geszeugnis des *ÆGRIDI* von der *MYLEN* in seinem *Tract. de Republ. Pomeran.* §. 1. n. 4. pag. 81. woselbst derselbe anführt, daß *HENRICVS Leo* die Wiltzios und Rhedarios omnesque barbaras nationes, usque ad Oderam fluvium, ihm unterwürfig und tributariorum gemacht; Und daher schliesset, weil die Marg. Gr. von Brandenb. in omnia jura *HENRICI Cæsarumque* succediret, so sind die Herzoge von Pommern Vasalli von Brandenburg gewesen; Und der Herr *GUNDLING* in seinen *Historischen Gedanken* von der Erbhuldigung zu *Serlin*, de 1721. §. 5., will so gar behaupten, daß der Kaiser *FRIDERICVS I.* dem Thur. Fürsten *OTTONI I.* in a. 1180. bereits die Anwartschaft auf Pomm. verliehen. Allein, wer sieht nicht, daß dieser Schluf im geringsten nicht connectiret; Denn so ist aus der Historie bekannt, daß, wenn gleich die Pommern vom *HENRICO Leone* subjugiret, und seine Vasalli gewesen, dennoch dieselbe sich im 1175. und folgenden Jahren dessen Superiorität balde wieder entzogen, und denen Waffen des Königs in Dämmenarck, und dieses seines Bundesgenossen, mit vieler Tapferkeit sich wiedersezt, daß endlich der Herzog *HENRICVS Leo* im Jahr 1178. denen Pommerschen Fürsten gütliche Handlung anbieten muste, solcher gestalt, daß er ihnen ewige Freundschaft versprach und ihr Land ihnen völlig wieder einräumte. vid. *MICRÆL. L. II. v. 26. 87. & 88.* Hiedurch setzten sich nun die Pommersche Herzoge in ihre vorige völlige Freyheit, so, daß auch der Kaiser *FRIDERICVS*, da er den Herzog *HENRICVM Leonem* in die Acht erklährt hatte, und mit Krieg verfolgte, die Herzoge in Pomm. *CASIMIR* und *BOGISLAVM*, aus Besorge, das sie dem *HENRICO Leoni* Beystand thun möchten, zu sich ins Lager vor Lübeck erforderte, und ihnen die Erhebung in einen hohen Reichs-Stand, versicherte, dagegen sie dem Kaiser ihr Land zu Lehn offerirten, und demselben hinführer treu und hold zu seyn versprachen, auch würklich solchergestalt ihr Land zu Lehn empfingen; wovon umbständlich handelt *MICRÆL. c. 1. n. 9.* Wenn nun also gleich der Kaiser *FRIDERICVS I.* alle die Jura und das Land, so *HENRICVS Leo* jure belli acquiriret, ihm mit Recht angemessen: so hat dennoch derselbe dadurch kein Recht an Pommern gewinnen können, als welches schon zu Zeiten des *HENRICI Leonis* von dem nexus Vasallagii, womit es ihm verhaftet, eximirt war, folglich hat auch der Kaiser ihm nichts mehr als was die Herzoge in Pommern per sponteaneam oblationem ihm gegeben, sich anmaßen können. Und da nun die Herzoge in Pomm. a. 1187. sich zu immediate Vasallos Imperii erhalten wissen wollen, so hat auch der Kaiser nachhero derselbe, ipsis invitis vel non merentibus, nicht deterioris conditionis machen, noch zu deren prejudice denen Marg. Graffen in Brandenburg so wenig vorhero eine Anwartung, noch nachhero ein Recht über Pommern verleihen können. Wo man anders nicht, nach den alten Mährlein, dem Kaiser ein dominium directum totius orbis zuschreiben wolte. Es gleicht mir dieses nicht anders, als wenn der Römische Kaiser denen Marg. Graffen zu Brandenburg das Königreich Engelland, oder der Türkische Kaiser jemanden das Römische Reich, zu Lehn geben wolte, weil ebendem die Römische Republique Engelland subjugiret, und das Orientalische Kaiser-Thum vormahlen ein Recht an das Occidentalische gehabt. Es würde auch, falsz dieses einigen Grund hätte, der Lehn-Brieff, welchen Kaiser *FRIDERICVS Barbarossa* denen Herzogen in Pommern gegeben, ohne Zweifel des Rechts der Marg. Gr. in Brandenburg Erwähnung gehabt haben, wenn selbige mit Fug daran ein Recht zu prætendiren vermocht hätten, und sodann würde der

Der Herr Canzler von LVDEWIG nicht erlangt haben diesen Lehn-Brieff, welchen er, seinem Vorgeben nach, annoch 20. 1715. im Archivo gesehen, zu extrahiren, und, zu Be- hauptung seines Saches, dem publico zu communiciren, welches aber nicht geschehen, vielmehr ist davon in denen gleich nachfolgenden Lehn-Brieffen, so annoch in vieler Hände sind, altum silentium. Die übrigen Gründe, wodurch dieses Vorgeben fast hinsälig gemacht werden, wollen wir bis unten, da sie füglicher angebracht werden kön- nen, verfahren.

2.) RAYSER'S FRIDERICI II. Confirmation dem Dänischen Könige Waldemaro gegen- ben, über die slavischen Lande disseits der Eyder und der Elbe, de 1214. Lat. Excat ap. HVITFELD in seiner Dämmenmarktschen Reichs-Chronick ad b. a. Haf. 1652. 2. Vol. in fol.

3.) Eiusd. Erneuerung der Anwartschaft Marg-Gr. ALBRECHTS von Bran- denburg auf Pomm. de 1217. Welche der blosen Jahr. Zahl nach nur allegirert wird, in GUNDLINGI Beriche von der Preußischen Erbhuldigung, S. 5. Und mer- titet daher dieses assertum eben wenig einigen fidem.

4.) Eiusd. Lehn-Brieff für die Marg-Graffen von Brandenburg JOHANNEM & OTTONEM, darin der Rayser selbige mit dem Herzogthum Pomm. belehnet. de d. Ra- venna 1231. Es sucht sonderlich der Herr Canzler LVDEWIG in seinen wöchentlichen Hallischen Intelligenz-Zettel vom 12. Mart. 1731. welchen er denen Consilia Hallensia Tom. II. Lib. II. n. 128. wortlich inseriret, in der ersten Anmerkung not. 1. zu behau- pten, daß zu dieser Zeit die Marg-Graffen in Brandenburg würtlich mit Pommern vom Kays. FRID. II. belehnet wären, wie er denn folgende Worte dieses Lehn-Briefes anführt: FRIDERICVS II. &c. JOHANNI & OTTONI, Fratri, Marchioni Branden- burgico, concedimus Ducatum Pomeraniae, pro ut Pater & praedecessores eorum a praedecesso- bus nostris noscuntur tenuisse. &c. Und vermeint der Herr GUNDLING c. 1. S. 7. daß die Herzoge in Pommern bis 1319. ihr Land würtlich von denen Chur-Fürsten in Brandenburg hätten zu Lehne genommen; Es erweiset, aber der Herr Canzler von LAGERSTRÖM in seiner Anleitung zur Rückschafft von Pomm. P. I. C. III. §. 3. aus der Historie gar bündig, daß solches wieder allen fidem und probabilität streite; Zumahnen nicht glaublich, daß die Herzoge in Pommern, welche manu regia ehedem ihr Land regiret, sich zu Alster-Vasallen eines Marg-Graffen, der zu der Zeit, und bis zu Anfang des grossen Inter R. a. 1250., nur eine Kaiserliche Magistrats-Persohn war, solte angegeben, noch daß der Rayser sic, ohne ihren Vorberuf und Willen, da sie ihr Land dem Rayser und dem Reiche immediate zu Lehn gegeben, zu Sub. Vasallos sol- te declariret haben. Mann muß demnach so wol dieses, des Rayser's FRID. II. annoch ante Inter R. ertheilte Diploma, als auch dessen, post Inter R. angegebene, Confirmation des Rayser's ADOLPHI, billig für suspect halten. Und ist woll gewiß, daß vor des Rayser's LUDOVICI Bavari Zeiten an dieser Alster-Lehnschafft mit dem Hause Brandenburg nicht gedacht worden.

5.) Des Rayser's ADOLFI denen Marggr. OTTONI & CUNRADO ertheilte Con- firmation der, vom Ray. FRIDER. II. denen Marggr. JOHANNI & OTTONI ertheil- ten, Belehnung mit Pommern. Dessen extractus folgender: ADOLEVS D. G. Rom. Imp: illustrium Principium nostrorum OTTONIS & CUNRADI, fratrum, Marchionum Branden- burgensium privilegia (Inseratur Imp. FR DER. II. privil. all.) ad probamus, ratificamus, innovamus. &c. Dat. Mulhusen 1292. beym LVDEWIGIO in den all. Hallischen Intelligenz- Zettel allegirert wird. Allein es beruhet dieses documentum confirmans auf eben den ungewissen Grund, worauf dessen confirmatum, wie kurz vorher gezeigt, fun- direkt ist. Es vermeinet auch der Herr GUNDLING c. 1. S. 7. n. 4. welchen der Herr Jagt-Rath JOHAN SAM. HERING in seiner Historie der 2. Collegiat-Kirchen zu Stet- tin pag. 16. not. 4. bestirkt, aus einem alten Diplomate Marchionis JOHANNIS de 1252. Cal. Febr. wegen der Stadt Prenzlau ausgefertiget, eben dieses Vorgeben zu bestäti- gen, weil darinnen der Herzog in Pommern BARNIMVS vom Marg-Gr. fidelis nosler genene

genenret wird. Wenn aber auch das Worth: *fidelis noster*, in diesem privilegio bestindlich wäre, so wil dennoch solches nicht allemahl einen nexum Vasallagii infireten; Dielmehr wird aus nachfolgenden Urkunden mit weit mehrhen Bestande das contrarium erhellen.

6) Diploma, darin NICOLAVS und JOHANNES, Domini de Werle, sich für Vasallen des Königs in Dämmen. ERICI VII. bekennen, und ihm ihre schuldige Dienste versprechen. Dat. Ribniz 1316. Dominica Invocavit. Lat. Ist einer Seitenlang, und beym HVITFELDO cit. loco, anzutreffen.

7) Kays. Lvpovici Indult Brieff auf 1. Jahr zur Lehns-Empfahrung des Herzog WARTISLAI in Pom. den 5. Cal. Jan. 1320. L. anderthalb Seiten lang. Dieses Urkund so mit durren Worthen erwehnet der receptionis feudorum ab Imperatore & Imperio recipiendorum, giebt einen satzahmen Beweis, wie der Kans. LVDEWIG zu dieser Zeit denen Herzogen in Pommern ihre Reichs immediat nicht gestritten.

8) Imp. LVDOVICI IV. Bavari Lehn-Brieff für seinen Sohn Chur-Kürste LVDEWIG zu Brandenb. worin er demselben zu gleich die Lehns-Herrlichkeit über das Herzogthum Stettin mittheilet, de d. Nurenberg anno 1324. Ext. in LVNIGI Corpore juris Feud: Germ. P. I. p. 615. it: LUDEWIGII Reliquiis MS. Tom. II. p. 270. it. Ejusd. Hallischen Intelligenz-Zettel de 1731. Num: XI. not. 3. Weil dieses nun das erste documentum ist, worauf sich der ehemahlichen Marg-Graffen von Brandenburg vorgesgebene Ober-Lehnshafft über Pommern fundet, so wollen wir dessen Ursache etwas genauer untersuchen. Wie in anno 1313. nach Ermordung des Kaisers HENRICI VII. durch eine vergiftete Hostie, unter denen Fürsten des Reichs wegen der neuen Kaisers Wahl eine grosse Uneinigkeit und Schisma entstand, indehm einige LVDOVICVM Bavorum, andere FRIDERICVM Austriacum erwehlt, welches Schisma 16. Jahr lang (obgleich einige nur 9. Jahr sezen) daurete: so riß fast ein jeder etwas von des in anno 1322. verstorbenen, Marg-Graffens JOHANNIS IV. Ländern an sich; welcher Gelegenheit sich auch der Herzog OTTO I. zu Stettin bediente, und die Ucker- und Neue Mark wieder an sich nahm. Weil nun, durante Schismate, der Kaiser LVDOVICVS seinem Sohne Lvpovico die Mark, als ein eröffnetes Lehn, verliehen, so foderete dieser von OTTO I. die Ucker-Mark wieder, aber vergebens; solches verdroß ihm, daher er NB. die Herzoge zu Stettin bey seinen Vater, den Käyser, angab, daß sie das Lehn über Pommern von ihm, dem Käyser, nicht recognosciret hätten; welches die Herzoge auch zu der Zeit wol möchten unterlassen haben, indehm sie weder der einen noch der andern Parteien anhangen, vielleicht auch an die, zu der Zeit aus frembden Rechten eingeschlichene, Lehns-Observance eben nicht gehalten seyn wolten, und erhielte also von seinem Vater, mittelst eines Diplomaticis vom 27. Jan. 1322., die Versicherung, daß die Pommersche Herzoge ihr Land von ihm zu Lehn nehmen solten, aus der Ursach, (wie das Diploma im Munde führet,) weil die Pommern ihr Land von uhralten Zeiten her von den alten Marggraffen zu Brandenburg zu Lehne besessen und erkant haben solten. Welches aber, wie oben ausgeführt, ungegründet, und also vom Käyser Lvpovico sub- & obrepiret worden. Indessen erhielte doch der Marg-Graff LVDEWIG von seinem Vater im Jahr 1324. einen ordentlichen Lehn-Brieff, und wie der Herzog in Pommern BARNIMVS III. sich diesem äußerst wiedersetzte, so extrahirte der Marg-Graff von seinem Vater im Jahr 1328. ein ordentliches Befehl an die Herzoge in Pommern, ihr Lehn von Brandenb. zu nehmen. Welches der Herr LVNIG seinem Corpore Juris feud: Germ. P. I. p. 617., und der Hr. LVDEWIG seinen Reliquiis MS. Tom. II. p. 286. wörtlich inseriret. Wodurch diese Sache unter beyden zu einen so viel grössern Mißverständ ausschlug, daß daher der Käyser bewogen ward, diese, von seinem Sohn durch wiedrige Berichte erhaltenen, Belehnungs-Brieffe und mandata durch

Durch ein besonder Diploma de 1332. wieder auffzuheben, weil aber Marg-Gr. LVDEWIG hemic nicht zu frieden, so gediehe diese Sache zu einem öffentlichen Krieg unter ihnen, von dessen Beylegung unten, ad §. 2. mit mehrern zu handeln, und also die historische svite dieser materie zu continuiren seyn wird.

9.) Des Kaysers LVDOVICI IV. Lehn-Brieff denen Herzogen OTTONI und BARNIMO ertheilet. Dat. Norinb. 1338. Lat. 1. Bogen. Dieser Lehn-Brieff erfolgte mit Genehmigung des Margr. in Brandenb. nachdem vorher, der zwischen beyden, der immediat halber, entstandene Krieg durch einen solennen Vergleich von eben diesem Jahre, welcher §. 2. sub n. 4. anzuführen seyn wird, gänzlich beigeleget worden, und wird darin denen Herzogen von neuen die Versicherung gegeben, daß sie mit dem H.R.R. dem sie vor alters angehören, wiederumb vereinigt, und denselben ohn Mittel gewärtigt seyn solten. Dieser Lehn-Brieff ist enthalten in, des Herrn Cangler LAGERSTROMS MS^{to} all. Cap. III. sub Beyl. B.

10.) Kaysers CAROLI IV. Lehn- und Anwartungs Brief denen Herzogen in Pommern, Stettinischen Antheils, BARNIM, BOGLAUFF und BARNIM und WARTISLAFF gegeben, über das Fürstenthum Rügen, und librige Ducatus, cum pertinentiis, que ad Magistratum Venationis Imperii pertinenter, (denn die Pommersche Fürsten hatten von alten Zeiten her, das Reichs-Jäger-Meister-Amt, wegen des Fürstenth. Rügens geführet,) item terris & dominis omnibus & singulis, que ab Imperio tenent. Dat. Zunne 1348. 2. Idus Jun. Lat. 1. und halben Bogen. Es hat diesen Lehn-Brieff der Herr Cangler LAGERSTRÖM c. 1. Cap. 1. in fine sub A. und der Herr D. C. H. N. C. HELVIGIVS seiner Disp: inaug. de Different: J. Pomer. & Rug: §. 19. v. c. worthlich eingerücket.

11.) Ejusd. Imperator: Lehn-Brieff Herzog BARNIM zu Stettin Pomm. gegeben. dat. Zunne 2. Idus Junii 1348. L. wovon auch ein gleichlautendes exemplar in Hochdeutscher Sprache verhanden. 1. Bogen.

12.) Ejusd. Imp. Anwartungs- Belehnung dem Pommerschen Herzoge, Stettinischen Antheils, BARNIMO, über das Fürstenthum Rügen und andere, derer Vor-Pommerschen Herzoge, BVGISLAI, BARNIMS und WARTISLAI Lande, im Fall dieselbe ohne Erben abgeben solten, ertheilet. Dat: Zunne Donnerstags nach Sti Viti 1348. Lat. Es ist auch ein gleichlautendes exemplar in Hochdeutscher Sprache verhanden. Ein halber Bogen.

13.) Ejusdem Imperatoris Lehn-Brieff für die Herzoge in Pommern Wollgas stischer und Stettinischer Regierung, de dato Prage 6. Non: Octobr. 1355. welcher gleichfalls von dem Herrn Cangler LAGERSTRÖM c. 1. sub li. C. begefügter worden. In einen alten Codice MS^{to} vidimato, war in margine bey notiret: Gleichs Lauts, as dieser Brieff, ist noch ein anderer mit einen guldinen anhangenden, ii. noch einer mit einen wächsernen Insiegel, darin sind nur etliche Worthen die nichts auf sich haben, geändert, und sind also dieser Lateinischen Brieffe 3. Stück.

14.) Ejusdem Imperatoris Lehn-Brieff dem Herzoge BARNIMO, der in eigener Person die Huldigung verrichtet, zu Nurenberg am Sonnabend in der Quartember vor den Sontage Reminiscer 1357. ertheilet. Hochdeutsch.

15.) Ejusdem Imp. generalis Confirmatio der verliehenen Lehne und aller Privilegien dem Herzoge BARNIMO ertheilet. Dat. Nurenb. 1357. Ind. 10. 4. Non. Mart: in einem andern gleichlautenden exemplar ist die indiction nicht, sonder nur schlechthin der 9. Mart. genannt. Dieser Brieff ist vom vorigen deutschen sub n. praeed. ganz unterschieden, und etwas länger gerathen. 1. Bogen.

16.) Ejusdem Imp: Lehn-Brieff für des BARNIMI Söhne, de 1370. Darin er ihnen die Investitur über das Stettinische Herzogthum und einen halben Theil von der Ucker-Marc gegeben, und verordnet, daß wenn Marg-Grass Otto ohne Söhne abgehen, und die Marc auf die Familie des Kaysers transferiren würde, alsdenn die

Herzoge von Stettin in dem Theil, welches sie von der Ucker-Marc betrieben, nicht turbiren werden solten.

17.) Kaysers SIGISMUND I Lehn-Brief für Herzog WARTISLAVM IV. über ganz Pommern. *de data Coesnir den letzten May, 1417.* Hochdeutsch 3. Seiten; worin auch zugleich dem Herzoge zu Stettin, CASIMIRO VI., und seines Bruders Sohne, OTTONI II. die, ihrem Vater und Groß-Vater BARNIMO Anno 1357. ertheilte, Belehnung confirmirt worden.

18.) Ejusd. Imp. Lehn-Brief so er Herzog WARTISLAFF, BARNIM, seinem Bruder und BARNIM und SVANTIBOR seinen Vetttern gegeben. *De eod. a. Hochdeutsch. 3. Seiten.*

19.) Ejusd: *Imp.* dem Herzog WARTISLAFF, BARNIM, seinem Bruder, und SVANTIBOR, seinem Vetter, ertheilter Lehn-Brief, oder *Confirmation* des von CAROLO, *patre suo*, dem Herzoge BARNIMO a. 1357. ertheilten Lehn-Briefes, so von Worth zu Worth inserirert worden. *Dat. zu Osn, Donnerstags nach St. Valentini 1424.* Hochdeutsch. Zusammen 2. Bogen stark.

20.) Ejusd. *Confirmation* des Lehn-Briefes und Privilegien CAROLI IV. dem Herzog BARNIM a. 1357. ertheilet, dem Herzoge CASIMIRO und OTTONI gegeben. *De eod. a. Buda den 17. Febr. 1424. Lat. 1. Bogen.*

21.) Kaysers FRIDERICI III. *Mandatum de 1470.* an die Herzoge ERICVM und WARTISLAVM zu Pommern Wollgast, daß sie Chur-Fürst ALBRECHTEN zu Brandenburg an Linnehmung des Fürstenthums Stettin und dessen Pertinentien, welches er auf einseitiges Anhalten und scheinbahr daran gemachter Prätention, nach vorgeschehener *Citation* an die Pommersche Herzoge, aber auf dieser ungehorsamlichen Ausbleiben, von ihm, als Kaysers, zu Lehn empfangen, nicht hindern sollen.

22.) Ejusdem *Mandatum de e. a.* an die Prälaten, Mann und Städte derer Herzogthümer Stettin Pommern, Cassuben, Wenden, und des Fürstenthums Rügen, darin Ihnen vom obigem Mandato, so wörtlich inseriret, Nachricht ertheilet, und, selbstgem nachzuleben, anbefohlen wird.

23.) Ejusd. *Mandat: de 1471.* an Herzog WILHELM zu Sachsen, dem Chur-Fürsten ALBRECHT zu Brandenburg in voriger Sache wieder Pommern zu *afffieren*. Es sind diese Documenta zwar verhanden, wie sie denn von dem Herrn LÜNING seinem *Corpori Juris feud. German.* P. I. n. 50. 51. & 52. inseriret, und von dem Herrn GUNDLING in der Erbhuldigung von Stettin de 1721. allegirert worden; Allein es sind selbige zu einen völligen effet nicht gediehen, sondern durch die folgende Friedens-Schlüsse zwischen Chur-Brandenburg und Pommern vermittelt worden.

24.) Kaysers MAXIMILIANI *Confirmation* aller Privilegien dem Herzoge in Pommern BOGISLAVM X. *de data Worms 1521. den 28. May.* Htsch. 1. Bogen. Worin der Eventual Succession der Marg. Grafen von Brandenburg nicht erwehnet worden; welches allerhand Irrung zwischen den Marg. Grafen und Herzoge in Pommern verursachet hat. *vid. den Herrn Canzler von LAGERSTRÖM all. loc.*

26.) Ejusd. Imp. Lehn-Brief dem Herzog JÄRGEN und BARNIM auf dem Reichstag zu Augs^{burg} gegeben, den 26. Jul. 1530. Htsch.

27.) Ejusd. Imp. *Confirm.* aller denen Herzogen zu Stettin Pomm. ertheilter Privilegien. *De eod. dat.*

28.) Ejusd. Imp. Lehn-Brief dem Herzoge in Pomm. PHILIPPO ertheilet. *de d. Regensp. den 5. Jul. 1541.* Htsch. 1. Bogen.

29.) Ejusd. *Confirm.* aller Privilegien dem Herzoge PHILIPPO ertheilet, *de eod. a.* Ein und ein halber Bogen.

30.) Das

30.) Das Kaysertiche Absolutions oder Begnadigungs Patent für die Pommersche Herzoge BARNIM und PHILIPP. wegen des Schmalkaldischen Krieges, sub dato Brüssel den 20. April. 1549. 1. Bogen. Wovon der Herr Land-Syndicus CAROCK in seiner Nachricht von der Reformation in Pommern §. 9. in fin: handelt.

31.) Kaysers FERDINANDI Confirm. aller Privilegien, dem Herzoge PHILIPPO ertheilet, de d. Augsp. den 29. Mart. 1559. Htsch. 2. und ein halber Bogen.

32.) Ejusd. Imp. Lehn-Brief diesem Herzoge ertheilet, d. d. Augsp. den 29. April. 1559. 2. und ein halber Bogen.

33.) Kaysers RUDOLPHI II. Lehn-Brief denen Herzogen JOH FRID., BUGSL., ERNST LVDEW., BARNIM und CASIMIR, Gebrüdern, ertheilet, de d. Wien den 7. Jan. 1578. Htsch. anderthalb Bogen. Darinn begriffen werden die Fürstlich Alt-Vaterlichen Stamm-Lehne, samst allen andern, auch künftig an sich zubringenden Gütern.

34.) Ejusd. Imp. Confirmatio generalis aller Privilegien diesen Herzogen in Pomm. ertheilet, de eod dat. Hochteutsch 1. und ein halb Bogen

35.) Ejusd. Lehn-Brief, Herzogs BOGISLAFFS Gesandten ertheilet, sub dato Praag 1605. worinnen Thro Kaysertl. Maytt. dem Herzog BOGISLAFF zur Lehne verliehen: die Herzogthümer, Fürstenthümer, Graffschafften und Herrschaften: Stettin Pommern, Cassubien und Wenden, Rügen, Gützkow, Barth, Wolgast, Usedom und andere Fürstl. Lande, Herrschaften, Lehnshäfen, und alles andere, so dero Vorfahren und sonderlich jüngsthin dero Brüder, Weyland Herzog BARNIM, nebst Seiner Liebenden Gebrüder, von Weyland Thro Kaysertliche Maytt. Vorfahren am Heil. Röm. Reich, auch noch jüngsthin von Thro Kaysertlichen Maytt. und dem Heil. Röm. Reich, zu Lehn empfangen und inne gehabt, und, nach derselben tödlichen Abgang, auf Herzog BOGISLAVM verstant, und, inhalt aufgerichteten Erb-Vertrages, Brüderlichen Vergleichung und Theil-Recesses unterschiedlich und respective auf Thro Fürstl. Gnaden erbllich gekommen und gefallen, mit allen derselben Städten, Festen, Burgen, Märkten, Dörfern, Mannen, Mannschaft, Wältern, Püschen, Hözern, Wässern und Wasser-Läufsten, von dem Pommerschen Meer mit seinen Inseln, Porten, Hafungen, Schiffarthen, Fischereyen, Strichen, Bergen, Thälern, Eben, Söllen, Mauten, und allen Rechten, Gnaden, Freyheiten, Ehrungen, auch andern Zugehörungen, an welchen Dingen die seyn, oder wie sie mit besondern Mahnen genannt werden möchten, die zu dasselbe Herzog- und Fürstenthum gehören, oder von Alters gehöret, und wie obgedachter Herzog BARNIM und Sr. Fürstl. Gnaden Vorf. Eltern, Ahn-Herren, Groß-Vater, Vater, und Vettern, die von Thro Kaysertl. Maytt. Vorfahren am Reiche, Römischen Kaiser und Königen zu Lehne getragen hätten, und dann insonderheit die Dörfer und Güter in Pommern gelegen, die Hauptmeistereyen genannt, nehmlich Wildberg, Wahlkow, Reinberg, Walkin, item 40. Hufen Landes im Dorfzen Lothin, auch das Dorf Jachow, und dann ferner die Mühle in der Stadt Trepptow gelegen, mit allen ihren rechlichen Ein- und Zugehörungen, wie Thro Fürstl. Gnaden dieselbe von dem Durchläufigem Fürsten, Weyland Herren FRIDERICHEN den andern, Königen zu Dennemarck, und dem Abt und Convent des Klosters Rheinfeld, in Hollstein gelegen, erkauftlich an sich gebracht.

36.) Kaysers MATTHIAE I. Lehn-Brief de 1613. dem Herzoge in Pommern PHILIPPO II. gegeben, gleiches Einhalts mit vorigem.

37.) Des Kaysers FERDINANDI Lehn-Brief für Herzog BOLESLAVM in Pommern, de dato Wien den 14. Decembr. 1621. so gleichfalls mit vorigen gleichlautend. Neulich hat selbigen exhibiret der Herr LVNIG in seinem Corpore Juris feud. Germ. P. I. p. 743.

38.) Königs CAROLI des XI. Vollmacht für dero Gesandten: PETRO de SPARRE, Lib. Bar. & Supremi Dicast. Holmens Vice Präf.; DAVID MEVIO, S. Tribun. Wismar. Vice-Präf. ut & SCHWEDERO DIDERICH KLEYHE, Ducatus Bre-
men.

mensis & Verdensis Consiliario, zur Lehn-Empfahrung über die Pommersche und andere Teutsche, der Kron-Schweden zugehörige, Provinzen (idiom. lat.) Sub dato Stockholm den 1. Octbr. 1661. exhibitum a LVNIGIO cit. loc. pag. 750.

39.) Kaisers LEOPOLDI Decretum, die Investitur über das Herzogthum Pommern, und andere Schwedische Reichs-Lande betreffend, (idiom. lat. conceptum:) sub dato: in Cancellaria Imperiali Aulica Latina, 4. (die) mensis May, Anno 1662, vid. LVNIG cit. l. p. 754. worinnen zwar ein Tag zur Lehn-Empfahrung angesetzt, aber die Lehn-Briefe vorher zu extradiren nicht vor nöthig angesehen wird; Weshalben Königliche Schwedische Deputati vorher remonstration gehabt, vid. LVNIG. cit. loc. und auf die extradirung des Lehn-Briefes vor den Actum der Hubdigung bestanden; Worauf zwar einige Projekte eines Lehn-Briefes von Kayserl. und Schwedischen Seiten, welche beim LONDORPIO in Actis Publ. Tom. VIII. pag. 847. seqq. und LVNIG. cit. loc. pag. 758. befndlich sind, entworffen und communiciret werden: Aber es sind selbige wegen der gefuchten extention, welche der Kaiser ohne gemeinschaftlichen Consens der Stände nicht eingehen wollen, nicht angenommen worden, und ist also weder der Lehn-Brief, noch die Lehn-Reichung, semahls zum Stande gekommen. (Obwohl der Pommersche Geschichts-Calender erwähnet, daß solche in Anno 1662. Mensl. Junii, zu Wien erfolget.) Wie solches mit mehrern zuerst aus dem, publica auctoritate edirten, Bericht des Verlauffs und Bewandtniß der Investitur-Sache zwischen der Römis. Kayserlichen und Schwedisch Königl. Mayrt. Mayrt. welchem alle diese, und noch andere, hieher gehörige, Acta beigefüget seyn. Es ist dieser Bericht Anno 1662. in Lateinisch und Deutscher Sprache in 4. ediret, und hat den Herrn MEVIVM, als Königlichen Gesandten in dieser Sachen, zum Auctore. Quidam zu conferiren des Hn. LVNIGS teutschs Reichs Archivum, Pari. Spec. Cont. II. p. 482. & Ejusd. Theatrum Ceremoniarum Hist. Pol. Tom. II. Cap. 24. p. 659.

B. alia ius DOMINII DIRECTI in feudum Imperii Pomerania concernirende Acta publica. Dahn zu referiren:

1.) Des Kaisers CAROLI IV. Diploma oder Concession über die verordnete, und dem Herzoge BARNIMO zu wohlen erlaubte, X. Erb-Aembter, de 1557. An Sonnabend in der Quatember vor dem Sonntage Reminiscere. Es hat in diesem Diplomate der Kaiser dem Herzoge in Pommern BARNIMO, welchen er seinen Neben nennt, (weil er des Wolgastischen Herzogs BOGISLAI V. Eydam gewesen,) die Freyheit gegeben, daß er, gleich wie am Kaiserl. Hofe gebräuchlich, auch an seinem Hause aus seinen Vasallen X. Erb-Aembter zu seiner Aufwartung und Bedienung, sonderlich bey anjstellenden Ehren-Zügen nach Kayserl. Belehnungen und sonsten, wohlen möge. Es sind aber nur 5. derselben in obbenen Privil. exprimiret, als 1. Ein Cammer-Herr, 2.) Ein Bisthum 3.) Ein Maarschall 4.) Ein Tuckes und 5.) ein Schenke. Die übrigen werden dem Herzoge selbst zu bestellen freigelassen. Diese 5. Erb-Aembter sind auch in Pommern bekannt; Von denen übrigen aber findet man im Archivo keine Nachricht. Das Diploma hat der Herr Canzler von LAGERSTRÖM seiner Anleitung zur Rundschafft von der Schwedisch-Pommerschen Landes-Verfassung P. I. Cap. VI. §. 2. sub Lit. A. wortlich inseriret.

2.) Ejusd. Imp. Cassation, auf Herzogs BARNIMI geführte Beschwerde, wieder die von seinen Progenitoribus & Prædecessoribus vorgenommene Vereuferungen der Fürstl. Patrimonial-Güther ertheilet. Sub dato Nürnberg am Sonnabend in der Quatember, vor dem Sonntage Reminiscere 1557. Htsch. 1. Bogen. Es ist auch hier von ein Lateinisches exemplar verhanden, de d. Nürnberg. 10. Indit. 4. Mart. e. a. Weil nehmlich die regierende Herzoge in Pommern verschiedene von ihren Domanial-Stücken, ohne Bewilligung derer Herren Vetttern und der Stände zum Theil veräußert, zum Theil an ihren Bedienten verschchenkt, wodurch die Fürstl. Intradien in ein großes Abnehmen gerathen: So haben sowohl die Herzoge als Stände in Pommern sich vielfals

vielfältig darüber beschwöhret und deren Reduction urgiret, (wovon unten bey dem Statu Oeconomico Sectione II. Cap. III. zu handeln seyn wird,) auch von Kayserl. Maytt. dieserhalben cassatoria & inhibitoria an die Herzoge extrahiret, worunter dieses das erstere, worinnen der Kayser alle Neuerung, Entfrembdung und Vertheilung der Pommerschen Länder, so vom Reiche zu Lehne herrihren, gar und gänzlich cassiret und aufgehoben, und durch ein ewiges Gesetz geboten, so in künftigen Zeiten ein Herzog zu Stettin der gemeldeten Länder-Rechte und Zubehörige entfremden vereignen oder theilen würde, daß solches alles untüchtig seyn, und keine Kraft haben sollte. vid. MICRAEL. Lib. III. n. 34.

2.) SIGISMUNDI, Rom. Regis, Mandatum ad WARTISLAVM & BARNIMVM, frares, & BARNIMORVM & SVANTIBORNII Patrias, Ducez Pomerania, welche über die einseitig vorgenommene alienation der Fürstl. Tisch-Güther Beschwerde geführet, und darüber unter sich selbst streitende und flagende gewest, wegen wieder Einschaffung zum Lehn, was davon an den Pommerschen Unterthanen verseget, de dato Cosnitz 1417. Mittwochs nach St. Erasmi. (teutsch.)

3.) Kaysers FRIDERICI Vergleidung, denen Pommerschen Herzogen ERICO und WARTISLAO gegeben, vermöge welcher ihrer Personen oder denen Gesandten, welche sie nach den Kayser senden würden, nebst allen ihren Dienern, Sicherheit verprochen wird, ihre Sachen und Nothdurft auszuwarten, und wieder anheim an ihre sichere Gemehe zu kommen. d. d. Genf am Pfingst-Tag vor St. Mar. Magd. 1469. Htsch.

4.) Des Kaysers CAROLI V. Privilegium, darin er, auf Anhalten Herzogs BVLISLAES, des Landes zu Stettin Wapen, und zwar dessen blaues oder Laster-Farbenes Feldt in ein gelbes ändert. d. d. Worms den 18. May 1521. Htsch. 1. Bogen.

5.) CAROLI V. Constitution uno Cassation der von denen Fürsten veräusserten Tassel-Güther, wobei zugleich die Verordnung geschehen, daß hinsübwo kein Fürst, ohne der andern Vetttern Vorwissen und Bewilligung, etwa von denen alten Stamm-Lehnen und Erb-Stücken verändern solle. Sub dato Regensburg den 13ten Juli 1541. Welche, occasione des Zweispalts, so zwischen Herzog BARNIM und PHILIPSEN, wegen der veräusserten Tisch-Güther gewesen, emaniret, und das letzte Verboth ist, so nur in nachfolgenden Zeiten von Kaysern zu Kaysern confirmiret werden, vid: Tr. sub Tice Gryps Pomeranorum, in integrum restitutus, ope Leonie, p. 35. pr. & 36. in fin. ubi Extratus eius deprehenditur.

6.) FERDINANDI I. Confirmation dieser Constitut: sub dato Augspurg den 20. Martii 1559, worauf Stände sich in Ao. 1649. bey damahlicher Landes-Deputation in Schweden bejogen. vid: Gryps Pomer: alleg: p. 10. princ:

7.) Kaysers MAXIMILIANI II. Confirmation dixerit Cassatoriorum Kaysers CAROLI V. & FERDINANDI I. gegeben zu Wien den 28. Nov: 1566.

8.) MAXIMILIANI II. Schreiben de eadem re. sub dato Wien den 3. Juli 1575. Exstat in Gryphe Pomeranor, alleg. pag. 39. worin die Kayserl. Maytt. an den Herzog in Pommern rescribiret, daß selbiger die von seinen Vorfahren veräusserte Lehn-Particuln, NB. ohne contentirung des darauf gehahlten Werths, zu reduciren nicht befugt sey, angesehen der Herzog ein Successor feudalis und Erbe in andern Söhnen seines Vetttern sey. Welches Stände zur Zeit der reduction stark für sich allegirer. Worgegen aber der Königliche Unwald eingewandt, daß dieses Rescripte von einem casu singulari, welcher auf andere nicht zu extendiren, handele. vid. Gryp. cit. l. S. p. 179.

9.) Der Königin CHRISTINÆ in Schweden Instruktion für dero Abgeordneten zum Reichs-Tage FRID. BOHLEN, was derselbe in antecessum, bis zu seiner Mit-deputirten, des Canzlers JOH. STRVILL und MATH. BIRNEKLAU, Ankunft und J. R. M. ferner special Instruktion, daselbst in Acht nehmen und verrichten solle. de d. Stockh. 1652. den 2. Oct. Hochdeutsch 5. Bogen.

C. Die

C. Die mit dem Reiche geschlossene Friedens-Schlüsse, Pommern betreffende, Wohin gehöret:

1) Der *Articulus X. Instrumenti Pacis Westphal. de 1648.* welcher basin & fundatum Juris publ. Pomer. hodierni ausmacher. Denn, obwohl nach Abgang des alten Pommerschen Stammes, in der Person des *BVGISLAI XIV. Anno 1637.* Thur-Brandenburg ein ohnstreitiges Recht auf Pommern hatte, welches aus dem folgenden §. 2. und 4. erscheinen wird, und also auch von Rechtswegen succediren sollte: So hat dennoch die Kron Schweden, welche im dreißigjährigen Kriege diesem, unter der Drancsahl der Kaiserlichen fast exspirirenden, Pommern-Lande zu Hülffe gekommen, und allhier festen Fuß gefasst, dieses Land in possession behalten, für die auf diesen Kriege gewandte grosse Untosten; bis ihr endlich, vermöge des erwähnten Reichs-Friedens-Schlusses, Vor-Pommern und das Fürstenthum Rügen, unter andern, nebst der Ahnartschafft auf Hinter-Pommern, die Neue Mark und die Lande Vierraden Läckenitz und Sternberg, auf ewig cediret ward.

Was dieserwegen bei der Versammlung zu Osnabrig, zwischen dem Kayser und dem Reiche eines, und dem Könige in Schweden andern Theils, auch denen Ständen des Landes am dritten Theil, als welche ihre eigene Deputatos, nemlich MARX v. EICHSTADTEN und FRIDER: KVNGIVM bei der Reichs-Versammlung gehalten, für Tractaten gepflogen, und was von Tage zu Tage seit 1645. bis 1647. dieserwegen passiret, solches haben obige beyde Herren Deputati schriftlich notiret, so noch in MScto verhanden, und einen zimlichen Band in folio ausmacher. Es sind auch hiemit zu conferiren, in so weit sonderlich diese Friedens-Handlung unser Pommern-Land concerniret, die von dem Herrn JOH. GOTTFR. de MEYERN neulich im Jahr 1734. colligirte, und in 6. Tomis in fol. edirte, *Acta Pacis Westphal. publica*, besonders deren Tom. XIX. worinnen die Thur-Brandenburgs Linwürffe wieder die Cession dieses Herzogthums an Schweden; it. Tom. XXIV. & XXVI. und L. worin die fernere Continuacion über den Französischen und Schwedischen Satisfactions-Punkt, besonders wegen Pommern, enthalten.

Es ist also dieses Land der Kron-Schweden titulo onerofo, quasi datione in solutum, cediret. vid. des Herrn Lanzlers *LAGERSTRÖMS Linleitung* ic. ic. Cap. III. §. 5. & 6. daß man daher nicht unfüglich die Jura feudorum emtorum auf das jenseitige Pommern und Rügen zu appliciren hat. vid. des Herrn Land-Syndic CAROCKS Methodischen Bericht von Pommern p. m. 34. & 44. daher sie in der Königlichen Schwedischen Regiments Form, princ. & Tis. 3. Erb- und eigenthümliche Güther der Kron-Schweden, genannt werden; Woraus zu folgern, daß sie ohne consens des Kaisers und Reiche veralieniret werden mögen. vid. CAROCUM cit. loc. Jedoch mit consens der Stände, vermöge der Landes Privilegien de 1474. & 1560. item Erbtheilungs-Recess de 1569. ic. ic. Jedoch aber ist Pommern nicht eine dem Schwedischen Reiche incorporirte, sondern nur accessoria Provincia zunennen; wie, nach angestelter specialem Untersuchung, affirmiret der Herr JOHANN ZACHAR. HARTMANN Professor Kiloniens. in Programm. præmilo Disp. Inaugur. Dn. CHRISTIANI NICOLAI HELWIGII de differentiis Juris Pomer. & Rugie Kil. 1730. habitæ. Die, vermöge dieses Friedens-Schlusses, der Kron-Schweden wegen Pommern zustehende onera & comoda recensiret weitläufigt der Herr Land-Syndicus CAROCK all. 1. & in *Introduct. in notitiam Pomerania Cap. 2. §. 9.* woselbst er sehr gelehrt hervon differiret.

Ob nun wohl dieser Reichs-Friedens-Schlüsse durch den, mit dem Thur-Fürst von Brandenburg in Anno 1651. errichteten, *Recessus limitaneo* mit Thur-Brandenburga, zu seine völlige execution gebracht ward: So ist dennoch selbiger durch die nachfolgende Friedens-Schlüsse, als den Französischen de 1679. und den erfolgten Berlinischen Vertrag-Recess de 1699. in eine etwanige Veränderung gesetzet worden; Jedoch aber ist derselbe in allen übrigen Stücken noch jezo das Palladium nicht nur unsers Pommern-Landes, sondern des ganzen Heil. Romischen Reichs, und seynd Thro Königl. Mantt. von

von Schweden, in Ansehung Pommers-Landes, eben so fest daran gebunden, als andere Stände des Reichs; daher auch Thro Königl. Maxt. deinselben in allen Stücken zu geleben, sowohl in dem Friedens-Schlusß selbst, als sonstien vielfältig, sich anhängig gemacht; vid. J. R. M. Dero Legatis unterm 10. Jan. 1649. ertheilte Instruction, alli. in Gryphe Pomer. in integr. reß. pag. 73. fac. 1. und besonders das Rescriptum Regium, an den Rath zu Hamburg abgelassen, in causa Margaretha von Spreckelssen, einer dortigen Bürgerin, betreffend die reduction der Salischen Güther, de 1686. Den 23. Nov. ibi: Nachdem unsre Meynung nie gewesen, etwas zuverstatten, so dem Westphälischen Friedens-Schlusß, worauf man sich unter andern mit beziehet, auf eine oder andere Weise entgegen seyn möchte. ic. ic. Man kan von dieser materie conferiren Gryph. Pomer. alleg. pag. 69. seqq. & passim; als woselbst verschiedene von denen, in hoc instrumento Pacis gegründeten, Juribus regis, und denen confitirten Gerechtsamen der Stände, occasione des juris Principis circa bona domania, differiret wird, und besonders die Commentatores über diesen Friedens-Schlusß.

2.) Der Friedens-Schlusß zwischen dem Könige in Schweden CARL XII. und dem Kaiser zu Altransädt Anno 1707. geschlossen, worinnen Pommern von aller prætention (wegen der in Artic. 16. 7. P. W. versprochenen und unbezahlten Satisfaktionen Gelder) derer rückständigen Reichs-Onerum entläßt ward. Desideratissimum certe beneficium.

S. II.

Mit andern auswärtigen und benachbarten Puissances: Dahin gehören:

A. Die Friedens-Schlüsse, Alliancen und Verträge, so die Herzoge in Pommern, auf vorgängigen Confess der Stände, mit benachbarten Herrschaften geschlossen, und zwar

1.) Mit Dänemark, als wosmit in alten Zeiten die Herzoge in Pommern verschiedenliche Kriege geführet, wovon MICRELIVS in seinem alten Pommers-Lande, und neuerlich der Herr Professor SCHWARTZ in Tr: de Emissis Rugie, passim, umständlich handeln. Dahin nun ist sonderlich zu referiren:

1.) Ein Pfand Contract, darinnen der König in Dänemark, ERICVS, dem Fürsten in Pommern, WITZLAO, das halbe Land Gnoegen, ohnweit Rostock, für 2000. Mark pur Silbers Jure relutionis überläßt, und Fürst WITZLAFF zu declariren annunzit, daß, soferne er ohne Erben verstürbe, sodann alle seine Länder dem König erblich heimfallen solten, de Ao. 1301. (aus dem Dänischen ins Deutsche überseget.)

2.) Derer Herrn von Werle und Herzoge von Pomm. Bündniß zu Dienst des Königs CHRISTOPHORI in Dänemark. Dat. up dem Velde tho Demmin 1322. am Vriedaghe der Hochzeit des halben Lychnams. Stadt. 1. Vog.

1. 3.) Des Königs WALDEMAR in Dänemark Versicherung, denen Pommerschen Herzogen gegeben, die ihm zuzuschickende Auxiliar-Troupen bey ihrem Transport, sowohl hin, als her, zu defrayren. Dat. Hafni 3. feria Pasch. 1340. Lat. eine halb Seite.

4.) Der Rothsbildische Friedens-Schlusß de 1658. worin der König in Dänemark nicht allein seinen habenden Gerechtsamen auf Rügen renunciaret, wo von im Appendix von Rügen mit mehrern zu handeln seyn wird, sondern die Pommern auch die Zoll-Freyheit im Sunde erhalten; Welcher aber im neuesten Frieden mit Dänemark wiederumb renunciaret worden.

5.) Der Friedens-Schlusß zwischen Schweden und Dänemark de 1720. vermöge welchem der Kron-Schweden, gegen Erlegung einer summe Geldes von 600000. Rthlr., dieses, bisher jure belli besessene, Land wieder abgetreten ward. Welchem anhängig ist: a.) Das Königliche Dänische Patent de 1720. den 3. Junii, von wegen des Waffen-Stillstandes. b.) Der Königlichen Dänischen Regierung

Dimissions Patent der Pommerschen Stände an die Kron-Schweden, de 1721. den 8 Januarii. c.) Patente wegen Abrichtung einiger Schwedischer Unterthanen etwa habenden prætensionen, für die Königliche Dänische Commission, vor derselben Abzuge, de 1721. den 1. Febr.

II. Mit Pohlen, als womit Pommern von jehir in besonderer connexion gestanden; wovon sowohl die Pommersche Geschicht-Schreiber, als auch die alten Land-Tags-Abschiede, einzeugen. Dahin zu referiren:

1.) *Instrumentum Fæderis inter WOLDESLAVM, Cracovia Ducem, & Principes RUGIA, SLAVIA & MECKLENBURGI initii, de mutuo sibi contra hostes, præfertim Brandenburgenses, præstanto auxilio, Dat. apud Cracoviam, 5. Cal. Julii. 1315. Lat. ein halber Bogen. Exstat apud H VITFELDVM cit. loc. ad b. a.*

2.) *Fædus inter Polonus & Duces Pomerania initium, de 1325.*

3.) *Königs CASIMIRI in Pohlen Bündniß mit Herzog ERICO zu Stettin Pommern, de 1466. Lat.*

4.) *Königs SIGISMUNDI in Pohlen Diploma infeudationis Castrorum Lauenburg und Bütor, de 1521. (Lat.) Cum confirmatione ejusdem de 1526. Lat.*

5.) *SIGISMUNDI, Regis Poloniæ, nec non GEORGII & BARNIMI, fratrum, Principum Pomeraniæ, Confederatio, de dato Piorokowia 1525. welche der Herr Land-Syndicus CAROCK in seiner Nachricht von der Reformation in Pommern p. 14. n. 1. anführt, und deshalb merkwürdig ist, weil man beim MICHAELIO nichts davon findet. Selbige ward unter andern dahin aufgerichtet, Reges Poloniæ Ducibus Pomeraniae consilio, favore & auxilio apertuno adversus quemlibet hostem assistere velle, in omni eventu. &c.*

6.) *Recognitio Castrorum Lauenburgensis & Butowensis, de Anno 1531.*

7.) *Vergleich und Bündniß zwischen dem Könige in Pohlen SIGISMUNDO AVGVSTO, und denen Herzogen in Pommern, BARNIM und PHILIPSEN, getroffen zu Danzig 1552. Welches heute zu Tage gleichfalls cessiret. Es ist aber zu merken, daß der König in Pohlen sich: terrarum Pomerania Dominum & heredem, darinnen genenret, quo jure vero non constat, wo nicht in regard der Herrschaft Lauenburg und Butow, als welche die Pommersche Fürsten von der Kron-Pohlen zu Lehne gehabt.*

III. Mit Mecklenburg, als mit welchem Hause die Herzoge in Pommern, nicht nur wegen der nahen Nachbarschaft, in vielen Kriegen verwickelet gewesen, sondern auch dagegen in besonderer alliance und guten Vernehmen gestanden. Hicher gehören:

1.) *Instrumentum Fæderis inter WOLDESLAVM Cracoviæ Ducem, & Principes RUGIA & MECKLENBURGI, supra jam citatum de 1315.*

2.) *Herzog HENRICI v. Mecklenb. Bündniß mit denen Pommerschen und Stettinischen Herzogen OTTO und WARTISL. Dat. in den Dorff zu Misenbeck, Mittwoch nach St. Elisabet 1324. Pladtr. i. halber Bogen.*

3.) *Bündniß der Pommerschen und Stettinischen Herzoge mit Herzog HINRICH von Mecklenburg; de 1325. (Pltr.)*

4.) *Herrn JOHANNIS von Werle und der Stadt Parchim Verschreibung wegen eines jährigen Stillstandes mit denen Herzogen von Pommern. Dat. tho Gnögen 1344. Vrydag upn Mit-Fasten. Pladtr. ein halber Bogen.*

5.) *Der Mecklenburgischen Herren und der von WERLE, mit denen Pommerschen Herzogen getroffene Still-Stand, worinnen sie zugleich compromittiren auf den Bischoff zu Cammin und Herzog zu Sachsen. Dat. tho Olden Treptow die St. Fabian und Sebas, 1346. Pldt. i. Bogen.*

6.) *Derer Herzoge von Pommern B VGSILAW, BARNIM und WARTISLAFFS, imgleichen Herzogs ALBRECHTS von Mecklenburg, Vertrag, darin sie compromitt-*

mittieren auf König WALDEMAR in Dännemarck, und denselben zum Schieds-Mann erwehren, in der Successions Sache wegen Rügen, und deshalb geführten Krieges, de 1350. in crastino beati Calixti Papa. (Dänisch.) Extat apud HUTTELD: cit. loc: ad b. ann:

7.) Herzog ALBRECHTS von Mecklenburg und der Herzoge in Pommern, WARTISLAI, Senioris, WARTISLAI & BVGISLAI, Junioris, Bündniß, Dat. Strals. Sont. vor St. Gallen de 1365. Pldt. 1. Bogen.

8.) Friedens-Vertrag zwischen Herzog ALBRECHT und denen Herzogen WARTISLAFF und BVGISLAFF, den jüngern, nebst einer Alliance de 1369. absque loco & die. Pladt. 1. Bogen.

9.) Des Herzogs ALBRECHTS von Mecklenb. und seiner Söhne Concession, darin Sie der Fürstin LISA BE, einer Pommerschen Princezin, und Herzog MAGNI Ge- mahl, eine Immision auff ihr Leib. Geding ertheilen. Dat. 1377. des zten Tags nach Vitus und Modestus. Pld. ein halber Bogen. Nebst dem Documento der Landschafft und Stadt Grevesmöhlen, darin selbige vorige Immision mit ihrer Huldigung erkennen und acceperire. de d. Greverm. Dunner-Dages na Bonifacii des 3. Bischoffs e. a.

10.) Friedens-Vertrag zwischen denen Herzogen von Pomm. WARTISL. BARNIM, Gebrüdern, und JOCHEN, Vetttern, einer, und Herzog HENRICH des alten zu Mecklenb. anderseits; Dat. 1441. Mont. vor Himmels. Pldt. 1. Bogen.

11.) Derer Herzoge ALBRECHT, MAGNI und BALZERS, Gebrüder von Mecklenburg, Bündniß mit Herzog BVGISLAFF zu Pommern, darin Sie sich einander wieder ihre revolutionire Städte beyzustehen versprechen. Dat. zu Wolg. am Abend Margarethe. 1482. Pld. 1. Bogen.

12.) Vertrag zwischen Pomm. und Mecklenb. wegen der Woldischen Güther, von beyderseitigen Deputatis, jedoch nur sub spe rati unterschrieben, zu Sülz den 26. Jul. 1600. Htsch. 2. Bogen.

IV. Mit Chur-Brandenburg, als mit welchem Hause die Herzoge in Pommern fast in beständigen Kriegen impliciret gewesen, und also auch verschiedene Fries- & Schlüsse und Verträge mit selbigem errichtet. Hieher gehörn nun sonderlich:

1.) Derer Marg-Graffen zu Brandenburg Herrn OTTO, HERMANN, und WOLDEMARS Vertrag mit dem Hinterlande zu Pommern. Dat: zu Lindow den Montag nach aller Apostel-Tag. 1307. Pladt.

2.) Des Marg-Graffens WOLDEMARS Verkauff-Brieff, darin er Herzog OTTEN zu Pommern das Land Bernstein für 7000 Rthlr. Silbers, Brandenburgischen Ge- wichtes, überläßt. Dat. ad duas Rotas, feria 4. proxima post Bartholomei 1315. Lat. Nebst ei- nem Cessions instrumento, worinn Jener diesem das Land Bernstein abtritt, und zu- gleich wegen 7000. Mark entrichteten Rauff, Geldes quittet. Dat: prope duas Ro- tas. d. b. Rusi Martyr. 1315. Lat.

3.) Des Marg-Graffens von Brandenburg LVDEWIGS Schein, darin er beken- net, das zwischen Ihm und denen Pommerschen Herzogen der König von Däne- marck das Amt eines Schieds-Manns übernommen. Dat: Wartingberg 1325. des Dusses Tags vor unser Frauen Wertnissen. Pldt.

4.) Ein Anstand- oder Land-Friede zwischen Marg-Graffen LVDEWIG von Brandenburg, und Herzogen OTTO und BARNIM zu Pommern, und dem Stift zu Camin, geschehen auf der Seyde vor den 2. Raden. Montags vor Lichmessien 1330. Pldt.

5.) Des Marg-Graffens LVDEWIGS Etlaß-Brieff der Städte Stettin, Gariz und Pencun, so Ihm durch Herzog OTTO und BARNIM vor 6000. fl. Silbers zu Scholl-Schatz versezet. Dat: zu Frankfurt, Donnerstags nach St. Laurenii, 1338. Pld.

6.) Der Friedens-Schlüß zwischen OTTO und seinem Sohn BARNI- MO III. Herzoge in Pommern, und LUDOVICO, Chur-Fürsten zu Brandenburg, de

anno 1338. Die Umbstände dieses Friedens-Schlusses, und die vielfältige Streitigkeiten, welche dadurch beygeleget worden, erzählt, der Länge nach, MICRAZ. Lib. III. n. 22. art. que 27. wie auch ein A. ANONYMVS im kurzen Uterreiche: auf was Art und Weise die Herrn Marggr. und Churf. von Brandenb. zu ihren Anwartschafts-Recht auf Pommern gelangten. Gedruckt 1679. in 4. Es ist nemlich aus dem, was oben §. 1. n. 4. erzählt worden, bekant, wie der Kays. LVDOVICVS BAVARUS seinen Sohn, den Marge. LVDEWIG von Brandenb. in anno 1324. mit Pommern belehnet, folchergestalt, daß die Herzöge in Pommern schuldig seyn sollten ihr Land von ihm zu Lehne zu nehmen; Welches aber die Herzöge in Pomm. durchaus nicht eingehen wöllten, daher es in ao. 1334. zu einen heftigen Krieg ausschlug, darin Margr. Graff LVDEWIG bey Cremmin bis aufs Haupt geschlagen ward, wodurch sowol, als durch die Verbindung der benachbarten Fürsten mit Pomm. der Kays: LVDOV. vermocht ward, daß er, wienol mit Mühe, von seinem Sohne die retrachtung der von ihm erhaltenen Begnadigungen erhielte, und ward das Werk unter Krieg und Stillstand bis 1338. verjögert, da dieser Vergleich extrahiret ward, dessen concilia sind kürzlich diese: Das Chur-Brandenburg die Pommersche Herzöge für unmittelbare Reichs-Fürsten declariret, welche daher nicht obligiret wären, das Lehn von Chur-Brandenburg zu nehmen; Selbige auch so lange Herzöge zu Pommern lebten, sich keiner Herrschaft, Obrigkeit, Regiment, Gebot, Forderung oder sonst einig Recht über Pommern, anmassen wolte. Dahingegen ward Pommerscher Seiten a) die Ucker-Marcß erblich an Brandenburg abgetreten, daneben auch b) demselben die Exspectanz auf das Herzogthum Stettin eingenilligt; folchergestalt, daß wenn die Herzöge zu Stettin aussterben würden, nicht die Wollgärtische Agnati, sondern der Margr. Graff LVDEWIG und seine Erben succediren sollten, welchen das Stettinische Herzogthum alsdann für seinen Erb-Herrn und Landes-Fürsten aufnehmen und halten, dem es Lehn-Pflicht, und alles, was getreuen Unterthanen ihren Erb-Herrn juthum gebühret, leisten sollten, zu dem Ende, c.) so oft ein Herzog zu Pommern ihm würde huldigen lassen, dem Chur-Fürsten zugleich in eventum die Pflicht mit abgestattet werden solte; Doch aber solten Stände dem Chur-Fürsten keine Erbhuldigung und Lehn-Pflicht ehe zuthun verbunden seyn, bis selbiger alle und jegliche Privilegien, alt Herkommen, Gnaden, Ge rechtigkeit, Constitution, Gewohnheiten Ihnen erst verneuert, verordnet, be fastiget, verbriefet und versiegelt haben würde. Der Margr. Graff fertigte hierüber Reversales aus, sub dato Frankfurt 1338. in falso assumptionis Marie, und der Kays. LVDOVICVS confirmirte dieses pactum eodem die, auf dem Reichs-Tage zu Frankfurt am Mayn, da er zugleich denen Herzögen in Pommern, wie oben §. 1. n. 4. angeführt worden, ihrer immediat halber Brieff und Siegel ertheilet.

7) Vergleich, darinnen Margr. LVDEWIG an Herzog BARNIM, den alten, die beyde Vogteyen Jagow und Stolp abtritt. Datum Seet. d. St. Thome Apoll. 1349. Pladitt.

8) Vergleich zwischen dem Margr. Grafen LVDOVICO ROMANO zu Brandenburg und Herzogen zu Pommern BARNIMO III. dat. zu Oders-Berg am Palms-Abend 1354. Pladitt. darinnen Margr. Graff LVDEWIG an Herzog BARNIM einige Dörffer und Landschaft, so dieser seinen Feinden abgenommen, absit; worin es folgende Bewandtniß hat: Wie in anno 1322. der Stamm der alten Margr. Grafen von Brandenburg, aus dem Hause Anhalt, mit WALDEMARO und JOHANNE IV. ausging, und der Kays. CAROLVS IV. nach dehm er mit dem Kays. LVDOVICO BAVARO zuvor, wegen der, von seinem Sohne, dem Margr. Graff LVDEWIG, unternommen, Ent führung seiner Gemahlin, in einen schwehren Krieg versallen war, zum Kays. Thron gediehe: so hatte er RUDOLPHO, Herzoge zu Sachsen, und dem Fürsten zu Anhalt, als nächsten agnatis WALDEMARI ultimi, versprochen, ihnen die Marcß zu Lehn zu geben; da her entstand das Spiel mit dem Pseudo Waldemaro und die Zerreissung der Marcß. Der Herzog zu Stettin BARNIMVS III. stand dem Könige in Böhmen, nachmahligen Kays.

Kayser CAROLO IV. bey, und nahm dem Marg: Graffen LVDEWIG die Ucker- und Neue Mark. Weil aber der Kayser dem Sachsen und Anhalter alle Länder Waldemari gegeben hatte, so nahmen diese auch dem Herzoge in Pommern die Ucker-Mark aus den Händen und in ihrem Besitz. Der aber mit Marg: Graff LVDEWIG, dem Römer, einem Bruder des vorigen, diesen Vertrag anno 1354. errichtete, ihm zu wieder Eroberung der Mark. Hülffe sandte, und, nach dem sie ihre Sachen zimlich glücklich aussgerichtet, theilten BARNIMVS und LVDOVICVS Romanus die Ucker-Mark, indehn dieser jenem die, in dem Vertrag benante, Oerther und Landschaften abtrat; Worüber ansch noch zwei besondere Anweisungs-Briefe derer vom Herzoge BARNIM abgetretenen Oerther, des Marggr. LVDEWIGS de e. a. verhanden, davon der eine dar. zu Odersberg am Palm Abend, der andere zu Francf. Donnerst. in den Oster-Cagen. Welche in realibus mit ein ander übereinkommen, außer daß sie zur andern Zeit und Orth errichtet, jener auch in Plat. und dieser in Hochdeutscher Sprache abgefasset, und am Ende in aar wenigen differiren. Auch hat der Marg: Graff über die abgetretene Schlosser Greiffenberg, Boissenburg, Nien-Sund, Jagow, Verkvis an dem Herzog einen besondern Revers ertheilet, *de d. Oder-Berg am Palm-Abend. ej. a.*

9.) Kaysers CAROLI IV. Confirmation vorstehenden Vergleichs. dat. Prag. 6. nov: Octbr. 1355. Imgleichen Ratisbona 7. Cal. Aug. ej. a. Von diesem Diplomate sind 2. gleichlautende lateinische Briefe, außer daß in einigen wenigen Worten sie von einander abgehen, und diverse Zeugen, auch das datum zwar in einem Fahy, doch am diversen Ort und Tage, unterschrieben; Unter dem Ratisbonensi aber ist eine guldene Bulle befindlich gewesen. Imgleichen ist auch ein deutsches exemplar, gleiches Einhalts mit vorigem, zu Regensb. datirt, verhanden; welches vom Kayser CAROLO IV. anno 1370. und SIGISMUND anno 1424. gleichsatz in teutischer Sprache confirmaret ist. Wie nicht weniger auch von diesem lateinischen exemplar eine confirmation des Kays. SIGISMUNDI verhanden.

10.) Erb-Linigung zwischen Marg: Graff LVDEWIG, und Herzog BARNIM, belangend die Hülffe wieder ihre beydseits Feinde it. Rechts-Hülffe, und andere. Dat. Everswalde an dem öwersten Tage unses Herren Gades 1359. Pladit.

11.) Vertrag zwischen den Marg: Graffen zu Brandenburg LVDEWIG den Römer, und OTTO, und denen Herzogen zu Pommern BVGISLAFF, BARMIM und WARTISLAFF. Gedrücken, worin ersterer denen letztern die Stadt Pasewalck, imgleichen Alten und Neuen Torgelow, mit denen Dörffern, so lange zu lassen verspricht, bis Er solche mit 13000. Mark löstigen Silbers eingelöset; durch mediation Herzog ALBRECHTS zu Mecklenb. 2c. Dar. Pritzwalk Dienstags in den heiligen Tagen zu Pfingsten 1359. Pladit.

12.) Kaysers CAROLI IV. Bestätigung seiner ehemahlen in anno 1355. über des Marg: Graff LVDEWIGS Verschreibung ertheilten Confirmation, (sub num: prae. 9.) dem Herzoge CASIMIRO zu Stettin Pommern gegeben. Gebn 1370. an des Herrn Creuzes Tage als es funden ward.

13.) Ejusd. Imp. Brief und Vergleich mit Herzog CASIMIRO IV. daß, auf dem Fall, wo Marg: Graff OTTO zu Brandenburg ohne Erben verstürbe, und die Mark auf die Familie des Kaysers kommen würde, die Landschaft in der Uckermark. so vom Marg: Graffen LVDEWIG verschrieben, und die Herzoge jero im Besitz hätten, Pommersch bleibien solle. Dat. Gebn Dingstags nach St. Stanislai Tage 1370.

14.) Vergleich des Marg: Graffens von Brandenburg OTTONIS eines, und der Herzoge in Pommern CASIMIRI, und seiner Brüder, andern Theils, so auf Vermittelung des Königes in Dänemark, WOLDEMARI und FRIDERICI, Pfalz-Graffen beym Rhein, getroffen, und im Nahmen des Königs WOLDEMARI abgefasset und

und unterschrieben worden; in dem Hawcho dem Rorick *10. 1371.* Sontags vor *St. Maria Magdalena Tage.* (Pld.) Wovin denen Pommerschen Fürsten die Uter-Marschischen Städte, die sie bis dahin inne gehabt, gelassen worden. Ist befindlich in des Herren SCHÖTTGENS alten und neuen Pommer-Lande. *P. V. Artic: 4. n. 4. p. 62.*

17.) Bündniß zwischen Marg. Graff OTTEN von Brandenburg und den Pommerschen Herzogen WARTISLAFF, dem jüngern, und BUGISLAFF seinem Bruder. Datum Abrenwalde an *St. Felix Tage 1371.* Pladt. Darin sie sich zu einen Frieden und mutuelle assistance wieder ihre Feinde, auf *10.* nacheinander folgende Jahre, verbinden.

18.) Marg. Graff OTTO zu Brandenburg verspricht denen Pommerschen Herzogen CASIMIR, SWANTIBOR und BUGISLAFF alles zu halten, was Ihnen von seinem Vorfahren, Marg. Graff LUDWIG dem Römer, verschrieben, und *confirmaret* Ihnen alle von demselben habende Briefe und Hand-Sesten. Datum in dem Hause zu Borrenen an den nächsten Sonntag vor *St. Maria Magdalena Tag 1371.* Hochdeutsch.

19.) Vergleich und Bründniß zwischen Marg. Graff OTTO zu Brandenburg, und denen Herzogen SWANTIBOR und BOGISLAO zu Pommern. Datum Prenzlau am Mittwochen nach Allerheil. Tage. 1372. Hochdeutsch.

20.) CAROLI IV. Bündniß für sich und seine Söhne, besonders WENZESLAO, als Marg. Grafen zu Brandenburg, und dessen Erben, mit denen Herzogen zu Stettin Pommern SWANTIBOR und BUGISLAFF, sich einander Schutz und Hülfe zu leisten. 1374.

21.) Idem bekannt, daß die Stadt Pasewalk halb, und Alten Torgelow das Schloß halb, für *6500.* fl. lötigen Silbers, Cölnischen Gewichts, *z. BUGISLAFFEN zu Pommern verpfändet* sey. 1377.

22.) Des Marg. Graffens FRIEDERICHS Verneuerung der Vereinigung so Er mit seinem Schwäher *z. WARTISLAFF* aufgerichtet, und nimbt *z. BARNIMS* Sohn, WARTISLAFF genannt, mit in solch Bündniß. Datum Templin am Mittwochen nach aller Heiligen Tag, 1415.

23.) RAY. SIGISMUNDVS *confirmaret* denen Herzogen CASIMIRO und OTTONI des RAYERS CAROLI IV. in anno 1355. de dat. Praag in Lateinischer Sprache ei theilte Confirmation, wegen Abtretung einiger von dem Marg. Graff LUDOVICO Romano occupirter, und hernach an Herzog BARNIMVM III. abgetretener Länden. Dat. Bude. den 17. Febr. 1424. Lat. Nebst einer andern Confirmation eben dieses RAYERS, der vom RAY. CAROLO IV. a. 1355. über obbenantem Vergleich des Marg. Graff LUDWIGS zu Brandenburg mit *z. BARNIMO* sen. in deutscher Sprache zu Regensp. aus gefertigten Confirmation. Dat: Osen am Donnerstage nach *St. Valentins Tag 1424.*

24.) Der Templinsche Friedens-Schluss zwischen FRIDERICO I. Chur-Fürsten von Brandenb. und dem Pommerschen Herzog OTTONE III. und CASIMIRO VI. de 1427. Darinnen a) Die Erb-Verbrüderung auf die Wollgästische Linie extendiret. b) Das Jus Aufstregarum in eräugenden Streitigkeiten beyder Häuser beliebet ward. Welcher Vergleich mit einer Heirath bestätigt, und daher genau in regardiren ist, weil dadurch alle, bisher obhanden gewesene, Erungen zwischen beyden Häusern begeleget worden. vid: MICRÆL: Lib: III. n. 43. item GUNDLING in vita Electoris FRIDERICI I. Sect: 10. §. 15. Allein, wie lange und feste diese Vereinigung gestanden, hat kurz hernach der Todes-Fall des Herzogs OTTONIS III. gewiesen.

25.) Hei-

25) Vertrag zwischen Marg: Graff FRIDERICH zu Brandenburg und seinem Sohn Marg: Graff JOHANSEN, und denen Herzogen OTTO und CASIMIR zu Stettin Pommern. Wovon Marg: Graff JOHANNES zu Brandenburg seine Tochter, Fräulein BARBARA, des Pommerschen Herzogs CASIMIRS Sohne, Herzog, JOACHIM zur Ehe zu geben, sich verpflichtet. Dat: Everswalde am Dienstag für den Sonntag, da man singet *voem jucunditatis* 1427. Htsch.

26) Vertrag zwischen Marg: Graff FRIEDERICH und seinem Bruder, auch FRIEDERICH genannt, und denen Herzogen zu Pommern WARTISLAF, BARNIM dem jüngern und BVLGISLAF, Gebrothern und Vetttern; Wovon alle unter Ihnen entstandene Irrungen und Zwietracht auf den Heermeister in Preussen und den Voige in der Neuen Merck, als Obermannen, zur Entscheidung gesteller. Datum Prenzlau am Dingstage St. Bartholomei Tage 1447. Pld.

27) ErbEinigung zwischen Marg: Graff FRIEDERICH zu Brandenb. und seinem Bruder, auch FRIEDERICH genannt, und denen Herzogen zu Pomm. WARTISL., BARNIM dem Ältern und BARNIM dem jüngern. Dat: Prenzlau am Mittwochen nach St. Urbani Tage 1448. Pld.

28) Vertrag zwischen Marg: Graff FRIEDERICH zu Brandenburg und denen Herzogen zu Pommern WARTISLAFF, BARNIM dem Ältern und BARNIM dem jüngern, wovon ersterer sich der Stadt Pasewalk gänzlich verziehen, und sein daran habendes Recht denen Pommerschen Herzogen überlassen. Dat: Prenzlau am Freitag nach Himmelfahrt 1448. Pld. Nebst dem *Instrumento Cessionis*, darin ersterer letzterem die Stadt Pasewalk, wie auch die Schlösser, Alten und Neuen Ger- gelow, abtritt, und sich alles daran habenden Rechts begiebt. Eodem dat.

29) Schreiben sämtlicher Chur-Fürsten an den Herzog zu Pommern, darin sie selbigen verwarnen, dem Chur-Fürsten und Marg: Graff FRIEDERICH an Besitznahme seines Angefalscht nicht hinderlich zu seyn, wiedrigensfalls sie sich seiner annehmen würden. Dat: Prag Dingstage nach unser lieben Frauen-Tag. Lichemef, 1465.

30) Der Soldinische Friedens-Schluss mit Chur-Fürst FRIEDERIC II. geschlossen, im Jahr 1466. den 25. Januarii. Wie Herzog OTTO III., der letzte von Stettinischer Linie, a. 1464. mit Tode abging, so eignete ihm ERICVS II. von der Wolgastischen Linie, vigore simultaneo investitur, das Stettinische Herzogthum zu. Der Chur-Fürst FRIEDERIC II. bezog sich auf den Vertrag zwischen LUDWIG dem Römer und BARNIMO de 1354., und gab vor, daß das Herzogthum Stettin nicht auf die Wolgastische Fürsten fallen könnte, weil sie von einer andern Familie wären, und ein ungleiches Wappen führeten; Erhielte auch vom Kaiser, ehe noch ERICVS geboren wurde, consens, das Stettinische Herzogthum anzutreten; ERICVS ließ durch Legaten am Kaiserlichen Hofe anzeigen, daß alle Pommersche Fürsten vor 150 Jahren von einem Stamm hergekommen; Der Kaiser versprach ihm auch die investitur, er starb aber vor Unterschrift der Investitur-Briefe, und die Land-Stände differirten die Huldigung bis zur Sachen Austrag. Inzwischen ward anno 1466. zu Soldin eine Zusammenkunft gehalten, daßselbst dieser Vertrag abgeredet ward, daß die Fürsten Wolgastischer Linie in dem Besitz der Herzöglischen Stettinischen Länder gelassen, und der Chur-Fürst sich mit dem Titul und Wappen, wie auch mit dem Urfall, wenn der Wolgastische Stamm abgehen würde, befriedigen; indesß die Stettinische Pommersche Landschaft so, wie dem Marg: Grafen, als Herzogen zu Stettin, die Erb-Huldigung leisten, auch die Herzoge von dem Chur-Fürsten das Lehn empfangen, welches diese ihnen umbsonst verleihen solten. v. EICHSTÄDT Annal. Pom. MS. ad b. a. ii. GUNDLING von der Erbhuldigung zu Stett. Solcher Vertrag ward mit der ausdrückl. condition angenommen, wofürne die Kaiserl. Mavt. denselben ratificiren und bewilligen würde. Es hat sich aber die Kaiserl. Mavt. nicht allein der ratification dieses

D

Vergleichs

Bergleichs geäussert, sondern auch in einem Mandat vom 14. Octobr. 1468. bey Poen 1000. Mark Goldes dem Herzog ERICHEN und WARTISLAO X. verbothen, die Lande und Lehne keines weges zu verändern, sondern von Thro. Kayserl. Maytt. die Lehne zu empfangen. Auf solch poenal mandat und Kayserl. cassation haben Herzog ERICH und Herzog WARTISLAFF die Erb-Huldigung vom Lande zu Stettin ausgenommen, wodurch der Chur-Fürst bewogen worden, gedruckte Ausschreiben und Anzeigung des Soldinischen Vertrags an die Stettinische Land-Stände zu schicken, und wie solches nichts versangen wolte, hat er denen Herzögen feindlich entsaget, und zuwege gebracht, daß ihnen auf einen Tag von 19. andern Chur- und Reichs-Fürsten Vermaunungs- und Absags-Briessse zugesandt worden, woraus denn ein heftiger Krieg entstand. vid. ENGELBRECHTI Cbron. Manuscript, sub anno 1466. seqq. Der Kayser verboth anno 1469. alle Thätlichkeit, und berieß die Parten ihre Grunde rechtlich vorzustellen und auszuführen. Worauff, nach Absterben Chur-Fürstens FRIDERICHS anno 1470. sein Bruder ALBERTVS partes actoris in favorabili tunc Cæsaris Aula ergriff; Die Herzöge von Pommern wurden in Persohn citiret, sandten aber die Doct. und Prof. zu Greiffswald, GEORG. GVALTERVM, HERM. SCHLVPWACHTERVM und MATTH. WEDELL hin, deren letzterer sonderlich seiner Herrn Principalen Sache in einer lateinischen Rede vorzüglich aufführte; es verdroß aber solches dem Kayser, welcher verlangete, daß wenigstens einer von denen Herzögen in Persohn erscheinen sollte. Bevor aber die Herzöge hie von Nachricht bekahmen, starb Doct. WEDEL, und, wie aus Pommern niemand erschien, verlieh der Kayser Chur-Fürst ALBERTO das Stettinische Herzogthum, und intimirte solche Belehnung durch öffentliche Mandata, darinnen er alleine die Herzöge zu Barth und Wolgast genennet, und daneben ihnen gebothen Marg. Graff ALBRECHTEN an denen empfangenen Lehnen keinen Einhalt zu thun. Worauf Marg. Graff ALBRECHT also fort, nicht allein des Pommerschen Tituls sich bedienet, sondern auch bei der Kayserl. Maytt. erhalten, daß dieselbe folgenden 1471sten Fahres von Regensburg ein ernstes Mandat an die Land-Stände des Herzogthums Stettin Pommern ausgeben lassen, dem Marg. Graff ALBRECHTEN in Brandenburg zu huldigen. Dahero die Herzöge ihre Gesandten Doct. GEORG GVALTERVM und JARISLAFF BARNECKOW an die Kayserl. Maytt. gen Regensburg geschickt, welche, in Gegenwart Marg. Graff ALBRECHTEN, die Belehnung angefochten, und sonderlich vorgebracht, daß die Lehne nicht ans Reich, sondern an Herzog ERICH und WARTISLAFF X. als des verstorbenen Herzogs OTTONIS III. Agnaten gefallen, und daß der Kayserl. nicht gebühret, die Herzögen ungehört ihrer Lehne, davon sie im Besitz zu priviren, darumb sie die an den Marg. Graffen geschehene Belehnung zu revociren gebethen. Welches aber der Kayser nicht thun wollen, sondern sich erbothen, die Sache behören zu lassen. Wie denn auch zu dem Ende anno 1472. durch Kayserl. Commissarien diese Sache zum Rohrick behüret, aber unvertragen geblieben. Bis endlich Herzog ERICVS, unter Vermittelung des Herzogs von Mecklenburg, umb Friesdens-Willen, zu Prenzlau sich bereden ließ, durch einen Handschlag das Herzogthum Stettin von dem Chur-Fürsten zu Lehn zunehmen. Sein Bruder WARTISLAFF zu Barth aber wußte nichts davon, jedoch geschahe dieses nur zu dem Ende, damit der Marg. Graff des Angefalls desto mehr versichert seyn, und den Titul von Pommern führen möchte; stipulierte aber dabey, daß er ihm in seinen Schreiben an die Pommersche Fürsten nicht führen, noch in ihrer Gegenwart dessen gebrauchen, auch sonst kein Geheiß oder Geboth über sie, oder das Land, haben solte. Es ist von dieser Streitigkeit, und wie dieselbe endlich beigelegt worden, ein altes MS. verhanden, so den Tit. führet: *Chronica de Duxibus Stetinensi & Pomeranie gestorum inter Marchiones Brandenburgenses & Ducez Stetinenses, continens item in punto nexus clientelaris a Domo Brandenburgica recognoscendi, ab anno 1464. usque 1472. per integrum octennium agitatem, welchem des WEDELII oben angeführte Oration beigefügget. conf. MICRAELIVS eit. l. n. 89. GUNDLING c. l. §. II. und des Herrn Canzlers LAGERSTRÖMS Anleitung*

tung zur Rundschafft von Pomm. Cap. III. §. 3. it. Aut. anon. all. von des Chur-Fürsten von Brandenb. Anwartsungs-Recht auf Pommern. Nach Absterben ERICII. anno 1474. wollte sein Sohn BOGISLAFF X. diesen Prenglowischen Vergleich nicht halten, noch vom Chur-Fürsten die Investitur nehmen, vorgebend, sein Vater wäre mit Gewalt und Unrecht dazu gezwungen; daher entstand ein neuer Krieg. Endlich ward die Sache durch nachfolgenden Vergleich zu Prenglow gütlich aufgegriffen und beigelegt.

37) Der Prenglowische Vergleich zwischen Herzog BOGISLAU X. und Chur-Fürsten FRIDERICO II. circa annum 1476. getroffen; worin dem Chur-Fürsten nur die blosse Anwartschaft zugestanden und confirmiret ward. vid. MICRAELI loc. cit. n. 102. CANZOW in seinem Pommerschen chronicus ad b. a. Welches nachher in einem neuen Vergleich de anno 1479. (vid. MICRAEL. cit. loc. n. 104.) und abermals 1503. (vid. MICRAEL. c. 1. Lib. III. Part. II. n. 15.) bestätigt worden. Wodurch endlich der Grund eines beständigen Friedens zwischen der Mark und Pommern gelegt werden. Aus welchen allen denn zusehen, wie unbefugt das Haupthaus Brandenburg zu dieser arrogirten Gerechtsame gediehen, und wie die Herzoge in Pommern sich jederzeit äusserst danieder gesetzt; wovon unter andern auch HÜBNER in seinen Historischen Fragmenta Parte VI. sub vita OTTONIS I. & III. it. WARTISLAI X. und sonderlich BOGISLAU X. einzeuget, daß die Tapferkeit der Pommerschen Fürsten ihnen niemahlen habe wollen die Schlinge über den Kopf ziehen lassen, sondern durch viele blutige Kriege ihre Freiheit und Reichs-Intermediatet jederzeit glücklich mainzenet, und also so die Margrassen von Brandenburg niemahlen zum posses oder exercitio dieses arrogirten juris kommen lassen; sondern daß alle bisher angeführte pacta und concessiones jurium, Pommerscher Seiten, nur blos auf den Anfall, nicht aber auf der Lehnsh-Empfahung, gerichtet seyn. vid. Canzler LAGERSTRÖMS c. 1. Cap. III. § 3. in fin. Was aber die exempla anbelanget, womit der Herr GUNDLING supra all. l. seiner Meinung eine Schmiede zu geben gedenket, das würcklich die Belehnung von Chur-Brandenburg sollte exercitiret geworden seyn, so geschiehet solches sonder einigen tuchtigen Beweis. Vielmehr erhelet aus den vielfältigen Gezeugnissen des aufrichtigen, und von der Schmeichelen weit entferneten, Pommerschen Geschicht-Schreibers MICRAELI Lib. III. n. 99. & 101. zur Genüge das Gegentheil. Womit denn auch alle unpartheyische Publicisten, so wohl alte als neue, mit einstimmen. vid. KEMMERICHIS Institutiones Juris Publ. Lib. I. Cap. 12. §. 19. Und wenn es gegenwärtige Zeit und Gelegenheit litte, könnte solches weiter deduciret werden. Ob zwar nicht zu leugnen, daß die Pommersche Stände, in egard der Anwartschaft, so Brandenburg an Pommern gehabt, vor Empfängniß der Lehne vom Kayser, dem Chur-Fürsten von Brandenburg, bey aufgenommener Landes-Huldigung, die errichtete Erb-Verträge erneuren, und danächst, vermöge dieser Erb-Verträge, z. Monat zuvor, ehe die Herzoge ihre Belehnung vom Kayser gesuchet, solches dem regierenden Chur-Fürsten notificiren müssen, damit derselbe entweder Persönlich, oder durch seinen Gefändten, die gesamte Hand mit ihnen empfahen möchte; welches unten vorkommen wird. add. Landtags-Abschied de 1560. den 10. Jan. Daher, wann zuweilen wegen Kurze der Zeit, oder sonstigen Umständen, die Kayselfliche Belehnung vor der Erb-Huldigung in Pommern, und folglich vor Confirmation der Erb-Verträge mit Brandenburg, geschehen, die Pommerschen Stände dieser wegen dem Hause Brandenburg einen Revers ertheilen müssen. vid. Revers der Pommerschen Landschaft dieses Inhalts de 1560. bey dem Herrn SCHÖTTGEN in seinem alten, und neuen Pomm. Lande Part. V. p. 678. add. der Pommerschen Herzoge Gegen-Revers de eod. anno. (Hypoth.) Ich abstrahire aber billig, weitläufiger diese Sache zu berühren, weil sie heut zu Tage wenig in rechselu hat, auch der Arue. X. §. 4. J. P. W. derselben ein ganz ander Ansehen gegeben; vid. der Herr Canzler v. LAGERSTRÖM c. 1. Cap. III. §. 3. Indem darinnen Pommern der Kron-Schweden in perpetuum cediret worden, und also eo ipso die dem Hause Brandenburg zuständige exspectance auf Pommern expiriret, vielmehr der König

in Schweden die Anwartschaft auf die Neue March, und die übrige Pertinentien, wie auch auf Hinter-Pommern, bekommen. Daher der König in Schweden nicht mehr zu obigem gehalten, sondern sucht so gleich die Investitur bei der Kaiserlichen Mait., ohne Beyleyn des Thur-Fürstens; Dahingegen dieser selbige über Hinter-Pommern und das Stift Cammin nicht anders, als in Gegenwart des Schwedischen Legati, der mit die gesamte Hand nimmt, empfahet; wovon Thro Königl. Mait. in Schweden allemahl 4. Monathe vorher muss Kundschafft gegeben werden; wie solches vereinbahr worden in dem Stockholmischen Haupt-Vergleich de 1698. den 29. Decembr. Danächst und wenn solches geschehen, die Hinter-Pommersche Stände dem Könige in Schweden zugleich die Eventual-Huldigung zu verrichten gehalten seyn. welches auch in anno 1665. & 99. (vid. der Herr LAGERSTRÖM *et. loc. s. 6. & 7. seqq.* woselbst er diese Huldigungs-solennia weitläufig beschrieben) würcklich geschehen.

38) Vergleich zwischen dem Thur-Fürsten JOHANNE und Herzoge BOGISLAO X. de dato Königsberg 1493. am Sonnabend nach *Judica*. Das Pommersche exemplar ist datirt zu Pyritz, am Dingstage nach dem Sontage *Judica*; worinnen der Thur-Fürst die Confirmation über die Succession, auf dem Fall des Absterbens BOGISLAI X. ohne männliche Erben, erhält; wogegen der Thur-Fürst sich offeriret, ein- und andere Darter, so im leztern Kriege von Brandenburg occupiret gewesen, als Clempernow und Torgelow &c. an Pommern wieder abzutreten, und dem Herzoge auf die prætension wegen der, von ihm zu suchenden, Lehns-Empfängniß völlige Verzicht zu thun. Das Diploma, so in platerdeutscher Sprache verfasst, hat der Herr Professor WESTPHAL seiner *Disputation de finibus Pomeraniae* pag. 29. worthlich inserirt; im gleichen in MSdo der Herr Cangler LAGERSTRÖM seinem *allegirten Werke, ad cal-tem Cap. III. sub Lit. D.* angehänget.

39) Marg Graff JOHANNES tritt ab und übergibt Herzog BOGISLAFFEN ecle-
che Mannschaft, Schlosser, Dörffer, &c. zwischen der Oder und Randow. Dat. Königsberg am Sonnabend na dem Sundage *Judica* 1493. Pldt.

40) Erb-Vereinigung zwischen Marg-Graff JOHANSEN zu Brandenburg und Herzog BOGISLAFF zu Stettin Pommern. Dat. Königsberg am Donnerstage nach dem Sontage *Judica* 1493. Pldt.

41) Herzogs MAGNI von Mecklenburg Ates, daß Herzog BOGISLAFF die Leh-
ne von Marg-Graff ALBRECHT nicht empfangen. Dat. am Tage BARTHOLOMÆI, Apostoli, 1500. Pldt.

42) Des Marg-Graffens JOACHIMI zu Brandenburg Vollmacht in seinem Ab-
wesen, um Verneirung der Verträge mit Pommern zu handeln. Dat. Cöln an der Spree am Tage Thomæ, des Apostels, 1500. Hochdeutsch.

43) Des Marg-Graffens JOACHIMI zu Brandenburg *Reversales*, so Er; nach Ab-
sterben seines Vaters, Marg-Graff JOHANNIS, dem Pommerschen Herzoge BOGIS-
LAO zu Pasewalk gegeben, Donnerstag *Sylvester, Pape*, 1501. Hochdeutsch.

44) Erb-Vergleich der Herzoge in Pommern GEORG I. und BARNIMS mit dem
Marg-Graffen zu Brandenburg JOACHIMO II. durch Unterhandlung dreyer Herzog-
e von Braunschweig ERICHS und HENRICHES des jungen, aufgerichtet, zu Leuen
Kemnaden an der Grimniz Donnerstags nach Bartholomæi, Apost. im Jahr 1519. Htsch.
(ZEILLERVS in *descriptione Pomer.* pag. 592. setet irreg das Jahr 1619.) vid. SCHURZFREISCH,
in *Origin. Pom.* §. 9. not. 6. Mit diesen Vergleich hat es folgende Bewantnisse: Anno
1521. erhielte BOGISLAVS X. samt seinem Sohne GEORGIO vom Kaiser CAROLO V. die
Investitur zu Worms, ohne der, im Vergleich mit Thur-Fürst JOHANNE de 1593. sti-
pulirten, Eventual Succession zu erwähnen. Hierauf entstanden unter den Marg-
Graffen und Herzogen allerhand Irrungen wieder den Erb-Vertrag. Darumb auch
Herzog BOGISLAVS daran nicht gebunden seyn wolte. Darauf kam es zum Klagen am
Kaiserlichen Hofe, und zwar zu Worms anno 1521. und zu Nürenberg 1522. Weshalb
den

den 20. 1523. die *actio Norinbergensis* erfolgte, worin die Pommern souteniret, daß das Recht, was *LVDOVICVS BAVARVS* an Pommern gehabt, denen von Hohenzollern nicht compescire konne, weil nach der Zeit Pommern aufs neue dem Reiche incorporiret worden. Auf den Reichs-Tage zu Speir anno 1526. ward nichts ausgerichtet, obgleich Herzog *GEORG*, des *BOGISLAI* Sohn, selbst dahin reiste. Der im Jahr 1527. angesehete Tag zu Juterbock war ohne Frucht; desgleichen die ex *Commissione Cæsaris* vom Könige *FERDINAND* zu Praag und Regensburg angesehete zwey Tage-Fahrten. Endlich erfolgte die Transaction zu Grimnitz, des Einhalts: daß, a) weil Herzog Jürgen ein Wittwer, des *Chur-Fürstens* Tochter *MARGARETHA* mit 20000. fl. Heyraths Gelde, ihm ehemlich beylegen, und b) der *Chur-Fürst* von Brandenburg denen Herzogen von Pommern an der immediaten Lehn-Empfahrung und Session im Reiche keine Verbindung thun solle. Damit er aber c) des Ansals ver sichert würde, solte er mit in der Belehnung, und an die Fahnen, zu Anzeigung der gesammten Hand, greissen; d) in Aufnehmung der Erb-Huldigung solten die Pommerschen Land-Stände, in Gegenwart der Märkischen Gesandten, zusage thun, daß, wann die Herzoge ohne männliche Erben abgingen, sie alsden niemand anders als den *Chur-Fürsten* zu ihren Erb-Herrn annehmen wolten; e) dazu solte dem *Chur-Fürsten*, von wegen Frau *MARGARETHEN*, Herzogs *BVGISLAFFS* ersten Gemahl, Heyraths-Gelde, (davon Herzog *BVGISLAFF*, weil er keine Erben von Ihr erzeuget, den Gebrauch auf sein Leben behalten) so m. fl. gegeben werden, und damit alle Irrungen aufgehoben seyn.

Dieser Vergleich ist nachmahlen abseiten derer Herzoge von Pommern und deren Stände, und zwar von beyden besonders *sub dato Stettin e. a. Montags nach undecim millium virginum*, solenniter confirmiret, und sind darüber gewisse reversales ertheilet worden, deren erstere der Herr Cansler von *LAGERSTRÖM* cit. L. Part. I. Cap. III. in App. *sub Bvyl. E. in MScto* exhibiret: auch, in der lateinischen Sprache übersetzt, zu finden sind in der *Collectione Literarum, ab obitu Ducum Pomer. ad Elect. Brandenb. datarum, n. 20.* worin endlich determiniret ward, wie es beständig ins künftige mit der Lehn-Empfängniß beim Kaiserlichen Hofe, und in den Eröffnungs-Fall, solte gehalten werden. Nemlich a) daß die Herzoge in Pommern ihr Land und Lehn hin künftig ungehindert von Thro Kaiserlichen Mapt und dem Reiche zu Lehne nehmen, jedoch es b) allemahl in Beyseyn des *Chur-Fürstens* oder dessen Abgeordneten geschehen, daher c) die Herzoge solches allemahl 3. Monath vorher dem *Chur-Fürsten* vermelden solten; wenn aber d) der *Chur-Fürst* weder in Person noch durch einen Gesandten erschiene, solten die Herzoge vor das mahl nicht schuldig seyn länger damit zu warten. Dagegen soll auch e) vom *Chur-Fürsten* dessen Herzogen an ihrer unmittelbaren Lehn-Empfahrung kein Eindrang geschehen, noch f) die Herzoge eher die Lehne, obbeschriebener maassen, empfahen, bis der Herzog und die Landschaft die Verneirung dieses neuen Vertrags in allen seinen Articula verbrieffet und versiegelt, und dem *Chur-Fürsten* Erb-Huldigung thun lassen, welches denselben 2. Monath vorher kund gethan werden soll. Gingleichen soll g) der *Chur-Fürst* befugt seyn, so oft es zu Fall kommt, über gefallmte Pomm.-Lande die gesamte Hand zu nehmen, h.) die Herzoge in Pommern aber für und für Sessionem im Reiche, jedoch nicht vor dem *Chur-Fürsten*, haben. i) Wenn die Herzoge in Pommern ohne männliche Erben verfallen würden, soll der *Chur-Fürst* von Brandenburg ins gesamte Pommern und dessen Zubehörungen succediren, und wollen die Herzoge sich wieder denjenigen so das Lehn davon an sich bringen würde, sezen, und dem *Chur-Fürsten* treulich Hülfe leisten. k) Zu dieser Erb-Einigung sollen sich auch Stände, nach einen daselbst angeführten formular, an *Eydess-tar* verpflichten, und solches bey der Erb-Huldigung allemahl wiederholen. l) Soll diese Verschreibung, so oft ein *Chur-Fürst* oder Herzog mit Tode abgethet, von dessen Successore und denen Ständen, in dessen minderjährigen Jahren aber von denen Vor-mündern, und wenn sie selbst das 14. Jahr erreicht, von ihnen selbst erneuert werden.

m.) Wollen die Herzoge Thru Kayserlichen Maynt. sich allewege, als gehorsahme Fürsten des Reiches dienstpflichtig erzeigen, n.) Soll der Thur-Fürst auch mit denen Herzogen gemeinschaftlichen Titel, Schild. und Helm führen, doch wollen Herzoge, solchen zugeben, für ihre Person ungebunden seyn, o.) Soll dieser Vertrag allen aundern erblichen Kayserlichen, Königlichen und andern Gerechtigkeiten, da sie dieser Beschreibung nicht entgegen unpräjudicirlich seyn.

Hierauf hat gleichmäig der Thur-Fürst zu Brandenburg JOACHIMVS II. samt denen Ständen, mutatis mutandis, Gegen-Reversales denen Herzogen in Pomm: ertheilet, dazirt zu Stettin, eodem a. & die. Htsch. welche befindlich seyn in des LÜNIGS Corpore Juris Feud: Germanici Tom. II. p. 738. Sie sind auch in Lateinischer Sprache translatiaret anzutreffen in der Collectione Literarum, ab obiu Ducum Pomer: ad Elect. Brandenb. datarum, num. 19. Machhero sind sie, nebst jenen, zu Fällen zu Fällen confirmiret worden. vid: MICRÆLII Chron: Pom: Lib: III. p. 522. & Ejusd: Syntagma Hist: univers: ad b. a. Woraus der Autor manisse ad J. P. IV. p. 107. das meiste herausgenommen. Alle diese drey reversales aber, nemlich des Thur-Fürsten in Brandenburg, der Herzoge, wie auch derer Stände in Pomm., so alle zu Stettin an einem Tage datiret, wurden von Thru Kayserl. Maynt. CAROLO V. in einem eigenen Diplomate, welchem sie wörthlich inseriret, sub dat. Augspurg den 2. Aug. 1530. confirmiret und bestätigt. Es ist auch die würckliche Mitt-Belehnung des Thur-Fürsten von Brandenburg über Pomm vom Kayser CAROLO V., annoch in eben diesen Comitiis Augustanis, durch Angreiffung der Fahn, worauf das Pommersche Wappen gemahlet, erfolget. Es ist aber aus diesen Ver-gleichen sonderlich vierley zumercken: a.) Wie sehr das Haß Brandenburg von vielen Seculis her nach Pommern getrachtet. b.) Daz vor alters die quæstion gewesen nicht von ganz Pommern, sondern nur vom Stettinischen Herzogthum, und was dazu gehöret von der neuen Marct. c.) Daz die iura Bavarorum sich auf die jetzige Linie der Thur-Fürsten aus den Hohenzollerschen Stamm nicht extendiren lassen. d.) Daz gleichwohl über ganz Pommern die simultanea investitura gegeben worden, obgleich die Thur-Fürsten vorhin kein Recht an das Wolgastische Herzogthum gehabt. vid: Dn. LAGERSTRÖM c. l. in fin. §. 3. e.) Daz in folgenden Zeiten a. 1571. der Thur-Fürst von Brandenburg JOH. GEORG. proprio motu das Antheil Pomm. disseits der Oder aus dieser Erb-Verbrüderung ausgelassen und sich aller præ-tension daran begeben, wodurch das Verständniß mit dem Hause Pomm. so viel besser hergestellt und unterhalten worden. v. Dn. Gvndlkg in denen Historischen Gedancken von der Stettinischen Erb-Zulidigung §. 18. p. m. 17.

47.) Erb-Einigung zwischen JOACHIMO Thur-Fürsten und Marg. Graffen zu Brandenburg eines, und Herrn BARNIM und PHILIPSEN, Gevettern zu Stettin Pommern, andern Theils, de dato Cöln an der Spree a. 1529. Donnerstages nach St. Thome, Apostoli. Vid. Worinnen beyde pacientes sich alle mutuelle Freundschaft und nachbahrliche assistance, auch ihrem Unterthanen einander sicher Seleit, Schutz und Recht versprechen: Von welcher Einigung sie aber ausgenommen den allerheiligsten Vater den Pabst, die Heil: Christliche Kirche, und den Römischen Kayser und andere Könige und Fürsten des Reichs. Diese Erb-Einigung ist verchiedentlich zwischen denen Thur-Fürsten und Herzogen renoviret, und denen nachher errichteten Erb-Verrägen de 1538. und 1566. wörthlich inseriret.

48.) Des Thur-Fürstens in Brandenburg JOACHIMI II. Reversales mit denen Herzogen in Pommern BARNIMO und PHILIPPO errichtet, zu Stettin, am Sonnabend nach Dyomis. 1526. Worin die vorige d. d. Stettin am Montage nach der Eif tausend Jungfr. Tag 1529. bestätigt worden.

49.) Erb-Einigung zwischen Thur-Fürsten JOACHIMO und JOHANNE Gebrüder an einen, und BARNIM und PHILIPS, Vettern, Herzogen in Pommern, andern Theils. de d. Prentzlow, Sonnabends Tage Andree, Apostoli, 1438. Worin vorige Erb-Einigung de 1529. Donnerstages nach St. Thome, Apostoli, wörthlich wiederholet

holt und bestätigt wird. Es ist selbige eod. 30. zu Stettin in 4. gedruckt auf zwey und ein halben Bogen in 4. bey FRANZ SCHLÖSSLERN, in Hochdeutscher, die wortlich derselben eingerückte Erbeinigung aber de 1529. ist in Niedersächsischer Sprache abgefasset.

50.) Des Marg: Graffens JOACHIMI zu Brandenburg Bey-Recess wegen der Fräulein und Wittwen Versorgung und Aussteuer, da derselben eiliche hinterlassen, und keine Herzogen zu Stettin Pommern mehr im Leben seyn würden, de 1538.

51.) Erb. Vertrag zwischen JOACHIM und JOHANN Gebrüdern und Marg: Graffen eines, und denen Herzogen in Pommern, BARNIM dem ältern, JOH: FRID: BVL: GISL: ERNST LVDEWIG: BARNIM dem jüngern, und CASIMIR: andern Theils, errichtet, de d. 2. Stettin Freytags nach Oculi 1566. wozin vorige Erb-Verträge de 1529. und 1538. wortlich inserirt und bestätigt worden.

52.) Der Pommerschen Land-Scände Revers an Chur:Brandenburg, daß die sesmahl die Lehn-Empfangniß, doch ohne Consequenz, der Erb-Huldigung vorgehen möchte. de 1566. Wozon oben erwähnet worden.

53.) Erb. Einigung zwischen den Marg: Graffen zu Brandenburg, und Herzogen zu Pommern über die Anwartschaft an einigen Märkischen Ländern, de 1571. nebst Rayser's MAXIMILIANI II. Confirmation de 1574. den 18. Marci, wopinnen, da Brandenburg vorher die Anwartschaft über Pommern erhalten, anjeho reciprocement denen Pommerschen Herzogen die Anwartschaft auf die Neue-Mark, das Land Sternberg, und die Lehnshafft über die Häuser Löckeniz und Vierraden, als vornehmliche Pertinentien von Pommern, (welche daher von der Erb-Verbrüderung des Hauses Brandenburg mit Sachsen und Hessen eximire geblieben,) verliehen wird. Es ist dieses Documentum des Herrn Vice Praef: MEVII Berichte vom Verlauff der Investitur-Sache zwischen der Kön: Rayserl und Schwedischen Königl. Mayt. de anno 1601. sub Lit. R. beygefügert. vid. des Herrn Canzlers von LAGERSTRÖMS all. Anleitung P. I. C. III. §. 4. pr. Welches Recht, nach Abgang des Fürstl. Stammes in Pommern, auch auf Schweden transmittirt worden; wie aus folgenden zu ersehen.

54.) Die Special Convention zwischen der Crohn-Schweden und Chur:Brandenburg, wegen der Hinter-Pommerschen Eventual-Succession, item der Schwedischen Anwartschaft auf die Neue-Mark, das Land Sternberg, Vierraden und Löckeniz. Welche bey den Grengs Tractaten in Anno 1653. aufgerichtet, und von der Königin CHRISTINA eod. anno den 14. May sub dato Stockholm ratihabiret worden, daher selbige dem Recessu Limitaneo de 1653. als eine Beylage angehänget ist. vid. Representatio: Acta de Negotio Investiture, supra allegata. Wie aber dieses bey der Schwedischen Investitur-Sache, obgleich es in dem Recessu Limitaneo de 1653. bestätigt, dennoch ohne bindigen raisons, vielen captionibus exponiret geworden, davon ist nachzulezen des Herrn Vice Praef: MEVII allegirte Acta representacionis negotii Investiture de 1661. sub N. R. S. P. II. Endlich ist selbige von der Königin HEDWIG ELEONORA in Anno 1665. den 2. May confirmiret. Worauf auch endlich in Anno 1669. & 1670. wörtlich die Huldigung in Hinter-Pommern, sowohl wegen der dem Reiche Schweden competirenden Expectanz auf Hinter-Pommern, als auch die Neue Mark und übrige Länder, aufgenommen worden. Confer. der Herr Canzler von LAGERSTRÖM cit. loc. §. 5. & §. 7. seqq. woselbst nicht nur die hieher gehörige Documenta, sondern auch eine weitläufige Beschreibung dieser Huldigungs Solennitäten anzutreffen sind.

55.) Der Olivische Friedens-Schlüß de Anno 1660. Obwohl die Crohn-Schweden durch den Westphälischen Frieden-Schlüß in dem possest von Pommeland gesetzet ward, und selbige danebst, umb alle Streitigkeiten mit denen Benachbarten zu evitiren, die Grenzen des Landes nach Möglichkeit in Richtigkeit zusehen bedachte vorar, und zu dem Ende, wie unten zuzeigen seyn wird, sonderlich mit Chur:Brandenburg einen solennens Recessum limitaneum in Anno 1653. errichtete: so konnte dennoch selbige nicht umhin, daß sie nicht in Anno 1659. in einen neuen Krieg mit Brandenburg verwickelt ward, indem

indem der Thur-Fürst von Brandenburg, unter assistance der Kaiserlichen am 1sten Aug. in Pommern einfiel, und verschiedene Städte als Greiffenhangen, Dant, Wollin und Demmin occupirte, Stettin aber, und Greifswald vergeblich belagerte; worauf endlich, auf Vermittelung des Königs in Frankreich, dieser Friedens-Schluss erfolgte, worinnen Schweden alle von Brandenburg im letzten Kriege eroberte Dörther wieder abgetreten wurden. Weil aber nachher in Anno 1674, es zwischen Schweden und Brandenburg von neuen zur ruptrum kahm, so daß der Thur-Fürst von Brandenburg in folgenden 1675, 76, 77. und 78. Jahren ganz Vor-Pommern occupirte, so erfolgte endlich

56.) Der französische, zu St. Germain bey Paris, unterm 19. 29. Junii 1679, zwischen Frankreich und Brandenburg geschlossene Friede, vermöge dessen Articul. 7. der Thur-Fürst dem Könige in Schweden alle occupirte Dörther in Vor-Pommern restituiren mußte; außer daß ihm Schweden a) alle über der Oder gelegene, und im *Recessus Limitaneo de 1653*, enthaltene Dörther abtreten mußte, vid. CAROCHI *Specim. In-rod. in vorit. Pomer. p. 39. §. 1. b.* item alle Dörle jenseits der Oder, als wovon Brandenburg bis dato nur die Hälften genossen; vid. artic. 10. & 12. Instrum. P. W. Es hat der Herr RANGO diesen Friedens-Schluss seiner *Pomerania diplomatica* pag. 243. völlig inserirt. Der Beschlusß dieses Friedens zwischen Schweden und Brandenburg erfolgte eodem anno den 19. Julii, und die ratificationes des Friedens-Schlusses wurden den 17. Septembr: zu Pasewalk von denen Schwedischen und Brandenburgischen Commissariis ausgewechselt. vid. den Pommerschen Geschichts-Calender de b. a.

57.) Der mit der Kron Preussen und Schweden Ao. 1720, getroffene Friedens-Schluss, worinnen die Kron Schweden der Kron Preussen gegen eine summe Geldes von 200000. Rthlr: die Stadt Stettin, (von welcher ehemals der Herr Graf BENT OXENSTIERN bey den Friedens-Handlungen zwischen Schweden und Brandenburg in Ao. 1675, testa PVFFENDORFFIO de reb: Brandenb: ausdrücklich sich vernehmen lassen: *Regem Suecia Coronam suam amittere malle, quam Sedinum.*) samt dem Distrikt zwischen der Oder und Peen; ingleichen der Insel Viedom und Wollin, wie auch denen Städten Dant und Goldnow, auf ewige Zeit pleno jure abgetreten, und allen gehabten Rechten, Gerechtigkeiten und dem juri territoriali gänglich renunciaret.

V. Mit denen Königen in Schweden haben die Herzoge in Pommern, ehe und bevor dieses Land, nach Ausgang des Pommerschen Herzoglichen Hauses, der Kron Schweden im Westphälischen Frieden cediret worden, sonderlich bey dem Anfange des 30. jährigen Krieges, verschiedene Verträge und Alliancen errichtet, dahn gehören:

1.) Der Vertrag mit dem Könige in Schweden errichter, de ao. 1570. dessen in der ao. 1630. errichteten Alliance num: 2. Erwähnung geschiehet.

2.) Die von dem Herzoge in Pommern BOGISLAO XIV. mit dem Könige in Schweden GUSTAVO ADOLPHO, bey seiner Ankunft zu Stettin, ao. 1620. den 10. Jul. errichtete Capitulation und Alliance, welche in unterschiedlichen Puncten abgefasset, und mit Königl. Fürstl: Insiegeln und Unterschriften unterzeichnet und bestätigt. Womit es folgende Bewandtniß hatte: Wie in ao. 1627. das Feuer des 30. jährigen Krieges auch unter Pommers Land ergriff, welches ganz mit Kaiserlichen Völkern überschwemmet, und in der grössten Drangsaal stand; so wolte die Stadt Stralsund die Kaiserliche Einquartirung nicht annehmen, weshalb der Kaiserliche General WALLENSTEIN 1628. m. May dieselbe heftig belagerte, er mußte aber die Belagerung am 22. Jul. ej. a. mit grossen Verlust aufheben. vid: *Script: sub Tit: Gründlicher, wahrhaftiger und kurzer Bericht von der Hansee-Stadt Stralsund, wie anno 1627. die Einquartirung daselbst begehret aber gütlich abgehandelt, auch von dero Belagerung, Stürmung, und was weiter dabey, bis zum Abzuge des feindl. Kriegs-Volks, vorgegangen, nebst denen nöthigen Beylagen, so auf Befehl E. E. Raths daselbst im Druck gegeben, Stralsund 1621. in 4.* Wovon jedoch nicht der

der Herr DAVID MEVIVS Auctor ist, wie der Herr HERTIVS in Biblioth. Script: rerum Germ. n. 1740. und LIPPENIVS in Biblioth. Philosophica p. 1222. dafür halten, welchen auch der Herr SCHÄTGEN in seinen 2. und 27. Pomer. L. P. III. p. 282. gefolget: sondern vielmehr der damahlige Stadt Syndicus HASSERT. In dieser Noth wandte sich die Stadt Stralsund nach Schweden, und implorirte den groß muthigen König GUSTAPHVM ADOLPHVM umb Hülffe, welcher dann auch der Stadt Hülffe- Völker schickte, und im Jahr 1630. den 24. Jun. (da eben in Pommern das Jubel- Fest, wegen der vor 100. Jahren übergeebenen Augsburgischen Confession celebriret ward,) selbst in hoher Persohn unterm Nuden an Land kam, und den 10. Jul. darauf mit seinen Völkern zu Stettin anlangete. Anfänglich wollte der Herzog, aus devotion gegen Thro Kayserl. Maytt, dem Könige die Stadt nicht einräumen, endlich aber resolvirte er dazu, und errichtete annoch eod. dat. eine formliche Alliance, deren Zn. halt dieser war: a) daß sie beyderseits nebst ihren Landen, Ständen und Leuten hin- füro in beständiger nachtbabylischer Freundschaft und Vertrauen leben, und sich wie der alle Gefahr und Unrecht einander beystehen, insonderheit die freye Commercia befördern wolten. Zu welchem Ende diese Vereinigung von ihnen und ihren Nach- kommen von 10. zu 10. Jahren erneuert werden solte. b) Solte selbige nur zur defen- sion, nicht aber offension, gerichtet seyn, es wäre denn, daß die Einigungs- conserva- tion es nothwendig erfoderte. c) Imgleichen solte selbige nicht wieder die Verwandtsch, womit der Herzog dem Kayser und Reiche verhafset, noch wieder die Landes- Fürstl. Hoheit, oder zum prejudice der Landschaft an ihnen privilegiis und eines jeden juribus singularibus, sondern. d.) nur bloß zu Abkehrung der, dem Lande schwere drückenden, Drangsaal gemeinet seyn. Welchem zu folge e) der König alle von ihm eroberte und noch zu erobernde Plätze dem Herzoge, ohne Absforderung einiger Krie- ges- Kosten einräumen, auch die Stadt Stralsund anweisen wolle; Dagegen der Herzog nichts vom Lande alieniren, auch der Stadt Stralsund privilegia und mit dem Könige habende special Alliance bestätigen und deren gravamina erledigen solte. Hirunter ward. f) das Stift Cammin namentlich mit begriffen, als welches beym alten Stande und Rechten erhalten. g) Solte kein Theil, ohne des andern Wissen und Willen, aus der Einigung schreiten, noch der Herzog in einigen accord sich einlassen. Jedoch solte h) andern Potentaten erlaubet seyn, hirn mit ein zutreten; Doch aber i) solte dem Herzoge nicht frey stehen, sich, ohne des Königs Vorbewußt, mit andern zu verbinden. k) Solten beyde sich mutuelle Hülffe leisten, und die media defensionis zu verstärcken sich befeistigen. l) Solte das Privil. Indigenus jeden Theils Unterthainen bestätiger, und m) beyderseits Münze gültig seyn. n) Alle Irrungen solten, nach den 20. 1570. beliebten Vertrag, in Güthe entschieden werden. o) Wenn der Herzog verfür- be, ehe der Thur- Fürst in Brandenburg diese Einigung ratificiret, oder, da dem- selben die succession solte streitig gemacht werden, solte der König diese Lande so lan- ge, bis der Streit ausgemacht, und diese Einigung ratificiret, ihm auch von dem Suc- cessore die Kriegs- Kosten erstattet werden, in sequestro behalten. vide BOGISL. PHIL. CHEMNITII Historie des Königl. Schwedischen in Deutschland geführten Krieges I. Theil. p. 62. woselbst die excerpta dieser Einigung anzutreffen.

3.) Zu maintenirung vorerwähnter Alliance, verglich sich der Herzog mit dem Könige in einer besondern Defensio- Verfassung, sub dato den 30. Aug. 1630. Kraft wel- cher a) dem Könige die direction des Defensio- Wesens dergestald bevor blieb, daß er darin absolute disporiren möchte; b) Der Herzog aber versprach dem Könige alle und jede Städte und Plätze in Pommern offen zu halten, umb nach Belieben einen Durch- march dadurch zunehmen, oder mit Guarnison zubelegen. Indessen blieb c) dem Her- zoge das Landes- Fürstl. Regiment, denen Ständen ihre Policey und sonstige Gerecht- salme und Güter. d.) Ward verabscheidet, wie die vorfallende differentien zwischen Soldaten und Untersassen durch gewisse Commissarien zu erbrütern, die Guarnisonen und übrige Troupen zu verpflegen, und überall gute disciplin zu halten sey. e.) Item, wie

ein Defensions-Geld aus denen Ströhmen und Meer-Haafen gesamlet, dem Könige eine nahmhaftie Summe Geldes zur assistance aufgebracht, die Königl: Orlog-Schiffe auf die Fürstl: Ströhme und Haffen gelegt, das Schiffes-Volk einquartiret, und die Päfe zu Wasser und Lande mit der Pommerschen Unterthanen Hülfe und Vorschub befestiget werden könnten und solten. vid. Extract derselben beym CHEMNITZIO. p. 71. welche folgenden Jahrs m. April: in allen Clausuln und Puncten von Jämil: Ständen approbiret. v. CHEMNITZ. c. 1. p. 72.

4.) Vertrag zwischen Herzog B V G I S L A F F und dem Königl: Schwedischen Legato STENO BIELCKEN, wegen Auffbringung 30. m. Rthlr. und 20. m. Scheffel Rocken, geschlossen zu Stargard den 22. Febr: 1633. welcher anhänget den 2. A. de b. a. den 28. April:

5.) Punction, welchergestalt Herzog BOGLI: und die Land- Stände stettischer Regierung, mit dem Königl. Schwedischen Legato, STENO BIELCKEN, wegen Hülfe und Vorschub zur Verpflegung derselben im Lande Stettin und im Stiffe (außerhalb der Garnison) jeto verhandelten Königl: Schwedischen Saldaesca, interims. Weise sich verglichen. Alt. Stett: den 29. Jan: 1634. so angehänget dem 2. A. vom 4ten Febr: ej. anni.

B. Gehören hieher die Grenz Reesse und andere Vergleiche, worinnen wegen determinirung und regulirung der Grenzen mit denen Nachbahren Vereinbarung getroffen, welche nach Unterscheid der Seiten ungemein sehr variiren. Wir wollen, nach der situation des Landes, und dessen verschiedenen Gegenden, selbige kürzlich anführen.

a.) Nordwärts stößet dieses Land an die Ost-See; daher auch einige Historici den Nahmen dieses Landes Pommern daher deduciren. Dessen äusserste, und dieses Land berührende, Küsten ihre besondere Nahmen führen. Der Eingang in der See bei Stralsund, westwärts, heißtet der Gellen; und das Gewässer zwischen Rügen und Ruden, das Neue Tieff, weil selbiges ein überschwommen Land. Es sind auch die Nahmen des grossen und kleinen Bodens nicht unbekant. Nun ist aus dem Osnabriggischen Friedens-Schlusß bekant, daß Pommern der Kron Schweden, bis NB. in die Ost-See, abgetreten worden, wohin auch die Ost-seitische Küsten, umbrüggen und Pommern herum, mit gehören. Ob nun daher, und aus andern Gründen, Thro Königl. Mayt. zu Schweden, als Vor-Pommersche Lande umschließet, aufstehe? davon handelt der Herr GROENING in Tr: de libertate maris. In vorigen Zeiten hat man solches der Kron Pohlen zuschreiben wollen; und zur Zeit des 30. jährigen Krieges kam eine Schrift heraus, unter den titul: Mare Balthicum, scilicet ad Reges Dania, an vero Polonia, perinear? welche aber bald wiederlegt ward in einem andern Tractat sub tit: Anti- Mare Balthicum. Und CONRING de finibus Imperii, Cap: ult: steht in den Gedanken, als wenn das dominium der Ost- See lieber dem sambtlichen Deutschen Reiche beyzulegen sey. Man findet auch hier von ein und andere Anmerkungen beym P V F F E N D O R F de reb: Brandenburg: confer: des Herrn Land- Syndici CAROCKS methodische Nachricht von der Beschaffenheit und jetzigen Verfassung des Schwedischen Pommers Landes. Cap. 2. Von denen Grenzen desselben.

b.) Westwärts, oder gegen Abend, grenzt Pommern mit Mecklenburg. In alten Zeiten hat Pommern, oder vielmehr Rügen, sich gar weit in das jetzige Mecklenburg, und schier bis an Rostock, extendiret, wovon theils bey den Chronicantien, ex scripto aber in des Herrn Profess: SCHWARZENS Tr: de finibus Ruggia, Nachricht anzutreffen ist. Die hieher gehörige Documenta publica sind, nach dem Alter der Zeiten, in folgender suite zu bemerken:

1.) Beweß- und Beschwerungs-Articul derer Herzoge zu Mecklenburg, wegen der streitigen Land-Grenze bey Ribnitz, und derselben Oerther, contra die Herzoge zu Pommern, de 1569. nebst denen Beweß- und Beschwerungs-Articuln derer Herzoge zu Pom.

Pommern, de eodem anno. Item derer Damgardischen Beschwerung wieder die von Ribnitz, und ihren eingelegten Articuln, wegen der Land-Grenze, de eodem anno. Hd.

2.) Brief der Damgarter an Herzog ERNST LVDEWIG, darin sie denselben klar gend vermelden, daß die Ribnitzer, auch bey zugeschränkter Reckenitz, da man nicht über die Brücke, sondern das Eis passirt, dennoch Brücken-Zoll von ihnen gefordert, und da sie sich dessen geweigert, einem Damgärtischen Bürger ein Pferd weggenommen. de 1570.

Item der Damgarter-Brief an den Amts-Mann zu Ribnitz dieser Sachen wegen, de eod. a.

Item der Ribnitzer Brieß an die Damgarter, daß sie sich ihrer Wässer enthalten solten, wiedrigensfalls sie solches mit Gewalt steuern würden.

3.) Der Treptowische Grenz-Recess de 1585. den 19. Octobr. vorinnen, durch Vermittelung des Königes zu Dämmarck und Herzogs zu Braunschweig, die Grenzen zwis schen Pommern und Mecklenburg sind fest gesetzt worden.

4.) Der Malchinische Grenz-Recess de 1591. nach welchen die Grenze zwischen Pommern und Mecklenburg folchergestalt regulirt, daß sie ihren Anfang nimt hinter Daars, auf den Leem-Ufer des salzen Meers; von da lauft sie unter dem Dars, durch den sogenannten Binnen-See, oder Saaler-Boden, (worauf die Mecklenburger nach diesen Grenz-Recess, die Fischer-Gerechtigkeit, gegen Recognition, exercitieren) bis an den Fluß Reckenitz, der laut des Recesses beide Länder scheidet, und halb Mecklenburgisch, halb Pommersch ist, bis an Tribsees, welche Stadt, wegen der Grenze, mit dem nicht weit davon liegenden Mecklenburgischen Städtlein Sölz, eigene Verträge hat. Danechst werden im besagtem Recess die Grenzen von Tribsees an, theils würcklich reguliret, theils zum andernwegen gütlichen Vergleich ausgeföhret; jedoch nur bis an die Peene bey Demmin, weiter gehtet der Mecklenburgische Recess nicht. Dahero auch die Irrungen, wegen der Grenzen von Demmin an, annoch unentschieden sind. Zwar ward, nach Anleitung des Friedens-Schlusses de 1648, im folgenden 1650ten Jahre eine Generale Grenz-Besichtigung und regulirung Schwedischer Seiten vorgenommen und versucht, daher im angeführten Jahre eine eigene Beschreibung der Grenze zwischen Pommern und Mecklenburg ex Actis Archivi, und Fürstlichen Grenz-Verträgen, durch den Herrn Aßistentz-Nath. FRIEDRICH v. BOHLEN, wie nicht weniger eine eigene Relation von der Grenze zwischen Pommern und Mecklenburg, und eines Theils der Ucker-Marck, bis an Lökenitz und Zohenfelde, von dem Herrn Obristen von MARDEFELDEN entworffen ward; wie aber solches zu keinen förmlichen und gemeinschaftlichen Recess gediehen: so ist zwar der Grenz halber von neuen bey der Niemwesischen Friedens-Handlung, Mecklenburgischer Seits, etwas ad motum gebracht, aber ohne success. Insgemein heisst es, daß die Mecklenburgische Grenze von Demmin durch den Kummeroschen, oder Bergischen See, bis an Treptow; von dannen, nach Anweisung eines eigenen Grabens, bey der sogenannten Kavel vorbey, dieseits Friedland, bis an die Warterung, nahe an den Galenbeckischen See gehe, als woselbst die Mecklenburgische Grenze sich endet. vid. des Herrn Land-Syndici CAROCKS Specimen Introd. S. 3. und seine Methodische Nachricht, alleg. loc. S. 3.

c.) Gegen Mittag grenzt Pommern mit der Ucker und Neuen Marck. Davon zu merken.

1.) Der Königsbergische Grenz-Recess. Neomarchie 1493. wovon nachzusehen des Herrn CAROCKS Specimen Introd. Cap. I. S. 4.

2.) Grenz-Matrikul zwischen der Neuen Marck und Pommern, so zwischen Chur-Fürsten JOACHIM und JOHANNE Gebrüdere, Marg: Graffen zu Brandenburg, und BARNIM und PHILIPPS Gevettern, als Herzogen zu Stettin Pommern, errichtet, sub dato Königsberg den 5. Septembr. 1564. Wovinnen eine bloße; aber vollständige, Verzeichniß dieser Grenze ausgeführt, und von beyderseits hohen Interessenten und deren Fürstl. Agnaten unter schrieben worden.

3.) Der Prenzlowsche de 1623. (vid. MICRÆL. ad b. a. L. IV. n. 5. it. CAROC-
VM c. 1. & S. 6. in fine.) Wovaus zu sehen, daß sothane Grenze anfangt beym Galebes-
fischen

ckischen See, und dem Dorfe Neuen Sund, von hier aber sich erstrecke durch die Dörfer Grossen Luckow, Brücke, Papendorff, jenseit Pasewalde, durch die Ucker, bis an die Randow, überhalb Löcknitz, und so ferner jenseit der Randow herab, bis an Schwet, woselbst die Sweter-Brücke über die Wiese geht. Es ist in Anno 1650. auch diese Grenze, wie oben angeführt, von dem Herrn Obristen von MARDEFELD in seiner Grenz-Relation mit verzeichnet worden; es ist aber zu merken, daß bey der Stettinischen Grenz-Commission der wichtige Ucker-Märkische Paß LÖCKENITZ, welchen Herzog PHILIPPVS II. wieder an Pommern gebracht, an Chur-Brandenburg abgetreten worden.

d.) Ostsseit und gegen Morgen grenzt Vor-Pommern an Hinter-Pommern, und beydes an der Chur-Brandenburg und Preussen. Die Grenze beyder Länder, nehmlich Vor- und Hinter-Pommern sind den Zeiten nach unterschieden. Vor-mahlen, erstreckte sich Hinter-Pommern ganz bis an der Weichsel, so, daß auch die Stadt Danzig, und das dabej belegene Kloster Olive, noch mit dary gehörte, welches Land aber zum theil denen Pohlen, und denen Kreuz Herren in Preussen zu Theil geworden; wovon MICRÆL. Lib. VI. pr. handelt. Nachher hat sich Hinter-Pommern nur erstrecket bis an die Herrschaft Lauenburg und Bülow, welche die Herzoge in Pommern von der Kron Pohlen zu Lehne genommen. Wegen der Grenze zwischen Hinter-Pommern aber, so denen Pommerschen Herzogen geblieben, und der Mark Brandenburg, hat es, nach den unterschiedenen Zeiten, eine andere Beschaffenheit, wovon wegen Hinter-Pommern die oben angeführte, mit Chur-Brandenburg getroffene, Friedens-Schlüsse zum Theil disponieren. Wegen der Grenze zwischen Hinter- und Vor-Pommern aber ist zu merken, daß, obgleich vor dem Westphälischen Frieden die Oder überhaupt, und zwar insonderheit Ostwärts, die Grenze mache: so gehörten dennoch einige, jenseit der Oder belegene Orther, nach Vor-Pommern, als z. B. die Comptorey zu Wildenbrug, sambs der Stadt Greiffenbaen; und einige Orther diesseits der Oder nach Hinter-Pommern, nehmlich die Insel Wollin und die Stadt Gartz; überdem war das Frische Haf mit beyden Herzogthümern gemein. In dem Westphälischen Frieden aber ward hierin Veränderung gemacht, so, daß auch, über vorigen, die Städte Stettin, Gartz, Dam, Goldenow, und die Insel Wollin, aus Hinter-Pommern, so an Chur-Brandenburg verfallen, dem Anteil Vor-Pommern beigelegt worden. Seit der Zeit aber sind folgende Grenz-Recessse remarquable:

1.) Der Recessus limitaneus Stettinensis de 1653. in Lateinischer Sprache verfaßet, und eod. ann. in 4. gedruckt, nebst seinen Beilagen, welche im Apparatu diplomatico sub b. a. specificiret, aber nicht mit im Druck heraus sind. Wie, abseiten Schweden, bey den Westphälischen Friedens-Handlungen, umb Pommern für alle feindliche Anfälle und Einbrüche deso besser zuversichern, für nothig angesehen ward, einen gründlichen Strich Landes, jenseit der Oder, Vor-Pommern bezulegen: so ward im Osnabrückischen Friedens-Schlusse fest gesetzt, daß darüber besondere Richtigkeit getroffen werden solte. Zu dem Ende Schwedischer Seiten von dem Herrn Aßfenn Rath FRIEDRICH von BÖHLEN eine eigene Beschreibung der Grenze zwischen Vor-Pommern und der Mark Brandenburg von Bahlendecker See, bis an die Oder, und von der Oder bis an Pritz, ex Actis Archivi anno 1650. aufgefehert ward. Diesen allen zu Folge, ward eine Königliche und Chur-Fürstliche Commission angeordnet, so Anno 1650. den 2. April ihren Anfang nahm, und in folgenden 1651sten Jahr Mensē Octobr. so weit gediehe, daß die Commissarii im Lande herumreiseten, und die Merek oder Scheide-Steine zuführen begunten. Es gerieten aber diese Tractaten 1652. wegen der Pommerschen Licente und Zölle etwas in Stecken; bis endlich am 5. April. 1653. die Königliche Resolution wegen der Licenten aus Schweden anlangete, und hierauf die Tractaten reastimiret, der Grenz-Recess projektiret, und, bis auf Ratification der hohen Principalen, von denen Commissariis unterschrieben ward. Welche ratificationes denn auch eod. an. erfolgten, und den 4. May von beider Seiten ausgewechselt wurden. vid. Pommerscher Geschichts-Calender de b. a. Da dann endlich die Sache durch diesen benannten Recessum limitaneum ihre glückliche

he Endschafft erreichtet, wovon, wegen der darbey vorgetommenen Schwierigkeiten, der Königin CHRISTINÆ Schreiben an den Kaiser FERDINANDVM de anno 1657. zum Theil gutes Licht giebet. In diesem Grenz-Recess wird a.) die Grenze von Vor- und Hinter-Pommern accurat determinirt, solchergestalt, daß die Länge von Süden gegen Norden sich erstrecke vom Dorfse Wendlisch-Mellen, bis in die Ost-See hinein, bey Cammin, welche Stadt denn ebensfalls zum Schrödisch-Pommern gelegert ward. Die Breite gegen Morgen aber hatte mehrere Irrungen und Weitläufigkeiten, weshalb anno 1651. im Novembr. die Herren Grenz-Commissarii sich die Mühe gaben, die künftige Grenz-Derther selbst zu bereisen, und sie der Breite nach gar punctuel zu verzeichnen; laut des 23. Articuls des Grenz-Recesses; wovon auch eine weitläufige Beschreibung der Grenze, zwischen dem Königlichen und Churfürst. territorio in Pommern, de 1651. in MSdo verhanden ist. Worbei es auch, bis auf den Frieden de 1679. sein Verbleib gehabt. b.) Ward ausgemacht, wieweit die Schwedischen Grenzen an den Hinter-Pommerschen See-Rüsten sich erstrecken sollten. Worbei denn zugleich recordirt ward, daß Schweden zwar alle Zölle an denselben Rüsten einnehmen, doch aber die Helfste der Revenüen an Brandenburg auszahlen solte. c.) Bekahn Schweden die Unwaltung auf Hinter-Pommern und die Neue Mark, als eine ehemahliche Pertinence von Pommern. d.) Wurden einige, zu Hinter-Pommern sonst gehörige, Derther der Kron-Schwe den abgetreten, (welche sie aber in dem Parischen Frieden de Anno 1679. wieder abziehen musste.) Es blieben aber in diesem Recess noch etliche dubia übrig. Und was sonst am Kaiserlichen Hofe bey dem negotio Investituræ über diesen Recess für scrupel und dubia gemacht worden, daß auch die Belehnung dadurch in Stecken gerathen, hat der Herr Meivis in dem Bericht des Verlaufs der Investitur-Sache zwischen Königlichen Kaiserl. und Königl. Schwedischen Mayrt. Mayrt. weitläufig beschrieben, als welchem scriptio erwähnter Recess, als eine Verlage, sublit. A. beygeleget ist. Welcher auch befindlich in des GASTEL'S Tr. des Statu publ. Europe C. 19. n. 88. & in Dario Europeo. Comin. VII. p. 513. lqq. conser. PVFFENDORFF in opere de rebus Brandenburg, ubi historiam hujus Recessus ex parte, non plene, pandit. Es giebt aber etliche, welche mit dieses PVFFENDORFF's relation nicht überall zu frieden seyn. vid. der Herr WESTPHAL in Disp. de finibus Pomer. s. 6. conf: des Herrn Canglers LAGERSTRÖMS Anleitung zur Rundschafft der Schwed. Pom. Landes-Verfassung P. I. C. 3. S. 6. woselbst die contenta dieses Recessus befndlich.

2.) Wie bey dem vorigen Recessu limitaneo noch einige dubia übrig blieben, und in Ao. 1659. es zu einem Kriege mit Brandenburg ausbrach, da der Chur-Fürst in Vor-Pommern einfiel und verschiedene Derther eroberte, so ward zwar, vermöge des oben angeführten Oberschen Frieden-Schlusses de 1650., die Kron-Schweden wiederum völlig restituirt, es blieben aber dennoch diese puncte nach wie vor unentschieden, obwohl nachher verschiedene Commissiones, insbesondere in Anno 1671. zu Cammien hierüber gehalten worden, bis es in Ao. 1674. von neuen zwischen Schweden und Brandenburg zur ruptur kahm, da der Chur-Fürst solche grosse pro-gressen machte, daß er ganz Pommern einnahm. Ob nun wohl Schweden im Französischen Friedens-Schlus de 1679. die occupirte Derther in Vor-Pommern wieder erhielte, so mußte es dennoch alle Derther jenseit der Oder, außer Damm und Goldnow, abtreten. Dahero dann der Oder-Fluß, ausgenommen Damm und Goldnow cum pertinentiis, die Grenze macht, jedoch solchergestalt, daß alle und jede Arme, oder brachia der Oder, nebst denen Oder-Wüthen, folglich mit ihren Ausflüssen in die See, auch so gar der bey Cammin nahe belegene Camminische Boden, das Herren Wasser genannt, zu Vor-Pommern gehört. Worbei es aber neue Grenz-Streitigkeiten gab, zu welchem Ende, und wegen anderer, nach diesen Frieden streitig gewordenen Punkten, in Ao 1682. den 2ten Martii eine Conferenz zu Berlin, zwischen dem Königlichen Schwedischen Abgehandten und Chur-Fürstlichen Räthen angestellt ward, und wie selbige eine ordentliche Grenz-Regulirung, beliebten, wurden, Schwedischer Seiten, die Herren Commissarii, vermöge einer, vom Hofe, unterm 25. Oktbr. 1682. ausgefertigten,

ten, besondern *Instruction* darzu instruaret. Worauf auch würcklich in Anno 1684. Mensi April. zu denen Grenz-Tractaten zu Damm und Colbas geschriften ward, so in 30. Conferenziens bestehen; Wiewol es nicht damit zum Stande kahm. Wo von man Chur-Brandenburgischer Seiten ein besondres gedrucktes scriptum divulgiaret, unter den titul: Aufrichtige und wahrhaftige Relation dessen, was bey der zum Damm und Colbas Anno 1684. zwischen Thro Königl. Maytt. zu Schweden und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg darzu deputirten Ministris, gehaltenen Commission vorgegangen, aus denen verübten Actis bona fide extrahiret und verfasset im Jahr 1685. Wovüber man Schwedischer Seits eines gewissen autoris annotata in MScto aufzuweisen hat. Inzwischen ward Anno 1693. Mensi Februar. die Stadt Goldnow vom Chur-Fürsten an Schweden, gegen Erlegung so. m. Rthle. wieder abgetreten, und, vermöge eines besonderen *Lebens-Recesses* de 1694., ward das Goldnowsche Dorff, Mohrsdorff, Schweden retradiert. Es wurden dennoch aber hiernächst die Haupt-Tractaten Anno 1696. zu Berlin zwischen beyderseits darzu verordneten Commissarien reallumiret, bey welchen letzteren man endlich einen Haupt-Tractat, zusamt einen so genannten *Leben-Recess*, verfasset, welche denn endlich bepde in Anno 1698. zu Verhütung aller Irrung, und Wiederherstellung eines sichern und beständigen nachbarlichen Vertrauens, von beyderseits darzu verordneten Gevollmächtigten von neuen in allen ihren puncten untersuchet, und gebührend eingerichtet, und zum Beschluss gebracht worden, solchergestalt daß der so genannte *Stockholmsche Haupt-Vergleich* in Anno 1698. den 2. Decembr. von denen Commissariis unterschrieben, von denen hohen Principalen aber, und zwar von Thro Königl. Maytt. zu Stockholm unterm 13. Febr. 1699. und von Thro Churfürstl. Durchl. zu Cölln an der Spree, unterm 24. Jan. und 4. Febr. eod. anno, solenniter confirmiret worden. Der so genannte *Berlinische Leben-Recess* aber, so von den Herrn Commissariis, sub dato Cölln an der Spree den 3. Martii 1699. unterschrieben, ist von Thro Königliche Majestät zu Schweden, sub dato Stockholm eod. ann. den 3. Maj. und von Thro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln an der Spree, am 13. und 23. Jun. ejusd. anni, bestätigt worden; In welchen der *Recessus limitaneus de 1693.* theils aufgehoben, theils restringiret worden; Die gänglich aufgehobene Articul sind der 3. 4. 5. 7. 15. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 30. 33. und 41ste. Die capita aber wegen der Commercien, Schuld-Gorderungen, Succession und emigration, sind darin confirmiret worden; Vid. CAROCH *Specimen Intro. C. I. S. 4.* Item in seinem method. Bericht von Pommern in MSCT. p. m. 22.

3.) Wie in den allerneuesten Zeiten zwischen der Kron-Schweden und Preussen in Anno 1720. eine neue Grenze reguliret, indem der Peen-Fluß zu der Grenze zwischen den Schwedischen und Preussischen Vor-Pommern determiniret worden, davon giebet Nachricht der oben angeführte, zwischen diesen beyden Hauptern h. a. getroffene, Friedens-Schluss.

CAPVT II.

Steller vor

Diejenige Gesetze/ so die Fürstl: Hämpter unsers Pommern-Landes/ wenn nehmlich verschiedene regierende oder Apanagirte Herrschaffen gewesen/ unter sich gemacht.

S. I.

Hieher gehören die Fürstliche Verbündnisse, Alliancen, Erb-Verträge, Einigungen, (welche aber keinesweges für blosse Exspectantien anzusehen, vid. Mevii Bericht von der *Investitur-Sache*.) und Theilungs-Recessse. Welche allemahl als Fundamental-Gesetze angesehen, und deren heilige Observanz in denen hiernächst publicirten Land-Dags-Abschieden kräftigst versprochen worden, vid. Fürstl: *Confirmations-*

mations-Notul, welche bey Verfassung der Pommerschen Landes Privilegien entworf-
sen, und danächst Ständen extradirekt worden, de 1560. den 10. Febr. item Landtags-
Abschied zu Treptow 1608. S. Als auch fürs 9te, ic. Wie sie denn auch zu Königlich
Schwedischen Zeiten, auf inständiges Anhalten der Stände, insoweit sic ad statum pu-
blicum presentem applicabel, confirmiret und bestätiger worden, sowohl in den ent-
worfsen Project de 1651. Cap. V. n. 5. und der danächst würtlich errichteten und confir-
mierten Königlich Schwedischen Regiments Form de 1663. S. So haben wie uns
erinnert ic. als auch in denen Generalen Landes-Privil. de e. a. vid. Des Herrn Canzler
LAGERSTRÖMS Anleitung zur Schwedischen Pommerschen Landes-Verfassung
P. I. C. 2. §. 9. Hieher nun sind folgende zu referiret:

- 1.) Friedens- und Erbtheilungs- Vergleich zwischen B V G I S L A O IV. und
O T T O N I. de 1295. ex translumto der Brüder des Majoriten und Minoriten Con-
vents zu Greiffswald, Lat: nebst der Garantie, so OTTO I. der Stadt Tanglim darü-
ber gegeben, de eod: an: Lat: Das Original davon besitzt der Herr Professor SCHWARTZ.
vid. Dn. WESTPHALII D. de Fin. Pom: p. 17-20.
- 2.) Erb-Vereinigung zwischen Herzog OTTEN von Stettin und Herzog WAR-
TISLAFF de 1320. Pld.
- 3.) Drei Herzoge von Pommern und Herren von Werle Bündniß zum Dienst
des Königs CHRISTOPHORI in Dänemark de 1322. Pld.
- 4.) Versöhnung und Bündniß der Grafen von Gützkow mit der Herzogin
in Pommern ELISABETH und denen jungen Herzogen in Pommern de 1327. Lat:
- 5.) WARTISLAFF des ältern und WARTISLAFF, auch B V G I S L A F F des jüngern,
Bündniß mit ihrem respective Brüdern und Vetttern, B V G I S L A F F dem ältern, we-
gen eines 3. fährigen Stillstandes. Woben sie verabreden, wie es währende Zeit
mit der Regierung ihrer Lande, item, mit dem Ampte Sternhagen, gehalten werden
solle. de 1368. Pld.
- 6.) Defensio Alliance zwischen WARTISLAO VI. & BOGISLAO VI. Gebrü-
dern, eines, und P H I L I P P O, Bischoffen zu Cammien, andern theils, errichtet,
1371. Pld.
- 7.) Herzog SWANTIBOR von Stettin compromittet für sich und seinem Brü-
der, auf den Bischoff zu Cammien und einige Edel-Leute, in den Streit mit den
Pommerschen Herzogen WARTISLAFF und BOGISLAFF. 1372. Pld.
- 8.) Herzog BOGISLAFF verbindet sich mit seinen Vetttern WARTISLAFF und
BOGISLAFF dem jüngern, wieder seinem Bruder WARTISLAFF den ältern, daferne
derselbe wieder die getroffene Erbtheilung etwas unternehmen solte. 1372. Pld.
- 9.) Off- und Defensio- Alliance zwischen BOGISLAO V. WARTISLAO und
BOGISLAO Gebrüdere, Herzogen von Wollgast und Fürsten zu Rügen; SWANTIBOR
und BOGISLAVM, Gebrüdere, Herzogen zu Stettin, und PHILIPPVM, Bischoffen zu
Cammien, de 1373. Pld.
- 10.) Herzog BOGISLAU und BARNIMI Verträge und Theilung der Lande, auf
König ERICHs Bewilligung und ratification, pro Interesse sua tercia partis, zu Stolpe
ausgerichtet 1402.
- 11.) Die Vereinigung zwischen BARNIMO IX. und P H I L I P P O I.
geschlossen Montags nach Galli, zu Wollgast 1532. worin, endlich auf vieles
Anliegen BARNIMI, eine Landes Theilung auf 8. Jahr beliebet worden, nachdem
vorher durchs Voß dem Herzoge BARNIM Stettin, und der Ort Landes über der
Oder, bis an die Polnische Grenze, Herzog PHILIPSEN aber Wollgast und der Ort
Landes

Landes diesseits der Oder und Schwiene, an die Mark und Mecklenburg, zugesunken. Nach Ausgang der 8. Jahre ward endlich erblich getheilet; Daz also folget.

12.) Der Erb-Vertrag zwischen obgenannten zweyem Fürsten, geschlossen den 8. Febr. 1541. vid. MICRAEL in *bistoria universalis L. III. Sect. XII. de Ducatu Pomeranie & DAV. Mevius in Delin: Pomer. MSZ.* worinnen einem jeden Herrn sein Orth Landes, den er die 8. Jahr über inne gehabt, erblich zugeschlagen, ohne das, was zum Wollgästischen Orthe gelegen ward. Und dieser Vertrag musste nachmahlis zur Richtschnur seinen hinterlassenen 5. Söhnen dienen, als welche selbigen in ihren Erb-Vertrag de 1569. den 25. Juli, jedoch mit etlichen nothwendigen Aenderungen, Besserungen und Zusätzen, zum Grunde gelegen haben.

13.) Landtags Abschied, geschlossen zu Uckermünde den 18. Nov. 1567. publ. von JOHANN FRIEDRICH, BVGISLAFF und ERNST LVDEWIG und BARNIM, den jüngern, welcher wörtlich inseriret ist, dem folgenden Landtags Abschied, de 1568. und in sich fasset a.) eine Verordnung wegen künftiger Regierung des Wollgästischen Antheils; da denn beliebet, daß auf die 2. folgende Jahre die 2. ältesten Herren, als JOHANN FRIEDRICH und BVGISLAFF, alleine die Regierung führen solten, §. 3. seqq.; ERNST LVDEWIG aber sollte nach den Polnischen Hoff sich begeben, §. 24.; BARNIM der jüngere, an des Stettinischen Fürsten BARNIMI Sen. Hoff unterbracht werden, §. 27.; Fürst CASIMIR, aber sollte seine Studia am Wollgästischen Hoff concinuiren. §. 36. Wie es ferner, nach Verlauf dieser Zeit, mit administration der Regierung gegangen, vid Erb-Cessions- und Theilung-Recess de 1569. b.) Wird wegen Einrichtung des Fürstl. Hofs eine Verordnung gemacht, §. 8. seqq. c.) Von Promulgation der Hoff-Gerichts-Ordnung §. 17. und d.) von Bestellung einiger Gerichts- und anderer Hoff-Bedienten gehandelt. Diesem Landtags-Abschiede ist angehängt ein Revers, von beyden regierenden Fürsten ausgestellt, sich, bey der Regierung, ein mehrers, als besagter Abschein in sich fasset, zum prejudice der übrigen Brüder, nicht anzumassen, *ibid.* den 29. Nov. e. a.

14.) Landtags-Abschied, geschlossen zu Wollgast den 14. Febr. 1568. publ. von JOHANN FRIEDRICH, BVGISLAFF, ERNST LVDEWIG, BARNIM und CASIMIR, Gebrüdern, welchem der vorige wörtlich inseriret ist, und hält in sich a.) vom Anfang bis §. 13. eine acceptance und confirmation der in vorigen §. A. beschlossenen Punkte. b.) vom 14. - 44. folgen die Worte des Uckerinmundischen Abschiedes selbst. c.) Werden einige extraordinair Steuern beliebet, von deren letztern Post, Stände eine Summe zum Capital aussieken, und von dessen Revenuen einen Land-Syndicum halten solten. §. 45. seq. d.) Wird zur Revision einiger Landes-Ordnungen Aufsatz gemacht, §. 57. seq. e.) Wird von der Anclamschen und Lassanischen Fischerei gehandelt.

15.) Derer Herren Herzoge JOHANN FRIEDRICHs und Herrn BVGISLAFFENS Revers bey übernehmender Regierung, denen andern Herren Gebrüdern ausgestellt, *de dato Uckermunde 1568.* den 9. Nov.

16.) Erb-Cessions-Recess oder Vertrag des Herzogs BARNIMI, des Aeltern, mit PHILIPPI I. hinterlassenen 5. Söhnen, JOHANN FRIEDRICH, BVGISLAFF, ERNST LVDEWIG, BARNIM, dem jüngern, und CASIMIR. d. d. Stettin den 3. April. Sonnags Palmarum 1569. worinn jener diesen seinen bisherigen Pflegbefohlenen, wegen hohen Alters, die vüllige Regierung und sämtliche Lande abtrit, sich aber ad dies vita die Residence auf dem Schlosse zu Alten Stettin, nebst einigen Zembtern und Gerechtigkeiten, zu seinen Unterhalt, vorbehält, Conf. FRIDEBORNIICron. Sedin. P. II. p. 71. Dessen contenta sind gleichfalls von Worth zu Worth dem Erb-Vertrage der 5. Söhne des PHILIPPI de 1569. den 25. Juli, principio, daselbst inseriret; Wie wohl jener sich anheischig machen müssen, in wichtigen Landes affairen mit guteim Rath zu assizieren. Wie man denn auch findet, daß verschiedene Landes-Gesetze noch mit unter seinen Nahmen promulgiret worden. e. g. *Die Renovirte Haff-Ordnung.*

17.) Der

17.) Der obgenannten Fürsten JOH. FRIEDRICH, BVGISL., ERNST LVDEWIGS, BARNIMS und CASIMIRS Vereinigung und Verbündniß, geschlossen zu Wollin den 15. May 1569. 4. Bogen. Nachdem obgenannte Fürsten die Regierung antraten, so waren sie zuerst auf eine gute harmonie und friedliche Regierung bedacht, weshalb sie sich in dieser Erb-Einigung zusammen setzten, und sowohl den Statutum ecclesiasticum als Politicum und Oeconomicum, in eine richtige Verfassung stelleten, sich auch einander obligirten wieder auswärtige Kriege und Gefahr sich treulich zuhelfen, (vid. S. Da wir aber ic. item: Würde sich aber zutragen ic.) nur daß keiner ohne Rath, Willen und Vorwissen des andern in Krieg sich einlässe, sonsten dieser zur Hülfe uns verhafßt seyn sollte. (vid. S. Letzlich ic.)

18.) 2. A. de dato Wollin den 23. May 1569. hält in sich eine Vereinigung zwischen BARNIM dem ältern und denen 5. Söhnen PHILIPPI, als welchen Er, vermöge des Erb-Cessions-Recetts, sub. n. 16. die Regierung abgetreten, und nachdem selbige, nach der, vorher unter Ihnen errichteten, Erb-Einigung, sub. n. 5. preced. nunmehr die Regierung selbst angetreten, läßt Fürst BARNIM ihm anjeho von neuen dasjenige von denen antretenden Fürsten bestätigen, was er vorher ihm in dem Cessions-Recess vorbehalten; überdem auch von neuen sich zusagen, die Unterthanen bey ihnen wohl erhaltene Rechten und Privilegiis zuschlägen und zu handhaben, auch in wichtigen Sachen, sonderlich bey Ausschreiben der Land-Tage, seines Raths und Gutachtens sich zu bedienen; ihm auch erlaubet seyn möge, Fürstl. Unterthanen zu seinem Rath zu erfordern. Worauf denn, S. Ob nun wohl ic., der gesamten Fürsten resolution auf diesem allen erfolget, als welche, nach gehabter inständigen Ansuchung an ihren Herren Vetter, die Regierung fernerhin, bis an seinen tödlichen Abgang, zu continuiren, auf Verweigerung dessen aber, endlich selbige zu übernehmen, auch nach dem exemplar ihres Herrn Vaters und Herren Vettern, sich unter einander friedlich darben zu bezagen resolviren; Die Lande nun und nimmer weiter, als in 2. Regierungen aus einander zu setzen, worauf denn, S. So viel aber ic., folgende Theilung unter ihnen beliebet und fest gesetzet wird, daß Herzog JOHANN FRIEDRICH und BARNIM der jüngere, das Stettinische Antheil, BVGISLAFF aber und ERNST LVDEWIG das Wollgästische zu gouuberniren übernehmen, Herzog CASIMIR aber seine Studia continuiren, und folgends die Anwartschaft auf das Bisthum Cammin erhalten solle. Welche aber in folgenden Erb-Vertrag ihre besondere regulirung und reformation bekommen hat. Endlich wird auch, S. Also hätten ic. usque ad finem, nach geschehener vergeblichen Ansuchung der Stände an BARNIMVM, die Regierung zu continuiren, derselben ratihabition und abgestattete Danckdagung für bezeugter gnädigen Fürsorge für das Regiment, nebst Versicherung alles gebührenden Gehorams und Unterthänigkeit, angeführt.

19.) Alius de e. a. & die; worinnen anfänglich BARNIMVS, der Ältere, sein, des Landes Ruhe und Wohlseyn zubefordern geneigtes, Gemüthe declararet, daher er die Regierung, laut Recess de 1569. den 3. April. abgetreten; dessen, nebst des Erbtheilung-Briefes Inhalt confirmiret und weitläufig repetiret wird. Die übrige momenta dieses 2. A., welche eben mit dem Erb-Theilungs negocio keine connexion haben, wollen wir unten nachhoblen.

20.) Erb-Vertrag oder Theilung der 5. Söhne des PHILIPPI, nähmlich JOHANN FRIEDRICH, BVGISLAFFS, ERNST LVDEWIGS, BARNIMS, des jüngern, und CASIMIRS, de dato Zalenitz den 25. Juli 1569. (2. Buch Papier stark.) welcher, nach beliebter cession der Regierung von BARNIM dem Aeltern an benannte 5. Brüder, (vid. die 4. ersten Bogen) geschlossen worden, und den vorigen Erb-Vertrag zwischen BARNIMO und PHILIPPO de 1522. zum Grunde hat, (vid. S. Und. ic.) Da denn diese Lande gleichfalls nur in 2. Theile, nehmlich Stettinische und Wollgästische Regierung, getheilt worden, mit zugefügter Clausul, daß niemahlen diese Länder weiter sollen getrennet werden; Die Jura aber solten gemeinschafflich bleiben, so gar, daß auch beiderseits Fürsten in beider Theilen sich huldigen lassen solten, (S. Wann dann wiec obgedachte Brüder,) das Stettinische Antheil wird JOHANN FRIEDRICHEN und BARNIMO dem Jüngern zugesprochen; das Wollgästische aber wie ihr Vater, PHILIPPVS es

F

beses.

besessen, wurd BVRGISLAO und ERNESTO LVDEWICO zuerkant, welcher ersterer, aber die Regierung völlig seinem Bruder ERNESTO LVDOVICO überlassen, (vid. §. Und haben ferner im Nahmen ic.) welches auch Herzog BARNIM im Stettinschen Orth gethan, und mit dem Ampte, Schloß und Stadt Rügenwalde, nebst einigen andern Intraiden, verlieb genommen. (vid. §. So haben auch Wir Herzog BARNIM &c.) CASIMIR, als der jüngste, und annoch unmündig, ist zum Bischofthum Cammien destiniret worden. Wegen der künftigen Succession ist folgende Verordnung gemacht worden: daß, wenn der regierende Fürst ein oder des andern Orths, ohne natürliche Leibes-Lehns-Erben versterbe, derjenige oder dessen Erben, so mit dem verstorbenen in den Orth gesallen, succediren solle. Der Bruder CASIMIR aber, oder dessen natürliche Leibes-Lehns-Erben, wiederum dasjenige, was der, so sich vorhin des Orths abhandeln lassen, zu seiner Fürstl. Unterhaltung gehabt, erlangen, und dem Stifte Cammien resigniren. Und wann derselbe oder seine Leibes-Lehns-Erben, die also zu der vorhin erledigten Regierung gekommen, auch ausgiengen, als dann auf Herzog CASIMIR und seine Erben die Regierung des Orths fallen solle. Und wo des andern Orths beyde, so Fürstlichen Mittels, dahin kommen, noch verhanden, und des Orths nicht mehr, als die in der Regierung verhanden, übrig wären, so soll der Theil, was deme, der sich des Orths abhandeln lassen, zugeordnet, auf den oder dessen Erben, der des andern Orths sich auch abhandeln lassen, alleine fallen. Wenn aber alle, so jezo, oder durch künftige Fälle an einem Orth kommen möchten, verfallen, und der Stamm verloren möchte, am andern Orth aber noch beyde Stämme verhanden: so soll der, oder des Stammes, der sich jezo von der Regierung abhandeln lassen, den erledigten Orth alleine bekommen, und dasjenige so ihm in dem andern Orth zugefallen, alles abtreten, damit alles was jezo in 2. Derthen von einander gesetzt, bey den übrigen 2. Stämmen und Regierungen bleibe. vid. §. Nachdem auch in Königlichen Chur- und Fürstlichen Häusern ic. Diesem zu folge werden auch Unterthanen und Stände an alle diejenige, an welchen die succession gelanget, in diesem Fall verwiesen. Wie solcher Verweis-Brief, laut des Neben-Abchiedes zu Jeleniz de 1609. den 27. Jul. §. 4. abgesasser, und den Ständen communiciret worden. Es ist aber zu merken, daß Herzog CASIMIR, wie er nach Absterben Herzogs BARNIMS, legitimus successor des Herzogthums Stettin, nach diesem Erb-Vergleich, geworden, er dennoch der Regierung sich begeben, und mit den Aembtern Rügenwalde und Bütow, verlieb genommen, und seinem Bruder BOGLAUFF, der die Wollgastische Regierung führte, auch die Stettinische überlassen. v. L. A. de 1603. den 5. Decembr. pr. Darnecht er sich tempore PHILIPPI II. auch die Jurisdiction in secularibus über diese Aembter ausgebethen und erhalten v. L. A. de 1608. den 8. Mart. circa finem. Am Ende ist angehänget eine designation derjenigen von Adel mit ihren Rossdiensten, welche denen apanagirten Herren, BVRGISLAU zu Barth, aus 47. Pferden, und BARNIMO dem jüngern, in Ansehung der Aembter Rügenwalde, Bütow und Bütow, gleichfalls aus 47. Pferden bestehende, sind assigniret worden.

Ausser diesem Erbtheilungs-negotio handelt er specialius folgende capita ab, als: 1.) vom Bischofthum Cammien, 2.) von der Universitat und Pädagogio. 3.) vom Kriege und neuen Bündnissen. 4.) von Schulden. 5.) von Folge und Diensten. 6.) von Hülfe, 7.) von Fürstlichen Dienern, 8.) von Uebelthäter Aufnehmung. 9.) von Verfolzung derselben. 10.) welche Leute nicht zu decken oder zu vergleiten. 11.) von Folge, 12.) vom Vergleich wieder ungehorsame und wiederseßliche, 13.) von Versicherung der Privilegien, 14.) de jure complanandi lites inter Principes & Status, 15.) von Kirchen- und Gerichts-Ordnungen, 16.) von der Münze, 17.) von einerley Policey, Eile, Gewicht, Scheffel und Maasse, 18.) wie in Streitigkeiten unter denen Ständen zuverfahren, 19.) von Niederlage und Jahr Märkten, 20.) von Lehn- und Zinsen-Forderungen, 21.) vom Geleit, 22.) wie in Irrungen zwischen den Fürsten zuverfahren, 23.) item, wenn eines Fürsten Unterthan wieder den andern Aufspruch hat, 24.) vom Arrest und Kummer, 25.) von Grenz-Verbiethung einander auf Erfordern zu leisten, 26.) von Wege-Sicherheit, 27.) von Schließ- und Ausschiffung des Korns, 28.) von Zöllen. Confer.

Micral. Lib. III. P. II. n. 18. Es ist sonst dieser Erbtheilungs-Recels allemahl pro lege fundamentali obseruiret worden; durch den Stettinischen Grenz-Recels aber de 1653. ist er in ein und andern Stücken aufgehoben, besonders so weit jener von denen, vor- mahlis beyden Regierungen gemeinſchaftlich zustehenden, juribus disponiret.

22.) Der Neben-Recels, de dato Jasenitz, a.o. 1569. den 27. Julii. Dieser ist ein Neben-Abschied des vorigen, publiciret von den 5. Gebrüdern, als worin die Erb- Vergleichung mit denen apanagirten Herren folgendergestalt getroffen wird, daß 1.) wiederhohlet wird, die Abtretung des Ambs Barth und Campen an Herz. Bugislaß. Da aber jenes ein Wittwen-Sitz seiner Frau Mutter, der Fürstin *Marie* zu Sachsen, war, so ward ihr dagegen das Ambs Usedom und Pudgla zu ihrem Sitz angewiesen. 2.) wegen Abfindung des Fürstens *Barnimi* mit dem Ambe Rügenwalde und dessen pertinentien, 3.) it. edirung der Policey Ordnung, und der darin vor kommenden Capitum, it. einer richtigen Steuer-Ordnung, 4.) von wegen der Diaconorum des Pädagogii zu Stettin, 5.) it. Einrichtung der Jungfern-Klöster, und 6.) der Fürstl. Hoff-Ordnung, Beliebung getroffen wird.

S. II.

Die Fürstliche Ehe-Paß, Leibgedings- Vermachungen, Vormundschafts- Verträge und Testamente. Es können zwar Principes ihren Erben selten Allodial- Güther hinterlassen, weil sie mehrentheils lauter Domanialia bona besitzen; Indes- sen sind doch einige Testamenta Principum verhanden, welche aber mit consens der Land-Stände errichtet worden, worin sie ihren hinterbliebenen Prinzen oder Suc-cessoren die curam Reipublice gar läblich anbefohlen. Hierher gehören:

1.) Herz. OTTONIS und BARNIMI Vereinigung, zu einer gewissen form, wegen Verwaltung der Vormundschaft ihrer jungen Herren Vetttern, Wollga- stischer Regierung, de 1326. am Heil. Kerstes Abend. Pldt.

2.) Testamentum WARTISLAI VII. Herzogs in Pomm. de 1395. absque die. lat. ein halber Bogen. Darinn er anfänglich seine Seele Gott, der heil. Jungfrau Maria und allen Himmels-Bürgern zur gnädigen Aufnahme empfiehlet; hiernächst seiner Gemahlin Anna 40. M. jährlichen Leibgedings von seiner Kinder redesten Gü- thern, sobald seine denen verpfändete und verpachtete Güther wiederum an seine Söhne gekommen, ingleichen 52. Mark rein Silbers von seinen besten Kleino- dien, außer einen Becher, welchen er der Kirche zu Barth gewidmet, hiernächst dem Kloster Neuen Camp 1000. Mark. zur Baute vermachet.

3.) Hat Fürst BARNIM der Ältere, seines letztern Willens im L. A. de 1569. den 23. May gedacht, und dessen Nachlebung folgendergestalt inculciret:

Es sollen auch unsre liebe Vetttern und Söhne unser Testament und letzten Willen / so Wir zu machen/ und hinter uns zu lassen bedacht/ nach unserm tödlichen Abgang kräftig seyn lassen/ Fürst- lich halten/ und, Inhalt desselben/ alles thun und verrichten, hinwieder sich dessen zu erfreuen und geniessen haben.

Welches denn auch obbenannte Fürsten unter andern festlich zu halten in eben diesem L. A. sich anheitlich gemacht. Man findet aber nicht, daß dieser letzte Wille sollte zu seiner confidencie gekommen seyn, wenigstens ist er bis zu unserer Zeit nicht conser- viret geblieben.

4.) Befonders aber ist berühmt das Testament ERNESTI LUDOVICI, de a.o. 1592. den 27. Decembr. Hochteutsch. 5. Bogen. Worin viele merkwürdige Capita enthalten. 1.) Empfiehlet sereniss. Testator seine Seele in die Hände seines Erlösers, verlanget daß der Körper in der Schloß-Kirche zu Wollgast im Fürstl. Begräbniß in einem innern Sarg eingesenkt, und ein Epitaphium, worin die Fürstl. Genealogie ausgeführt, aufgesetzt werde. 2.) Vermacht er gewisse Legata ad pias causas. 3.) Geht zum universal- Erben ein seinen Sohn, Herzog *Philippum Julium*, und beliebet zialeich das jus primogeniturae. 4.) Welchem er vermahnet, bey der erkannten Wahrheit des göttlichen Worts und Augsp. Confess. treu bis ans Ende zu verharren.

Kirchen und Schulen ihm wohl empfohlen seyn zu lassen, seiner Mutter schuldige Ehre und Liebe zu erzeigen, in allen seinen Händeln Gott, das Recht und die Billigkeit für Augen zu haben, einem jeden bey seinen wohl erhaltenen privilegiern zu schützen, getreue Diener und Räthe nicht zu verachten, jedoch auch auf sie sich nicht alleine zu verlassen, zu Aembtern und Hof-Diensten keine andere denn einheimische zu befördern, und das, was denen Fürstl. Räthen und Dienern zugesagt und verschrieben, Fürstlich und aufrichtig zu halten. 5.) Vermacht er seiner Gemahlin das Amt Loitz, daneben die beyden Ackerwercke Damitzo und Ludwigs-Hoff zum Leibgedinge. Die Töchter sollen mit zureichlichen jährlichen Unterhalt versehen, und im Fall ihrer Verheyrrathung rühmlich ausgestattet werden, dagegen aber der übrigen Herrschaft sich versieben. 6.) Wie es mit Erziehung des jungen Prinzen, und während seiner Minorenreit mit Administration des Regiments, Annehmung und Licenzierung derer Räthe und Bediente, imgleichen Einziehung der Hoff-Ordnung und Aufwartung bey Hofe und denen öffentlichen Gerichts-Tagen, ic. Viscitation der Aembter und Aufnehmung der Land-Rentmeister-Rechnungen gehalten werden solle. 7.) Wird der Bruder, Herz. BOGISLAFF zu Stettin, zum Vormunde verordnet, dessen Raths sich in wichtigen Sachen die zur Regierung verordnete Räthe allewege bedienen sollen, nach dessen Tode die Räthe einen andern Vormund auszubitten, weil mit dem andern Bruder, Herz. JOH. FRIED. noch verschwundene Irrungen obhanden, wessals er sich wohl davon entschuldigen möchte; wenn aber selbige zur Richtigkeit gekommen, stellen S. F. G. zu ihrer Räthe Gutachten, ob sie ihn alsdenn zum Vormunde ausbitten wollen. 8.) Werden zu Executores Testamenti verordnet SIGISMUNDUS III. König in Pohlen, und JOH. WILHELM Herzog zu Sachsen. 8.) Werden J. Kayserl. Majest. zugleich um confirmation und Handhabung desselben er sucht. Endlich erfolget die Anhängung der clausula Codicillaris und subscriptio & subsignatio Testatoris & septem testium; worüber der Notarius Georg Frobose ein solennes Instrumentum fertiget. Es ist dieses Testament mit confess der Wollgästischen Stände aufgerichtet worden, daher es auf dem Land-Tage de h. a. ist ratihabiret, confirmiret und publiciret worden, und hat also vom Legis publicæ bekommen. (vid. tamē AUCTOREM Gryphis in integrum restituti ope Leonis, p. m. 48. pr.) Indes weil selbigen ohne Vorwissen der Stettinischen Regierung errichtet, und darin unter andern enthalten und vom Herzoge begehret worden, daß sein Successor dasjenige, was er, der Testator, seinen Räthen und Dienern von den Fürstl. Patrimonial-Gütern verschrieben und zugesaget, Fürstlich und aufrichtig halten, seine gegebene Siegel und Briefe in gebührende Acht haben, und dagegen in keine Wege handeln solte: So ist darüber von der Stettinischen Regierung dispiue moviret worden, welche dieses Testament an ihrem Orthe cassiret, und sonder Zweifel durch ihre Protestation bey der Kayserl. Majestät es in die Wege gerichtet, daß die, auf dem Reichs-Tage zu Regensburg gesuchte, confirmation dieses Testaments abgeschlagen worden; wie aus dem 2. A. de 1595. zu ersehen. v. Gryphem allegat. pag. 43. fac. 2. in fin. & p. 66 fac. 1. & p. 121. inf.

6.) Testamentum JOHANNIS FRIEDERICI, datati 1600, welches, weil die Wollgästische Regierung ex ead. ratione darin nicht consentiret wollen, von dessen Herzoge BARNIMO cassiret worden. vid. Micrel. p. m. 620.



Km 1131
S
4°



W

2

**Historische Nachricht
von denen
Landes = Gezeßen
im
Herzogthum Pommern,
sonderlich
Königlich = Schwedischen Antheils,
und
selbigem incorporirten
Fürstenthum Rügen,**

aus publiques I
und ande
glaubhafsten Historis
zusammen ge
von

D. AUGUSTINO B
Der Königl. Universität zu Gre
ordinarie

Auf Kosten des AUCTORIS zu
der Königl. Universität

Gedruckt bey Hieronymus Johann
1740.

